



Schwerpunktthema: Kommunale Infrastruktur

- *Uwe Zimmermann*, Kommunale Investitionen stärken
- *Bernd Düsterdiek*, Infrastruktur und demografischer Wandel – Auswirkungen auf die kommunale Wasserwirtschaft
- *Dr. Klaus Nutzenberger*, Das Juncker-Paket – Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSD)
- *Andrea Bonk*, Breitbandausbau in Schleswig-Holstein – Mit Geodaten den Überblick behalten – Ein Jahr Breitband-Informationssystem Schleswig-Holstein
- *Ralph Sonnenschein*, Schnelles Internet auf der Zielgeraden!? Wie der flächendeckende Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Deutschland gelingen kann
- *Carsten Hansen*, Kooperation und Wertschöpfung in Kommunen – Von der Resolution von Dipperz zur Demografiestrategie

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

67. Jahrgang · Juni 2015

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2015.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 86,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,80 € (Doppelheft 21,60 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Hafen in Wewelsfleth
Foto: Helga Langmaack, Wewelsfleth

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunkthema: Kommunale Infrastruktur

Aufsätze

Uwe Zimmermann
Kommunale Investitionen stärken150

Bernd Düsterdiek
Infrastruktur und demografischer Wandel – Auswirkungen auf die kommunale Wasserwirtschaft153

Dr. Klaus Nutzenberger
Das Juncker-Paket
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI).....156

Andrea Bonk
Breitbandausbau in Schleswig-Holstein – Mit Geodaten den Überblick behalten
Ein Jahr Breitband-Informationssystem Schleswig-Holstein157

Ralph Sonnenschein
Schnelles Internet auf der Zielgeraden!?
Wie der flächendeckende Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Deutschland gelingen kann159

Carsten Hansen
Kooperation und Wertschöpfung in Kommunen
Von der Resolution von Dipperz zur Demografiestrategie162

Rechtsprechungsberichte

BVerfG:
Urteil zum Planungsschadensrecht ...164

BVerfG:
Unterschiedliche grunderwerbsteuerliche Behandlung von amtlicher und freiwilliger Baulandumlegung ist verfassungsgemäß165

BGH:
Zu kommunalem Swap-Geschäft166

BVerwG:
Ermessenseinbürgerung erfordert auch die Sicherung des Lebensunterhalts im Ausland lebender Angehöriger167

Aus der Rechtsprechung

Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch im Falle des vorzeitigen Endes von Konzessionsverträgen
„Stromnetz Schierke“
BGH, Urteil vom 18. November 2014
EnZR 33/13168

Zur Rasseliste gefährlicher Hunde in einer Hundesteuersatzung
Schleswig-Holsteinisches OVG,
Urteil vom 04. September 2014,
AZ: 4 LB 21/13.....170

Aufzug über Privatgelände
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 26. 11.2013,
Az. 3 A 237/12174

Aus dem Landesverband175

Gemeinden und ihre Feuerwehr179

Pressemitteilung180

Kommunale Investitionen stärken

Deutschland braucht einen Masterplan Öffentliche Infrastruktur!

Uwe Zimmermann, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Viele Städte und Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, notwendige Investitionen zu tätigen. Sie sparen notgedrungen an der Zukunft. Diese missliche Lage der Kommunen kommt unter anderem durch die ungebremst steigenden Ausgaben für soziale Leistungen zustande. Grundlegende Reformen sind unverzichtbar. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert einen Masterplan Öffentliche Infrastruktur, um den weiteren Verfall zu stoppen und die Flickschusterei vor Ort zu beenden. Um der Situation Herr zu werden, sind allerdings nicht nur Geld, sondern auch neue Konzepte, eine Verstärkung der Zusammenarbeit, Beseitigung von Kostentreibern und Investitionshemmnissen anzustreben. Und notwendig ist auch, die Anspruchshaltung an die öffentliche Hand auf darstellbare Formen umzugestalten und die Eigenverantwortung bei sozialer Gerechtigkeit mehr in den Vordergrund zu rücken. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt die von der Fratzscher-Kommission Ende April vorgelegten Vorschläge: Die Expertenkommission, die von Bundeswirtschaftsminister Gabriel eingesetzt wurde, zeigt verschiedene Wege auf, wie eine Stärkung der Investitionen in Deutschland verwirklicht werden kann.

Sicherung, Ausbau und Umbau der öffentlichen und insbesondere der kommunalen Infrastruktur: Dies umschreibt eine der zentralen Zukunftsherausforderungen unseres Landes. Der akute kommunale Investitionsrückstand summiert sich nach Untersuchungen der KfW-Bankengruppe aktuell auf die gigantische Summe von 118 Milliarden Euro. Hinzu kommen Herausforderungen – aber auch Chancen – von denen jede einzelne für sich genommen schon ein Megathema ist, zum Beispiel: der demographische Wandel, die Verwirklichung der Energiewende, die Anpassung an den Klimawandel, Migration und Integration, die Sicherung unserer Sozialsysteme.

Um diese Herausforderungen zu bewältigen und daraus Chancen und Perspektiven zu entwickeln, braucht es viel Geld. So viel Geld, das es in Anbetracht der öffentlichen und kommunalen Schulden und Finanzen nicht alleine mit den her-

kömmlichen Finanzierungs- und Organisationssystemen aufzubringen sein wird. Hinzu kommt, dass mit den sogenannten Schuldenbremsen der EU, des Bundes und der Länder der finanzielle Handlungsspielraum der öffentlichen Hand weiter eingeeengt und schuldenfinanzierte Investitionen weiter erschwert oder ausgeschlossen werden.

Öffentliche Kassen 2014: Kommunen im Minus – Bund und Länder im Plus

Trotz einer stabilen konjunkturellen Lage und gegen den Trend für die öffentliche Hand insgesamt, verschlechtert sich aktuell die Situation der Kommunalfinanzen. Das zeigt: Die Neuordnung der öffentlichen Finanzbeziehungen muss genutzt werden, um zu einer dauerhaft aufgabengerechten kommunalen Finanzausstattung der Kommunen zu kommen. Unverzichtbar ist, dass die große kommunale Finanzentlastung in Höhe von fünf Milliarden jährlich ab 2018 in geeigneter Weise gesetzgeberisch umgesetzt wird und das Geld tatsächlich bei den Städten und Gemeinden ankommt.

Das Statistische Bundesamt hat im April 2015 die vorläufigen Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 2014 für den öffentlichen Gesamthaushalt vorgelegt. Im Gegensatz zu Bund und Ländern sind die Kommunen im Jahr 2014 allerdings in ein Defizit gerutscht. Im Jahr 2014 erzielte der Bund einen Finanzierungsüberschuss von 2,3 Milliarden Euro, im Vorjahr hatte der Bund noch ein Finanzierungsdefizit von 12,9 Milliarden Euro verzeichnet. Die Länder erreichten 2014 einen Überschuss in Höhe von 1,6 Milliarden Euro nach einem Defizit von 0,6 Milliarden Euro im Jahr 2013.

Umgekehrt verhielt sich die Situation bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden: Während sie im Vorjahr noch einen Überschuss von 1,5 Milliarden Euro erzielt hatten, belief sich das kommunale Defizit im Jahr 2014 auf 0,7 Milliarden Euro. Im Jahr 2014 sind zudem die kommunalen Schulden weiter angestiegen. Die Gesamtverschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände lag am Ende des Jahres 2014 bei 139,62 Milliarden Euro. Dies sind 4,5 Milliarden Euro mehr kom-

munale Schulden als zum Jahresende 2013, zu dem diese rund 135,2 Milliarden Euro betragen hatten. Ende 2014 hatten die Gemeinden und Gemeindeverbände bundesweit Kassenkredite in Höhe von 49,632 Milliarden Euro und Kreditmarktschulden in Höhe von 89,986 Milliarden Euro.

Dass die Städte und Gemeinden in einem günstigen konjunkturellen Umfeld, bei historisch niedrigen Zinslasten und trotz der Übernahme von Grundsicherungskosten durch den Bund einen negativen Finanzierungssaldo ausweisen, ist alarmierend. Von der schwarzen Null wie im Bundeshaushalt können viele Bürgermeister nur träumen. Eine sehr große Zahl von Kommunen befindet sich in einer äußerst kritischen finanziellen Lage, die sich weiter verschärft. Dieses Ergebnis ist vor allem deshalb besorgniserregend, da die Kommunen in Deutschland ohnehin schon sparen und von der Substanz leben. Viele Städte und Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, dringend notwendige Investitionen zu tätigen. Sie sparen notgedrungen an der Zukunft.

Für die vielerorts schwierige finanzielle Lage der Städte und Gemeinden sind aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vor allem die ungebremst steigenden Ausgaben für soziale Leistungen ursächlich. Im Jahr 2014 gaben die Kommunen 49,7 Milliarden Euro für soziale Leistungen aus, dies entspricht einem Anstieg von 5,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Wir rechnen damit, dass die Ausgaben für soziale Leistungen im laufenden Jahr die Grenze von 50 Milliarden Euro durchbrechen. Notwendig sind grundlegende Reformen; soziale Leistungen müssen auf den Prüfstand gestellt und auf die wirklich Bedürftigen konzentriert werden. Auch die derzeit stark steigende Zahl von Flüchtlingen belastet die Kommunen in ihrer ohnehin schon schwierigen Lage. Wir fordern Bund und Länder dazu auf, Städte und Gemeinden vollumfänglich von den Kosten zu entlasten. Vor allem mit Blick auf die Unterbringung und die Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge brauchen wir dringend tragfähige Lösungen. Zudem ist gegenüber den Europäischen Union und den anderen Mitgliedsstaaten mehr Solidarität und Gerechtigkeit beim Tragen der Lasten für die Asyl- und Flüchtlingspolitik einzufordern.

Deutschland braucht einen Masterplan Öffentliche Infrastruktur!

Neben Geld ist aber auch vieles anderes gefragt: neue Konzepte, Inspiration und

Mut, um neue Ideen auf neuen Wegen umzusetzen, Verstärkung der Zusammenarbeit, Beseitigung von Kostentreibern und Investitionshemmnissen. Und notwendig ist auch, die Anspruchshaltung an die öffentliche Hand auf darstellbare Formen umzugestalten und die Eigenverantwortung bei sozialer Gerechtigkeit mehr in den Vordergrund zu rücken. Zudem ist es die Verantwortung aller politischen Ebenen, dafür einzustehen, dass die Erwartungshaltung an öffentliche Leistungen nicht immer weiter gesteigert, sondern auch zurückgeführt wird und Streichungen und Kürzungen politisch kommuniziert und umgesetzt werden.

So nötig zum Beispiel der entschlossene Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist, so wichtig ist es auch, das öffentliche Infrastrukturangebot an der demographischen Entwicklung auszurichten und sinkende Bevölkerungszahlen als Chance zu sehen, die öffentlich garantierten Angebote anzupassen. So kann eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige öffentliche Infrastruktur gesichert und im erforderlichen Umfang ausgebaut werden. Einschränkungen des öffentlichen Dienstleistungsangebots, Kürzungen, Schließung von Einrichtungen – all das prägt die kommunalpolitische Debatte in Deutschland bereits seit Jahren. Die Kommunen bilden bis heute die einzige politische Ebene, die die unumgänglichen Kürzungsdebatten und Entscheidungen mutig und entschlossen angegangen ist. Länder, Bund und Europäische Union müssen sich dies ebenfalls zum verbindlichen politischen Ziel machen. Zudem haben die Erfahrungen in den Kommunen gezeigt, dass Kürzungen intensiv in einer politischen Debatte vermittelt werden müssen und können. Und dass es Grenzen gibt, die zu einer Beibehaltung der politischen Akzeptanz und Identifizierung mit dem Gemeinwesen nicht überschritten werden dürfen.

Investitionshürden abbauen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert einen Masterplan Öffentliche Infrastruktur, um den immer weiteren Verfall endlich zu stoppen. Mit der Flickschusterei vor Ort muss es ein Ende haben. Wir müssen schnell, effektiv und zielgenau in den Kommunen investieren, um den fortschreitenden größten Verfall von öffentlichem Eigentum seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland in unseren Städten und Gemeinden zu beenden. Alleine im kommunalen Straßenbau fehlen in jedem Jahr über zwei Milliarden Euro Straßbaumittel; jedes notdürftig geflickte Schlagloch rächt sich mit einem noch größeren Reparaturbedarf im Folgejahr. Wir brauchen dringend mehr Investitionsmittel nach dem Vorbild des Konjunkturpakets. Dabei geht

es uns nicht nur ums Geld, sondern wir fordern einen Masterplan, der auch die Investitionshemmnisse systematisch beseitigt.

Der Masterplan sollte folgende Eckpunkte enthalten:

- Einrichtung eines dauerhaften Investitionsfonds für Öffentliche Infrastruktur der Städte und Gemeinden
- Lockerung bürokratischer Investitionshürden, zum Beispiel durch Vereinfachung des Vergabe- und Beihilferechts nach dem Vorbild des Konjunkturpakets. Die Schwellenwerte in diesen Bereichen sollten deutlich angehoben, die Verfahren entschlackt und die Rechtsmittel vereinfacht werden
- Rückführung kostentreibender Standards für öffentliche Bauten und Infrastruktur
- Vereinfachung des Einsatzes privaten Kapitals und der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft

Investitionshilfen für finanzschwache Kommunen

Das Bundeskabinett hat am 18. März 2015 Gesetzentwürfe zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds -KInvF) und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern verabschiedet. Mit diesen Gesetzesvorlagen werden Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Stärkung der Investitionsfähigkeit und Kostenentlastung der Kommunen durch den Bund aufgegriffen. Dies wird von uns als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, gleichwohl der kommunale Investitionsrückstand von über 118 Milliarden Euro nach wie vor eine große Herausforderung darstellt und die Finanzausstattung der Kommunen insgesamt aufgabengerecht ausgebaut und dauerhaft sichergestellt werden muss.

Durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds - KInvF) soll die Einrichtung eines vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ausgestatteten Sondervermögens im Jahr 2015 erfolgen, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen als Folge von Strukturschwäche finanzschwacher Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent gefördert werden. Die vorgesehene weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2017 erfolgt durch einen um 500 Millionen Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung – dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht – und durch einen um eine Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der

Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

Förderfähige Bereiche

Aus dem Sondervermögen sind folgende Förderbereiche förderfähig:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung
 - c) Städtebau einschließlich altersgerechter Umbau und Barriereabbau, ohne Abwasser und ÖPNV
 - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 MBit-Ausbauziels
 - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
 - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
3. Investitionen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden (Gemeindeverbände) den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können. Den Ländern obliegt jeweils entsprechend der

landesspezifischen Gegebenheiten die Benennung der antragsberechtigten finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) beziehungsweise den Stadtstaaten die Benennung der förderfähigen Gebiete.

Sinkflug kommunaler Investitionen

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat eine Expertenkommission eingesetzt, die sich mit der Zukunft der Finanzierung und Investitionen in die Infrastruktur befasst. Das Bundeswirtschaftsministerium will auch die Frage angehen, wie die Rahmenbedingungen für private Investitionen verbessert und Investitionshemmnisse abgebaut werden können. Zum anderen geht es um Konzepte, wie in Zukunft der Erhalt und der Ausbau der öffentlichen Infrastruktur finanziert werden kann. Dafür soll insbesondere privates Kapital mobilisiert werden. Gleichzeitig soll geprüft werden, in welchen Bereichen die Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere auf kommunaler Ebene, durch gezielte Maßnahmen verbessert werden kann. Öffentliche Investitionen sind ein zentraler Konjunkturmotor, häufig werden durch diese erst private Investitionen angeschoben. Das kommunale Investitionsniveau ist insgesamt betrachtet schon seit über zwanzig Jahren im Sinkflug. Noch zu Beginn der 1990er Jahre haben die Kommunen den größten Teil der öffentlichen Investitionen sichergestellt. Das ist aber Vergangenheit – im Jahr 2013 haben Bund und Länder zusammengekommen rund 70 Prozent mehr als die Gemeinden investiert. Bundesminister Gabriel hofft, mit der Umsetzung seiner Vorschläge private und öffentliche Investitionen zugleich anzukurbeln. In ÖPP-Projekten will er private und staatliche Investitionen zusammenführen, um neue Schulden zu vermeiden.

Debatte um ÖPP

Die Debatte um ÖPP ist kontrovers. Schon erste an die Medien „durchgezeichnete“ Informationen über den Zwischenstand in der Expertenkommission führten zu einem öffentlichen Schlagabtausch. Die Rede ist davon, dass Bundeswirtschaftsminister Gabriel plane, dass die Straßen, Schulen und Brücken zukünftig von privaten Investoren finanziert werden sollen (vgl. zum Beispiel die Medienberichte auf den Internetseiten von der Welt, der Zeit und der FAZ zum 15. Februar mit den Überschriften „Bürger sollen deutsche Infrastruktur mitfinanzieren“, „Private Investoren sollen Straßen und Schulen finanzieren“ und „Bürger sollen Geld in Straßen und Brücken investieren“). Die Kosten sollen über ÖPP-Fonds finanziert werden. Das Geld soll von privaten Anlegern kommen: zum Beispiel von Versicherungen, von institutionellen Anlegern, aber auch von Bürgern.

Diese Anlagegeschäfte sollen typischerweise lange Laufzeiten, von über 30 Jahren, haben, in denen die Anleger über Entgelte oder Zinsen ihre Rendite erhalten. Auch der Bundesverkehrsminister denkt in diese Richtung. Überlegt wird, eine Verkehrsinfrastruktur-Gesellschaft einzurichten, die das private Kapital in Milliardenhöhe einsammelt. Bei den Bundesstraßen könnte das Entgelt für die Investoren über „Maut-Gebühren“ der Straßennutzung eingenommen werden. Die Vorschläge sind noch nicht öffentlich vorgestellt, da wird bereits die Kritik an diesen laut. Vorwürfe gehen dahin, dass über privates Investorenkapital letztlich Bestimmungen über die Schuldenbremsen in den öffentlichen Haushalten unterlaufen werden sollen. Zudem würde das ÖPP-Modell dazu führen, dass in dieser Niedrigzinsphase aus Steuerzahlermitteln die Renditeerwartungen von Investoren auf hohem Niveau gehalten und bezahlt würden.

ÖPP in Kommunen?

Für den kommunalen Bereich ist bei der Debatte um den Einsatz von ÖPP zu bedenken, dass ÖPP-Geschäfte und Finanzierungen von der Kommunalaufsicht durchweg als „kreditähnliches Geschäft“ angesehen werden. Das bedeutet, dass diese ÖPP bei der Kommunalaufsicht anzeige- und genehmigungspflichtig sind. Und ihre Volumina werden zudem auf die zulässige Schuldenaufnahme angerechnet. Die Erfahrungen zeigen, dass ÖPP für Investoren erst bei größeren Volumina wirtschaftlich interessant werden. Bei kleineren ÖPP besteht die Gefahr, dass sonst sämtliche oder die meisten Vertragsrisiken der Kommune zugeschoben werden. Und in jedem Falle ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anzustellen, um entscheiden zu können, ob ÖPP für die öffentliche Hand günstiger ist. Dabei gilt grundsätzlich, dass institutionelle Anleger bei ÖPP-Projekten höhere Zinsen erwarten, als zum Beispiel beim Erwerb von Staatsanleihen.

Über ÖPP im kommunalen Bereich wurde bereits viel geschrieben und diskutiert. In Summe ist nach dieser Diskussion festzuhalten, dass ÖPP in bestimmten Konstellationen und Größenordnungen für eine Kommune eine prüfbare und gangbare Option sein kann. ÖPP stellt aber nicht den „Königsweg“ für die Lösung der kommunalen Finanz- und Investitionsprobleme dar. Und es muss sorgfältig geprüft und entschieden werden, ob durch ÖPP für die Stadt oder Gemeinde wirklich eine bessere und wirtschaftlichere Beschaffungs- oder Finanzierungsmöglichkeit umgesetzt wird; oder für die Kommune mittel- und langfristig nicht höhere Kosten ohne Gegenwert entstehen.

Bericht der „Fratzcher-Kommission“ des BMWi: Stärkung der Investitionen in Deutschland

Mit dem am 21. April 2015 vorgelegten Bericht der Expertenkommission, die von Bundeswirtschaftsminister Gabriel eingesetzt wurde, werden verschiedene Wege aufgezeigt, wie eine Stärkung der Investitionen in Deutschland verwirklicht werden kann. In dieser Expertenkommission bestand allerdings schon kein Konsens über die Frage, womit die öffentliche Investitionsschwäche zu erklären sei. Manche Kommissionmitglieder sind der Auffassung, dass die Investitionsschwäche in Deutschland zu einem wesentlichen Teil Konsolidierungsdruck und Steuersenkungen in den letzten zehn Jahren reflektiert, die öffentliche Ausgaben-spielräume reduziert hätten. Dies hätte einerseits zu einer Vernachlässigung öffentlicher Infrastruktur geführt und andererseits zu einer Schwächung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, mit negativen Konsequenzen für private Investitionen. Diese Mitglieder favorisieren steuerfinanzierte Erhöhungen öffentlicher Investitionen, verbunden mit der Ausnutzung existierender Spielräume unter der Schuldenbremse. Andere Kommissionmitglieder sehen den Schlüssel zu Verbesserung der deutschen Infrastruktur teils in höheren, in erster Linie jedoch in effizienteren öffentlichen Investitionen. Steuererhöhungen oder Neuverschuldung zur Finanzierung höherer Investitionsausgaben werden von diesen Mitgliedern zumeist abgelehnt. Stattdessen sprachen sich einige für Ausgabenumschichtungen aus.

Vorschläge für Wege zur Stärkung kommunaler Infrastruktur

Die Vorschläge der Experten-Kommission greifen in vielen Aspekten Forderungen und Vorschläge des Deutschen Städte- und Gemeindebundes auf. Daher werden diese Vorschläge grundsätzlich begrüßt und eine möglichst rasche Weiterentwicklung mit effektiver Einbindung der Städte und Gemeinden gefordert.

Zur Erweiterung finanzieller Spielräume und verbesserter Investitionsmöglichkeiten der Kommunen schlägt die Expertenkommission folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung eines „Nationalen Investitionspakts für Kommunen“ (NIK), der eine Erhöhung kommunaler Investitionen mindestens in Höhe des rechnerischen kommunalen Substanzverzehr der letzten drei Jahre (15 Milliarden Euro) über die nächsten drei Jahre ermöglichen soll. Zusätzlich zu dem jüngst von der Bundesregierung angekündigten Sondervermögen von 3,5 Milliarden Euro für bestimmte Investitionszwecke sollte der NIK ein zweites Instrument umfassen, das zeitlich nicht begrenzt ist und flexibler –

etwa für die Instandhaltung oder Erweiterung kommunaler Verkehrswege – eingesetzt werden kann. Förderungswürdige Kommunen könnten durch die bewährte Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) identifiziert werden. Um ebenfalls rasch wachsende Kommunen zu erfassen, sollten dabei die grundsätzlich förderfähigen Gebiete so erweitert werden, dass sie einen größeren Teil der deutschen Bevölkerung erfassen. Der kommunale Eigenanteil sollte spürbar, aber gering sein (zehn bis 30 Prozent).

- Die Stärkung kommunaler Kapazität, um Projekte so wirtschaftlich wie möglich zu planen und durchzuführen. Um dies sicherzustellen, müssen Kommunen personell angemessen ausgestattet sein. Städte und Gemeinden sollten über das notwendige Personal verfügen können, um Vorausplanungen, Bauherrenfunktion und Projektsteuerung vor Ort wahrnehmen zu können. Außerdem sollte die Schaffung einer von Bund und Ländern getragenen „Infrastrukturgesellschaft für Kommunen“ (IfK) oder alternativ mehrerer regionaler oder infrastruktur-spezifischer Infrastrukturgesellschaften geprüft werden. Diese sollen den Kommunen helfen, zwischen verschiedenen Projekt- und Beschaffungsvarianten die für sie beste und wirt-

schaftlichste Alternative auszuwählen, um den Planungs- und Umsetzungsprozess zu stärken. Die Entscheidungsgewalt sollte dabei bei den betroffenen Kommunen verbleiben. Alle Kommunen, unabhängig von ihrer Finanzkraft, Größe und Kapazitäten, sollten Zugang zu dieser kommunalen Infrastrukturgesellschaft haben.

- Prüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung von „Öffentlichen Kooperationen“ (ÖfK) – Beschaffungsmodelle, bei denen öffentliche Unternehmen und interkommunale Kooperation im Vordergrund stehen. Diese können eine sinnvolle Alternative oder Ergänzung zu existierenden Beschaffungsvarianten sein, die gegenüber einer konventionellen Realisierung und ÖPP bestimmte Vorteile bieten. Auch diese Variante sollte selbstverständlich auf ihre Wirtschaftlichkeit hin untersucht werden, bevor sich eine Kommune dafür entscheidet. Auch existierende öffentliche Kooperationen sollten evaluiert werden, um festzustellen, ob sie eine sinnvolle Ergänzung zur konventionellen Beschaffungsvariante sein können. Die Expertenkommission unterstreicht, dass diese Elemente – der kommunale Investitionspakt, die kommunalen Infrastrukturgesellschaften und die Weiterentwicklung von Projekt- und Beschaffungsvarianten – unabhängig voneinander agieren und funktionieren können. Ziel dieser Elemente

ist es, die Kommunen in die Lage zu versetzen, notwendige Investitionen zu tätigen, und dies effizient, nachhaltig und dennoch für den Steuerzahler und die Kommunen günstiger zu tun.

- Ein öffentlicher Infrastrukturfonds des Bundes und der Länder, der ähnliche Aufgaben übernehmen würde wie ein privater Infrastrukturfonds. Private institutionelle Investoren hätten die Möglichkeit, auf eigenes Risiko in diesen Fonds zu investieren. Gleichzeitig würde sichergestellt, dass nur Projekte finanziert werden, bei denen sich dadurch Vorteile gegenüber konventioneller Beschaffung ergeben und eine angemessene Risikoteilung stattfindet. Durch die Bündelung vieler Projekte würde außerdem Risiko gestreut und der dadurch erzeugte Effizienzgewinn zwischen öffentlichen Auftraggebern und Investoren geteilt. Gegebenenfalls könnten Geschäftsmodelle existierender Förderbanken in diese Richtung erweitert werden.
- Zur Förderung der Bürgerbeteiligung einen „Bürgerfonds“ als Sammelstelle für Infrastrukturfinanzierung durch individuelle Sparer. Dieser würde Bürgern eine neue Anlageform bieten, die bei vertretbarem Risiko bessere Renditen ermöglichen würde als Anlagealternativen wie etwa Spar- und Sichteinlagen oder Staatsanleihen, und darüber hinaus einen gesellschaftlichen Beitrag leisten könnte.

Infrastruktur und demografischer Wandel – Auswirkungen auf die kommunale Wasserwirtschaft

Referatsleiter Bernd Düsterdiek, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Der demografische Wandel zählt zu den zentralen Herausforderungen der Kommunalpolitik in den nächsten Jahrzehnten. Nach Berechnung des Statistischen Bundesamtes, bei der eine annähernd konstante Geburtenhäufigkeit, ein moderater Anstieg der Lebenserwartung sowie ein positiver Wanderungssaldo von etwa 200.000 Personen pro Jahr ab 2020 angenommen wird, wird sich die Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2060 von derzeit 81 Millionen auf ca. 70 Millionen Menschen reduzieren. Das Generationenverhältnis wird sich zudem weiter zu Lasten der Jüngeren verschieben. Der Anteil der unter 20-Jährigen wird bis 2060 auf 15,7 Prozent schrumpfen, der Anteil der Per-

sonen, die 60 Jahre oder älter sind, wird auf 39,2 Prozent anwachsen.

Diese Entwicklung wird in Deutschland höchst unterschiedlich verlaufen. Wie bereits heute zu beobachten ist, werden manche Regionen weiterhin ein Wachstum an Bevölkerung verzeichnen, während andere Regionen mit weiterem Bevölkerungsrückgang konfrontiert werden. Selbst in größeren Städten sind sehr unterschiedliche Entwicklungen zwischen einzelnen Stadtteilen festzustellen. Hinzu kommt: Trotz der rückläufigen Bevölkerungszahl wird die Zahl der Haushalte in Deutschland noch bis zum Jahr 2025 ansteigen. Dies liegt an der Zunahme der kleineren Haushalte mit ein und zwei

Personen. Zurückzuführen sind die Veränderungen auf die geringere Kinderanzahl sowie auf die Alterung der Bevölkerung. Ältere Menschen leben hauptsächlich in Ein- oder Zweipersonenhaushalten.

All dies stellt Städte und Gemeinden und die kommunale Infrastruktur vor gewaltige Herausforderungen. Der demografische Wandel hat Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche und ist längst keine Frage mehr, die sich bloß auf die Senioren- oder Familienpolitik beschränkt. Niemand zieht in Städte und Gemeinden, in denen Schulen und Kindergärten schließen, kulturelle Angebote und Freizeitmöglichkeiten fehlen, der ÖPNV stark ausgedünnt ist und der Einzelhandel sich zurückzieht. Die Kommunen müssen also an vielen Stellschrauben zur Erhaltung, Weiterentwicklung und Anpassung der Infrastruktur drehen, um diesen Wandel zu gestalten.

Handlungsfeld Kommunale Wasserwirtschaft

Ein besonders betroffener Infrastrukturbereich ist die kommunale Wasserwirtschaft mit den Kernbereichen Trinkwas-

serversorgung und Abwasserbeseitigung. Städte und Gemeinden investieren bereits heute erhebliche Mittel in den Erhalt dieser Infrastruktur. Im Bereich der Abwasserbeseitigung (Kläranlagen, Kanäle) waren es im Jahr 2014 beispielsweise knapp 4,8 Milliarden Euro. Neben den etwa 10.000 kommunalen Kläranlagen gilt es, das öffentliche Kanalnetz mit einer Gesamtlänge von etwa 540.000 Kilometern sowie weitere 67.000 Regenentlastungsanlagen in Stand zu halten bzw. baulich anzupassen. Dies stellt die kommunale Abwasserbeseitigung vor große Herausforderungen und führt zu der Erkenntnis: Eine „Lösung von der Stange“ gibt es nicht. Im Gegenteil: Erforderlich sind spezifische Handlungsansätze, die die jeweilige Situation „vor Ort“ genau analysieren.

Sinkender Wasserverbrauch hat Folgen

Ein wichtiger Einflussfaktor ist in diesem Zusammenhang der Wasserverbrauch. Dieser wurde und wird nicht allein durch den Bevölkerungsrückgang, sondern insbesondere durch gezieltes Wassersparen beeinflusst. Wurden in Deutschland im Jahr 1990 noch 144 Liter Frischwasser verbraucht, lag dieser Wert im Jahr 2013 im Durchschnitt nur noch bei etwa 120 Liter je Einwohner/Tag. Tendenz: weiter fallend. Die Wasserabgabe der öffentlichen Wasserversorgung an die Endverbraucher ist im vorgenannten Zeitraum von 5,99 Milliarden auf 4,43 Milliarden (2011) Kubikmeter, das heißt um 26 Prozent, gesunken. Dieses Volumen entspricht rund drei Viertel des Chiemsees in Bayern! Hierbei verändert auch der wirtschaftliche Strukturwandel die Nachfrage: der Weg in die Dienstleistungsgesellschaft geht zu Lasten der wasser- und abwasserintensiven Branchen und führt zu einer insgesamt effizienteren Wassernutzung. Was aus ökologischer Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten ist, führt auf der Planungsseite zu der Frage, welche technischen und ökonomischen Auswirkungen ein gesunkener Wasserverbrauch hat und wie den damit verbundenen Folgewirkungen begegnet werden kann. Dies ist nicht zuletzt deshalb eine Herausforderung, weil die Unternehmen der Wasserversorgung immer auch Kapazitäten für den Spitzenbedarf vorhalten müssen, insbesondere in längeren Trockenperioden. Bei einer prognostizierten Zunahme der Trockenperioden infolge des Klimawandels ist weiterhin davon auszugehen, dass der Spitzenbedarf hinsichtlich Höhe und Dauer zunehmen wird. Ein schwer lösbarer Konflikt!

Auswirkungen auf Anlagen und Technik

Es lohnt daher ein Blick auf die Auswirkungen auf Anlagen und Technik. Im Bereich der Trinkwasserversorgung ist etwa

die Keimbildung zu nennen. Da die Trinkwassernetze für höhere Verbrauchsmengen dimensioniert wurden, wird sich aufgrund des weiter zurückgehenden Wasserverbrauchs in Zukunft die Verweildauer des aufbereiteten Wassers in den Versorgungsnetzen erhöhen. Hierdurch steigt die Gefahr der Keimbildung. Dies kann den Spülaufwand erhöhen sowie zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen erforderlich machen. Hinzu kommt, dass eine Anpassung der Anlagen- und Maschinenteknik erforderlich werden kann. Im Bereich der Abwasserbehandlung ist festzustellen, dass aufgrund sinkender Verbräuche die Schmutzwassermenge abnimmt, zugleich aber Medikamentenrückstände im Abwasser und auch die Menge des abzuleitenden Niederschlagswasser zunehmen. Letzteres wird durch vermehrte Starkniederschläge in Folge des Klimawandels verstärkt. Wird eine erforderliche Mindestmenge an Abwasser und daraus resultierender Abflussgeschwindigkeiten unterschritten, können sich Feststoffe in den Abwasserkanälen ablagern. Dies führt nicht selten zu Geruchsbelästigungen sowie zu erhöhter Korrosion. Nur durch den Einsatz von Chemikalien und durch vermehrtes Spülen der Leitungen, insbesondere im Falle von Mischsystemen, können diese Folgen abgemildert werden. Durch längere Aufenthaltszeiten des Abwassers in der Kanalisation kann zudem auf den Kläranlagen ein vermehrter Kohlenstoffvorabbau entstehen, der ein für die biologischen Prozesse auf der Kläranlage ungünstiges Kohlenstoff/Stickstoff-Verhältnis im Zulauf der Kläranlage bewirken kann.

Auswirkungen auf Kosten und Finanzierung

Die zuvor beschriebenen Auswirkungen des demografischen Wandels auf Technik und Infrastruktur schlagen sich naturgemäß auch auf die Kosten bzw. die Finanzierung der jeweiligen Anlagen nieder. Beispiel Abwasserentsorgung: In diesem Bereich liegen die Fixkosten bei nahezu 80 bis 85 Prozent, also die Kosten für Abschreibungen, Zinsen sowie Personalkosten und bezogene Leistungen. Die verbrauchsabhängigen Kosten für Energie, Entsorgung etc. liegen hingegen nur bei 15 bis 20 Prozent. Dies führt zu der Erkenntnis, dass der Bürger aufgrund des hohen Fixkostenanteils im Ergebnis durch die Effekte des demografischen Wandels besonders belastet wird. Die bestehenden Fixkosten müssen langfristig durch immer weniger Verbraucher geteilt werden. Dadurch erhöhen sich zwangsläufig die Beitrags- und Gebührenanteile. Zudem wird deutlich, dass sich das Wassersparen nur in vergleichsweise geringem Umfang auf die Kosten auswirkt bzw. auswirken wird. Im Gegenteil: Je mehr ange-

schlossene Verbraucher Wasser sparen, umso geringer ist der Gebührevorteil für den Einzelnen. Hinzu kommt, dass zusätzlich Anpassungs- und Rückbaukosten entstehen können. Experten schätzen etwa die Kosten für eine Netzverkleinerung im Abwasserbereich auf 500 bis 1 000 Euro je Kanalnetzmeter. All dies führt zu der Frage, wie Städte und Gemeinden die erforderlichen Infrastrukturen erhalten und gleichzeitig eine weitgehende Gebührenstabilität gewährleisten können.

Realistische Gewichtung der Grundgebühren

Im Ergebnis müssen Modelle diskutiert werden, die eine kostengerechte Umlage gewährleisten. In diese Richtung zielt etwa der Vorschlag zur Erhöhung der Grundgebühren bzw. Grundpreise. Aufgrund der Tendenz zu mehr ein- bis zwei-Personen-Haushalten und deren stabiler Anzahl im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung blieben die Einnahmen aus einer Grundgebühr relativ konstant. Verblieben die Gebührenstruktur hingegen wie bisher – ein Großteil der Kosten wird über verbrauchabhängige Gebühren gedeckt – „subventionieren“ Mehrpersonenhaushalte faktisch die kleineren Haushalte. Die verbrauchsabhängige Gebühr sollte hierbei nur die variablen Kosten, das heißt ca. 15 bis 20 Prozent betreffen. Fällt folglich weniger Schmutzwasser an, sinken auch die variablen Kosten von z.B. Energie, Entsorgung oder sonstigen Hilfsstoffen der Abwasserreinigung, wie zum Beispiel Fällmitteln. Eine Finanzierungslücke könnte so vermieden werden.

Energieeffizienz erhöhen

Ein weiterer sinnvoller Ansatz ist die Erhöhung der Energieeffizienz. Da die übrigen Kostenfaktoren wie etwa die Kapitalkosten und die Personalkosten nur schwer beeinflussbar sind, liegen in diesem Bereich große Optimierungspotenziale. Dies wird am Beispiel der kommunalen Kläranlagen deutlich: Der Stromverbrauch der kommunalen Kläranlagen, die zu den größten kommunalen Strom- und Wärmeverbrauchern zählen, liegt je Einwohnerwert und Jahr im Schnitt bei 34 kWh. Er variiert stark und ist abhängig von der Ausbaugröße und der Reinigungsleistung der Kläranlage. Durch Energiesparmaßnahmen sowie durch eine Erhöhung der Energieeffizienz auf Kläranlagen lassen sich gleichwohl bis zu 25 Prozent des für die Abwasserreinigung benötigten Stroms einsparen (vgl.: DWA-Politikmemorandum 2015, S. 4). Auch der Wärmebedarf lässt sich durch Anlagenoptimierung erheblich senken. Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist dabei für eine energieeffiziente Wasserwirtschaft zunehmend wichtig. Daher ist es aus kommunaler Sicht wichtig, langfristig verlässliche Rahmenbedingungen für KWK-Anlagen,

insbesondere nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), zu schaffen. Die Anlagenbetreiber können schließlich durch Energiechecks sowie Energieeffizienzanalysen die Potenziale für eine individuelle Optimierung der jeweiligen Anlagen ermitteln.

Dezentrale Lösungen prüfen

Mit Blick auf die Abwasserbeseitigung können schließlich auch Kleinkläranlagen – insbesondere in dünn besiedelten und ländlichen Räumen – im Einzelfall als Alternative zu einer zentralen Abwasserentsorgung in Betracht kommen. An dieser Stelle sei indes noch einmal an die Grundlagen des Wasserrechts erinnert: in Umsetzung des § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sind regelmäßig die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Lediglich in Fällen, wo eine öffentliche Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, können sie die Pflicht auf einzelne Grundstückseigentümer bzw. Hausbesitzer übertragen, die dann für die ordnungsgemäße Behandlung und Ableitung der auf einem Grundstück anfallenden Abwässer selbst Sorge tragen müssen. Über Ausnahmen - auch hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs - entscheidet mithin immer die zuständige Gemeinde. Gleichwohl kann auf der Grundlage einer Kostenvergleichsrechnung im Einzelfall die „dezentrale Lösung“ die kostengünstigere Variante sein. So hat beispielsweise ein nicht mehr bewohntes Grundstück und damit die Stilllegung einer Kleinkläranlage regelmäßig keinen negativen Einfluss auf die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung „vor Ort“. Weitere Vorteile können Kleinkläranlagen durch die Einsparung von Kanalbaukosten erreichen, wenn weniger oder ggf. gar kein Kanal mehr gebaut werden muss und vorhandene Teilkanalisationen zur Regenwasserableitung – und auch zur Ableitung der Abläufe der Kleinkläranlage – weiter genutzt werden können. Im Einzelfall müssen somit keine hohen Investitionen für kostenintensive Kanalisationen erfolgen, die über lange Zeiträume abgeschrieben werden müssen. Wie bereits erwähnt, sollte diesbezüglich aber immer ein kommunales Abwasserbeseitigungskonzept, welches eine Kostenvergleichsrechnung beinhaltet, zu Grunde gelegt und eine sorgfältige Abwägung zwischen der zentralen Abwasserbeseitigung (mit Anschluss- und Benutzungszwang) sowie dezentralen Lösungen vorgenommen werden. Auch hier gilt: Eine „Lösung von der Stange“ gibt es nicht!

Interkommunale Zusammenarbeit stärken

Städte und Gemeinden müssen sicherlich ihren eigenen Weg zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels suchen. Dennoch können sie auch auf Erfahrungen zurückgreifen, die andere Kommunen in diesem Bereich gemacht haben. Von zentraler Bedeutung ist daher die interkommunale Zusammenarbeit. Im Bereich der Wasserwirtschaft können sich – neben dem reinen Erfahrungsaustausch – verschiedene Ansatzpunkte ergeben. Beispielhaft sei auf die gemeinsame Durchführung von Ausschreibungen sowie die sonstige Optimierung des Einkaufs verwiesen, etwa im Bereich der Energie, bei Verbrauchsmitteln oder auch im Bereich von Bauleistungen. Weitere Beispiele sind die gegenseitige Übernahme von Not- und Bereitschaftsdiensten oder auch von Leistungen, für die in der Nachbargemeinde kein Personal oder kein geeignetes technisches Gerät vorhanden ist, wie zum Beispiel die Übernahme der Kanalreinigung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das „Erfolgsmodell Interkommunale Zusammenarbeit“ nicht durch rechtliche Vorgaben unmöglich gemacht wird. Hier ist unter anderem das Wettbewerbs- und Vergaberecht zu nennen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher bei der Novelle des europäischen Vergaberechts erfolgreich dafür eingesetzt, die bewährten Strukturen der kommunalen Wasserwirtschaft durch die Herausnahme aus der Konzessionsvergaberichtlinie zu erhalten und zudem klare Regelungen zur Vergabefreiheit der interkom-



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Erfüllt die EU-Vergaberichtlinien 2016

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ www.deutsches-ausschreibungsblatt.de

munalen Zusammenarbeit auf nationaler und europäischer Ebene zu schaffen. Im Interesse des Gemeinwohls gilt es zudem, eine gesetzliche Klarstellung zu schaffen, dass die interkommunale Zusammenarbeit in Zukunft umsatzsteuerfrei bleibt.

Fazit

Um den demografischen Wandel erfolgreich gestalten zu können, bedarf es angesichts der erheblichen Investitionsbedarfe zum Erhalt und zur Anpassung der kommunalen Infrastruktur klarer rechtlicher Rahmenbedingungen und ausreichender finanzieller Unterstützung durch Bund und Länder. Hierbei ist anzumerken, dass Städte und Gemeinden bereits seit vielen Jahren, sogar Jahrzehnten, erhebliche Anstrengungen unternahmen, um die Daseinsvorsorgeleistungen – auch im Bereich der Wasserwirtschaft - auf hohem Niveau zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Diese besonderen Anstrengungen können die Kommunen nicht alleine bewältigen. Daher müssen Bund und Länder auch in Zukunft Fördermittel bereitstellen, diese verstärken und auf die dargelegten Herausforderungen ausrichten. Die im März 2015 von der Bundesregierung beschlossenen Investitionshilfen, insbesondere für finanzschwache Kommunen, sind ein erster richtiger Schritt. Es gilt, die Kommunen in spezifischen Bereichen, wie etwa der Steigerung der Energieeffizienz und auch im Bereich des Städtebaus, zu unterstützen. Beispielhaft sei die Städtebauförderung von Bund, Ländern und Kommunen genannt, die im Sinne einer nachhaltigen kommunalen Entwicklung dauerhaft auf einem hohen Niveau fortgeführt werden muss.

Die Städte und Gemeinden werden ihrerseits den Weg konsequent fortsetzen und nach kreativen Lösungen zur Gestaltung des demografischen Wandels suchen. Unerlässlich wird in diesem Zusammenhang auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sein. Bürgerinnen und Bürger erbringen wertvolle Angebote und Leistungen für das Gemeinwesen. Ent-

scheidend für ein funktionierendes Gemeinwesen sind bürgerschaftliches – aber auch finanzielles – Engagement von Privaten sowie eine gesellschaftliche

Teilhabe aller Einwohner. Die Lebensqualität und der wirtschaftliche Erfolg von Städten und Gemeinden ist abhängig von einer guten Zusammenarbeit aller kom-

munalen Akteure, da sich die anstehenden Herausforderungen – und dies gilt nicht nur im Bereich der Wasserwirtschaft – nur in Bündnissen bewältigen lassen.

Das Juncker-Paket

Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Dr. Klaus Nutzenberger, Leiter des Europabüros des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Brüssel

Die Europäische Union leidet unter einer Investitionsschwäche. Das Juncker-Paket der neuen EU-Kommission sieht vor, in den kommenden drei Jahren (2015 – 2017) öffentliche und private Investitionen in der Realwirtschaft zu mobilisieren; ein Investitionsprogramm in Höhe von 315 Milliarden. Die Gelder sollen das Wirtschaftswachstum in Europa fördern, zugleich Strukturreformen einleiten und die Haushaltsdisziplin stärken. Neben den finanziellen Fördermöglichkeiten steht der Abbau der rechtlichen und sonstigen Hindernisse zur Entwicklung der Wirtschaftszweige im Vordergrund, die nach Auffassung der Kommission nach wie vor in vielen Infrastruktursektoren bestehen. Zur Evaluierung der Fortschritte werden nach der Installierung des EFSI Kontroll- und Transparenzmaßnahmen eingeführt. Seit der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahre 2008/09 leidet die Europäische Union unter einer Investitionsschwäche, die bekanntlich bisher noch nicht endgültig behoben ist. Die neue Juncker-Kommission hat sich deshalb dafür ausgesprochen, auf europäischer

Ebene kollektive und koordinierte Maßnahmen zu ergreifen (Juncker-Paket), mit denen eine Umkehr dieses rückläufigen Trends bewirkt und der Weg für eine wirtschaftliche Erholung in Europa geebnet wird. Die EU verfügt nach Aussage der Kommission zwar über genügend Ressourcen für eine wirtschaftliche Erholung, diese müssen jedoch in der Europäischen Union zunächst einmal mobilisiert werden.

Generell basiert der Ansatz der Kommission aber nicht nur in einem Aufruf zu Investitionstätigkeiten, sondern auch auf der Einleitung von Strukturreformen und auf einer stringenten Haushaltsdisziplin. Der Ansatz der Kommission beruht daher auf drei Säulen:

- Investitionen, die dem Wachstum in Europa so schnell wie möglich neuen wirtschaftlichen Schwung verleihen und diesen langfristig stützen;
- Strukturreformen, die Europa zurück auf den Wachstumspfad bringen;
- Haushaltsdisziplin zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen und finanziellen Stabilität.

Rahmenbedingungen

Finanzieller Kernpunkt des Juncker-Pakets ist ein Investitionsprogramm in Höhe von 315 Milliarden Euro. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat schon mehrfach darüber berichtet. Sein Ziel ist es, in den kommenden drei Jahren (2015–2017) öffentliche und private Investitionen in der Realwirtschaft zu mobilisieren. In einer Zeit, in der öffentliche Mittel knapp sind, während Finanzinstituten sowie manchen Firmen teilweise Geld zur Verfügung stehen, besteht die Herausforderung in der Anreizsetzung für die letztgenannten Sektoren. Der organisatorische und finanzielle Anstoß wird dabei in der Regel von der öffentlichen Seite kommen. So hat die deutsche Bundesregierung der Kommission auch schon eine Liste mit etwa 60 Projekten (ab 100 Millionen Euro) vorgelegt. Ziel des Investitionsprogramms ist eine intelligente Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzierungsquellen, bei der jeder Euro an öffentlichen Geldern dazu genutzt wird, zusätzliche private Investitionen zu erzielen, ohne dabei (zuviel) neue Schulden zu machen.

Zur Bereitstellung dieser zusätzlichen Finanzmittel und deren zielgerichtete Verwendung für Projekte von besonderer strategischer und gesellschaftlicher Bedeutung wurde auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags vom 13. Januar 2015 der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) eingerichtet. Er soll vor allem Bürgschaften übernehmen und Kredite zur Finanzierung der Projekte bereitstellen. Direkte Finanzhilfen sind bisher nicht vorgesehen.

Organisation des EFSI

Dem EFSI wird eine EU-Garantie von 16 Milliarden Euro aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt. Von der Europäischen Investitionsbank (EIB) kommen noch einmal fünf Milliarden Euro. Mit diesen 21 Milliarden Euro als Risikopuffer im Rücken soll die EIB Bürgschaften und Kredite und in Höhe von 63 Milliarden Euro vergeben können. Daraus sollen per Hebelwirkung Investitionen in Höhe von 315 Milliarden Euro entstehen. Nach den Planungen sollen in den nächsten drei Jahren dabei etwa 240 Milliarden Euro in langfristige die Infrastruktur stärkende Investitionen sowie 75 Milliarden Euro in kleine und mittelständische Unternehmen fließen. Bedingung für die Mittelvergabe ist es, dass sie in „tragfähige Projekte“ mit echtem Mehrwert für die europäische soziale



Marktwirtschaft fließen sollen. Ein unabhängiger Ausschuss (Lenkungsrat) soll die Förderungswürdigkeit von Projekten beurteilen. Der Fonds wird von einer eigenen, von der Kommission unabhängigen Führung verwaltet. Konkrete Maßnahmen sind in folgenden Bereichen geplant:

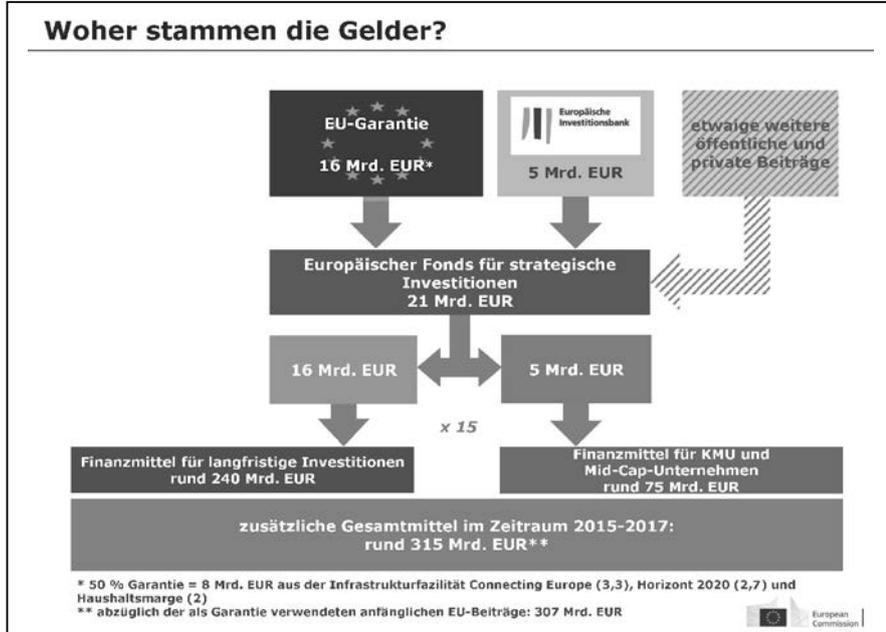
- strategische Infrastrukturen (Investitionen in Projekte in den Bereichen

Digital- und Energiewirtschaft im Sinne der einschlägigen EU-Politik);

Weitere Informationen:

http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/index_de.htm

- Verkehrsinfrastrukturen in Industriezentren, Bildung und Berufsbildung, Forschung und Innovation;
- Investitionen zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven, insbesondere Maßnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen und zur Förderung der Jugendbeschäftigung;
- ökologisch nachhaltige Projekte;
- Innovation, Forschung und Entwicklung.



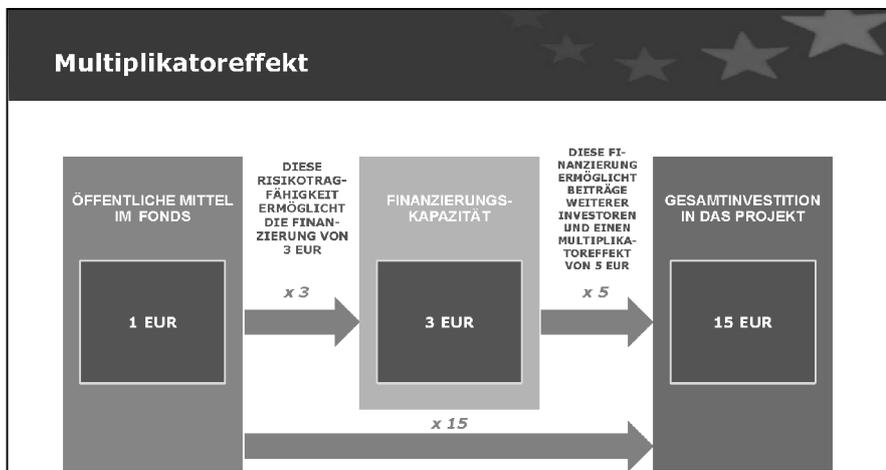
Im optimalen Fall könnte das Programm zusätzliche Mittel von mehr als elf Prozent des Bruttoinlandsprodukts der EU generieren

Rechtsetzende Maßnahmen sowie Kontrolle:

Neben den finanziellen Fördermöglichkeiten steht der Abbau der rechtlichen und sonstigen Hindernisse zur Entwicklung der erwähnten Wirtschaftszweige im Vordergrund. Sie bestehen nach Auffassung der Kommission nach wie vor in vielen Infrastruktursektoren, wie zum Beispiel in den Bereichen Energie, Telekommunikation, digitale Netze und Verkehr.

Nach der Installierung des EFSI, die momentan anläuft, werden auch einige Kontroll- und Transparenzmaßnahmen vorgenommen. So soll auf EU-Ebene eine transparente Projekt-Pipeline (Darstellung der Projekte), die immer weiter vervollständigt wird, aufgebaut werden. Dies wird unter anderem in Form einer Website geschehen, die eine Echtzeitverfolgung der Fortschritte ermöglicht. Auch wird eine „Plattform für Investitionsberatung“ eingerichtet werden. Ferner sollen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene gemeinsam mit den relevanten Akteuren Folgemaßnahmen beraten und wenn möglich eingeleitet werden.

Im Jahr 2016 sollen die Fortschritte zum ersten Mal bewertet werden, unter anderem auf Ebene der Staats- und Regierungschefs. Ferner wird eine Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens von der Kommission vorgenommen werden.



Breitbandausbau in Schleswig-Holstein – Mit Geodaten den Überblick behalten

Ein Jahr Breitband-Informationssystem Schleswig-Holstein - kurz BISH (sprich: bisch)

Andrea Bonk, Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Vor gut einem Jahr zur Cebit 2014 ist das Breitband-Informationssystem Schleswig-Holstein (BISH) des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein

an den Start gegangen. Das BISH löst die bisherigen WebGIS-Anwendungen Breitbandatlas, Baustellenatlas und Glasfaseratlas ab und integriert alle diese Informationen in einem System. Ziel des BISH ist es, die Breitbanderschließung und Infrastruktur sowie zusätzliche breitbandrelevante Informationen räumlich transparent darzustellen. Bürger, Unternehmen vor allem aber alle Initiativen, die sich mit dem Breitbandausbau in Schleswig-Holstein befassen, erhalten schnellen und einfachen

chen Zugang zu den Informationen. Für die zahlreichen kommunalen Breitband-Initiativen ist das BISH gleichzeitig auch ein Planungswerkzeug, das es ermöglicht, neben den vorhandenen Daten auch eigene Planungsdaten zu integrieren oder direkt über eine Editierfunktion zu erfassen und zu verwalten. Dazu ist ein interner Bereich vorhanden, der nach der

kleinräumig dargestellt, welche Bandbreiten über die Technologien DSL und Kabelfernsehen wo verfügbar sind. Darüber hinaus ist in der Kartenebene NGA-Breitbandausbau zu sehen, welche Gemeinden über NGA-Netze verfügen, diese planen oder derzeit ausbauen. Unter NGA-Netzen werden hier kabelgebundene Netze verstanden, die Bandbreiten

(FTTB/H). Es gibt Informationen zu geförderten Breitbandprojekten sowie eine Vielzahl von Hintergrundlayern, wie etwa die Verwaltungsgrenzen bis hin zur Gemarkungsebene und die im Projekt „Baublockkataster Schleswig-Holstein“ erstellten Ortsteile und Baublöcke. Im internen Bereich werden darüber hinaus alle verfügbaren Daten zu den



Abb. 1: BISH öffentlich – Breitbanderschließung über Kabelfernsehen

Anmeldung für den Nutzer freigeschaltet wird. Im öffentlichen Bereich des BISH wird

von mindestens 30 Mbit/s im Download ermöglichen. Dazu zählen VDSL-, Kabelfernseh- und reine Glasfasernetze

wichtigen Infrastrukturen wie z.B. Glasfaserkabel, Leerrohre, Hauptverteiler und Kabelverzweiger präsentiert. Darüber hin-

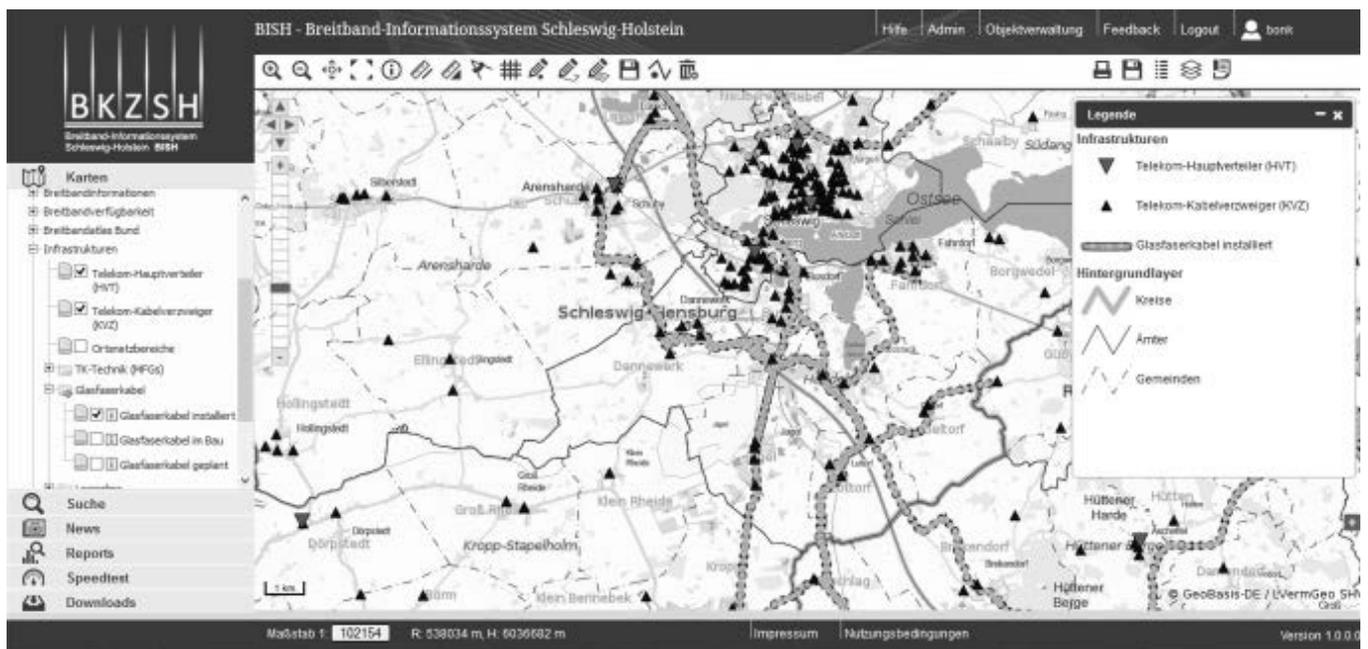


Abb. 2: BISH intern – Breitband-Infrastrukturen

aus gibt es die Möglichkeit eigene Daten zu bearbeiten und zu verwalten.

Wie geht es weiter?

Im ersten Jahr stand der Aufbau und die Einbindung der vorhandenen Daten im Vordergrund. Es wurden außerdem einige neue Informationsebenen wie der NGA-Breitbandausbau oder die Förderprojekte zusätzlich aufgebaut. Parallel dazu wurde das Projekt Baublockkataster mit dem Ziel der kleinräumigen Darstellung der Zensusdaten 2011 initiiert und durchgeführt. Die Ergebnisse werden in Kürze vorliegen und im BISH präsentiert. Mit dem Funk-

mastkataster kommt eine weitere Infrastruktur in das BISH, die Auskunft über die Mobilfunkabdeckung geben wird. Im öffentlichen Bereich des BISH soll der interessierte Bürger oder das örtliche Unternehmen einen schnellen Überblick bekommen, wie die Breitbandversorgung vor Ort aussieht. Die Informationen dazu werden laufend aktualisiert und weiter verfeinert. Darüber hinaus ist geplant, dass zukünftig schnell erkennbar ist, welcher Telekommunikationsanbieter mit welchen Bandbreiten und Angeboten wo verfügbar ist. Im Sinne der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein

„Glasfaser bis in jedes Haus bis 2030“ wird es eine weitere neue Informationsebene geben, die den Status des FTTB/H-Ausbau in Schleswig-Holstein dokumentiert.

Das BISH ist ein lebendes System. Weiterentwicklungen und neue Datenintegrationen werden über das eigene Nachrichtensystem kommuniziert. Rückmeldungen, Wünsche und Anregungen nimmt das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein gern entgegen.

<http://www.bkzsh.de/de/bish>

Schnelles Internet auf der Zielgeraden!?

Wie der flächendeckende Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Deutschland gelingen kann

Ralph Sonnenschein, DStGB

Trotz vieler Fortschritte im Breitbandausbau existiert nach wie vor ein Kommunikationsinfrastrukturgefälle zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten, das aus gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Sicht nicht hinnehmbar ist. Eine ausreichende Breitbandinfrastruktur ist wichtiger Baustein für den Erhalt und Aufbau von Arbeitsplätzen, für die Lebensqualität im ländlichen Raum und als Standortfaktor. Ein flächendeckender Ausbau der bietet zudem Möglichkeiten, um der Herausforderung „demografischen Wandel“ zu begegnen, unter anderem durch internetgestützte Anwendungen zur Schließung von Versorgungsengpässen im ländlichen Raum. Um dies zu erreichen, sollte stärker auf einen Technologiemix gesetzt werden. Zudem sind Synergieeffekte zu nutzen, zum Beispiel indem Ausbaukosten durch alternative Verlegetechniken reduziert werden. Auch neue Förderprogramme zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücken sind gefragt. Schließlich sind die Förderungen stärker zu verzahnen und zu flexibilisieren. Letzteres könnte sogar bedeuten, dass zur Herstellung der Flächendeckung zeitgemäßer Flächenversorgung auch Bandbreiten ab 30 Mbit/s förderfähig sind.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie die Standortattraktivität der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Regionen hängen entscheidend vom schnellen Auf- und Ausbau der Breitbandtechnologien ab. Das Internet ist das planetare Nervensystem für Information und kommerziellen, behördlichen, wie privaten Datenverkehr. Zwar ist die Breitbandver-

fügbarkeit in den vergangenen Jahren in Deutschland stark gestiegen. Vielfach, insbesondere in ländlichen Bereichen, aber auch in Sonderlagen der Städte, ist die Versorgung mit breitbandigen Internetzugängen aber noch notleidend. Während in Ballungsräumen die ohnehin schon vorhandene leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur ständig verbessert wird, bleiben weite Bereiche des ländlichen Raums un- oder unterversorgt. Die digitale Kluft vergrößert sich. Ein andauerndes und ausgeprägtes Kommunikationsinfrastrukturgefälle zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten ist jedoch aus gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Sicht nicht hinnehmbar.

Dem demografischen Wandel digital begegnen

Ein flächendeckendes Breitbandnetz ist unverzichtbar für das Florieren örtlicher Gemeinschaft im 21. Jahrhundert, die sich in ländlichen Regionen oft genug den Herausforderungen des demografischen Wandels stellen müssen. Internetgestützte Anwendungen können eingesetzt werden, um abzeichnenden oder bereits bestehenden Versorgungsengpässen im ländlichen Raum zu begegnen.

So lässt sich dort eine flächendeckende und gleichmäßige Verteilung der Arztstühle zunehmend schwerer erreichen. Einen Ausweg aus dem medizinischen Versorgungsnotstand bietet die Telemedizin. Ein ausreichender medizinischer Versorgungsstandard lässt sich etwa mit einem auf Internetkommunikation basierenden abgestuften Versorgungssystem erreichen, bei dem „rollende Arztpraxen“ in

einem mit Medizintechnik ausgestatteten Fahrzeug mit Hausarzt- und Facharztpraxen vernetzt sind. Digitalisierte Gesundheitsunterlagen können sodann elektronisch an die behandelnden Stellen übermittelt werden.

Der Bevölkerungsrückgang in ländlichen Regionen führt zu einer Ausdünnung der Schulinfrastruktur. Die Herausforderungen unserer modernen Wissensgesellschaft kann nur der meistern, der die modernen Informations- und Kommunikationstechniken beherrscht. Dies kann die jahrgangsübergreifende Dorfschule mit chronischem Lehrermangel nicht mehr leisten. E-Learning ermöglicht, internetgestützt verschiedene in der Stadt oder Gemeinde vorhandene Lernorte miteinander zu vernetzen. Synergieeffekte lassen sich erzeugen durch die informationstechnische Abwicklung der Schulverwaltung und die Zurverfügungstellung von Lerninhalten in Bildungs-Clouds. Lange Schulwege und damit aufwändige Schülerbeförderung entfielen. Schüler müssten nicht mehr dem Unterricht folgen, sondern der Unterricht könnte dem Schüler folgen.

Zunehmende Bedeutung hat das Internet auch für die Kulturwirtschaft erlangt. Gewerbliche Kulturangebote sind Bestandteil der Angebote vor Ort. Selbständige Künstler und private Kultureinrichtungen sind Teil der kommunalen Kulturszene. Viele kulturwirtschaftliche Aktivitäten sind nicht standortbezogen, das heißt, sie können sowohl in der Stadt wie auch auf dem Lande angesiedelt werden. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Spielarten der Medienkultur, die eine zunehmende Bedeutung gewinnen. Kulturförderung wird unter diesem Gesichtspunkt zur Wirtschaftsförderung.

Offenes WLAN als umfassender Standortfaktor

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und Steigerung der Lebensqualität können

öffentliche WLAN-Zugänge darstellen. Allgemein zugängliche WLAN-Anschlüsse im öffentlichen Raum ermöglichen es, die Kommunikations- und Informationsbeschaffungsmöglichkeiten des digitalen Zeitalters auch unterwegs zu erleben, sie mit dem Einkaufsbummel, dem Restaurantbesuch oder der Urlaubsreise verbinden zu können. Diese öffentliche Form mobiler Internetnutzung dient zweifelsohne der Belebung und Unterstützung der lokalen Wirtschaft, zum Beispiel des örtlichen Einzelhandels, des Handwerks, des Gastronomie- und Hotelgewerbes sowie des Tourismus. Dem Einwohner, dem Besucher aus dem Umland oder dem Touristen vermittelt sich auf diesem Wege der Eindruck einer modernen örtlichen Gemeinschaft, die im digitalen Zeitalter angekommen ist und zeitgemäßen Anforderungen an Medieninfrastruktur gerecht zu werden weiß.

Notwendige Voraussetzung zur Ausschöpfung der potenziellen Einsatzmöglichkeiten internetgestützter Anwendungen ist eine ausreichende Breitbandinfrastruktur, als wichtiger Baustein für den Erhalt und Aufbau von Arbeitsplätzen, für die Lebensqualität im ländlichen Raum und den Regionen und damit letztlich für das Bestehen des ländlichen Raums im Standortwettbewerb.

Wege zur flächendeckenden Breitbandversorgung

Die zeitnahe Versorgung des ländlichen Raums mit Breitbandinternetverbindungen bedarf der gemeinsamen Anstrengung aller beteiligten Akteure. Wirtschaft und öffentliche Hand müssen gemeinsam dafür sorgen, dass das begrüßenswerte Ausbauziel der Bundesregierung einer flächendeckenden Versorgung der bundesdeutschen Haushalte mit Bandbreiten von 50 Mbit/s bis Ende des Jahres 2018 erreicht wird. Das Ziel ist ehrgeizig gesteckt, kann aber erreicht werden, wenn folgende Rahmenbedingungen gesetzt werden:

Auf Technologiemitmix setzen

Eine im Jahre 2013 für das Bundeswirtschaftsministerium vom TÜV Rheinland erstellte Kostenstudie weist (ausgehend vom Ausbaustand Ende 2012 von 55 Prozent, der gegenwärtige Stand liegt bei etwa 64 Prozent unter Annahme eines Technologiemitmixes für die Versorgung aller deutschen Haushalte mit 50 Mbit/s rund 20 Milliarden Euro Investitionskosten aus. Hingegen würde ein flächendeckender Glasfaserausbau bis ins Haus (FttH) hohe zweistellige Milliardenbeträge (zwischen 85 und 93 Milliarden Euro) erfordern. Diese Summen stehen auf lange Sicht nicht bereit.

Es liegt auf der Hand, dass die Schaffung einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur mittelfristig nur durch den Einsatz

sich gegenseitig ergänzender Technologien erreichbar ist. So wünschenswert eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur auch ist, muss aus Sicht des ländlichen Raums gefordert werden, im ersten Schritt des Breitbandausbaus die Flächendeckung mit ausreichenden Bandbreiten herzustellen und erst danach den flächigen FttH- und FttB- Ausbau von Glasfaser anzugehen.

Synergieeffekte nutzen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert seit jeher, dass Bund, Länder und Kommunen sowie alle über breitbandrelevante Infrastruktur verfügungsbefugten Körperschaften bereit sein müssen, ihre Infrastruktur für die Mitnutzung frei zu geben, um auf diesem Wege unnötige Erschließungskosten zu vermeiden sowie Synergieeffekte zu erreichen. Hierfür hat der Gesetzgeber durch Einführung der §§ 77 a bis e des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mittlerweile die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Diese seit 2011 in Kraft befindlichen Regeln sind allerdings bislang nur teilweise umgesetzt. Es wäre hilfreich, wenn die Bundesregierung ihre Bemühungen, die Mitnutzung der öffentlichen Infrastruktur des Bundes verbindlich zu regeln, noch weiter steigern könnte. Um auch rechtssichere Regelungen für die Mitbenutzung privater Infrastruktur unter Beachtung ausreichender Qualitätsstandards zu schaffen, sollte die EU-Kostensenkungsrichtlinie zügig in nationales Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus sollten die alternativen Verlegetechniken Micro- und Minitrenching weiter unterstützt werden. Diese ermöglichen eine Verlegetiefe von etwa 30 cm (Micro) beziehungsweise 25–30 cm (Mini), im Gegensatz zur klassischen frostsicheren Verlegung in 60–80 cm Tiefe. Der zu betreibende Aufwand ist geringer, die Verlegung somit kostengünstiger. Nicht zuletzt deshalb hat die letzte TKG-Novelle in § 68 Abs. 2 eine Sonderregelung eingeführt, aufgrund derer – in Abweichung von den „Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB)“ – Telekommunikationslinien auf Antrag auch im Wege des Micro- oder Minitrenching verlegt werden dürfen. In der Diskussion mit kommunalen Praktikern wird allerdings oft die Befürchtung geäußert, dass unabsehbare Schäden dadurch entstehen könnten, dass die eingeschnittene Kerbe die Oberflächenspannung der Straße zerstört und hinsichtlich der Haltbarkeit der Wiederverfüllung keine Erfahrungswerte bestehen. Dahinter steht unausgesprochen der Verdacht, dass der Kostenvorteil bei der Verlegung von Telekommunikationsleitungen (der bei den Unternehmen entsteht) durch einen erhöhten Sanierungsaufwand an öffentlichen Straßen und Wegen (der den öffent-

lichen Straßenbaulastträgern entsteht) erkauft wird. Deshalb tut man sich in vielen Rathäusern mit den Genehmigungen schwer. Abhilfe kann hier dadurch geschaffen werden, dass von den zuständigen Straßenbaubehörden von Bund und Ländern einvernehmliche verbindliche Qualitätsstandards formuliert werden, die im Rahmen der Genehmigung alternativer Verlegemaßnahmen für Rechtssicherheit bei Städten und Gemeinden sorgen können.

Bund als Garant für die Breitbandinfrastruktur

Die Verantwortung für eine flächendeckende, angemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen liegt gemäß Artikel 87f des Grundgesetzes beim Bund. Keine relevante gesellschaftliche Kraft verschließt sich noch der Tatsache, dass ohne breitbandigen Internetzugang den Bürgerinnen und Bürgern, ja ganzen Regionen wirtschaftliche Ausgrenzung droht. Die Verfügbarkeit von Breitbandinternet ist darüber hinaus eine Frage der gesellschaftlichen Gerechtigkeit geworden. Es lässt sich nämlich nicht mehr bestreiten, dass eine fehlende Breitbandverbindung der Wahrnehmung des Rechts auf soziale Teilhabe entgegensteht. Dies gilt für Erwachsene, aber insbesondere auch für Kinder und Jugendliche und ihr Anrecht auf Bildungsteilhabe und gerechte Zukunftschancen.

Es stellt sich deshalb die Frage, weshalb ein Breitbandinternetzugang nicht in den Grundversorgungskatalog der Telekommunikationsdienstleistungen aufgenommen und mit einer Universaldienstverpflichtung versehen wird. Schließlich werden selbst der Bestand einer über Monate ungenutzten Telefonzelle oder das selten nachgefragte Auslandseinschreiben als Universaldienstleistungen betrachtet und bleiben damit gesetzlich garantiert, während man den Breitbandinternetzugang trotz seiner anerkanntermaßen überragenden Bedeutung in keinem Grundversorgungskatalog findet. Ein solcher Wertungswiderspruch frap-piert. Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit liegen weit auseinander. Die Antwort liegt wohl im Wesen des Universaldienstes selbst. Dieser soll den Zugang zu wichtigen Post- und Telekommunikationsleistungen im Zuge der Privatisierung dieser Wirtschaftsfelder sichern und schafft einen Individualanspruch für jeden Bürger, grundlegende Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach der Privatisierung auch unter Marktbedingungen in Anspruch nehmen zu können. Der Gesetzgeber hat vorhergesehen, dass der leistungserbringende Staat eine Sicherstellungsgarantie geben muss, wenn er diese Leistungen in den Marktwettbewerb entlässt.

Dabei hat er sehr wohl erkannt, dass der Markt nicht alles regelt und sich für den Fall, dass die Marktkräfte versagen, als Garant installiert. Wohl nicht erkannt hat er, welche hohe Bedeutung der Nutzung schnellen Internets im 21. Jahrhundert zukommt und welch gigantische Infrastrukturanstrengung damit verbunden wäre, jedem Bürger Breitbandzugang zu garantieren. Das Konzept eines Universaldienstes funktioniert offensichtlich nur, wenn die infrastrukturelle Basis von universaldienstrelevanten Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen bereits besteht oder relativ unproblematisch zu schaffen ist. Im Falle eines Breitbanduniversaldienstes ist dies nicht gegeben. Dieser wäre unter den gegenwärtigen infrastrukturellen und technischen Rahmenbedingungen nicht darstellbar. Der Bund hat sich in Art. 87f GG mit einer Verpflichtung versehen, die er nicht erfüllen kann. Auch wenn der Universaldienst als Konstrukt im Zusammenhang mit dem Breitbandzugang kaum umsetzbar ist, trägt der Grundgedanke der Sicherstellung durch den Bund als verpflichtete Körperschaft. Geist und Auftrag des Art. 87f GG weisen dem Bund eine verfassungsrechtliche Garantstellung zu. Er sollte sich deshalb ohne Wenn und Aber zu seiner Infrastrukturzuständigkeit bekennen.

Kommunale Betreibermodelle unterstützen und schützen

Breitbandausbau ist keine originäre kommunale Aufgabe. Städte, Gemeinden und Landkreise werden, insbesondere in den Regionen, die marktgetrieben nicht mehr ausgebaut werden, in die Verantwortung gedrängt. Sie fungieren als Ausfallbürgen aufgrund der Untätigkeit vorgelagerter, eigentlich zuständiger Staatsebenen. Im Rahmen dieser aufgedrängten Auffangzuständigkeit wird von ihnen wie selbstverständlich erwartet, dass sie entweder aus eigenen Finanzmitteln oder kreditfinanziert Wirtschaftlichkeitslücken ausgleichen, die die Infrastrukturunternehmen meist wenig transparent ermitteln und beziffern. Oder es wird erwartet, dass die Kommunen selbst als Infrastrukturbetreiber auftreten.

Kommunen entscheiden sich in aller Regel nur notgedrungen für derartige, teils hoch risikobehaftete Betreibermodelle. Nach Wahrnehmung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes liegen die Hauptrisiken kommunaler Betreibermodelle in der problematischen Kalkulation des jeweiligen Geschäftsmodells.

- So werden nicht selten unrealistische Prognosen über die erreichbaren Anschlussraten von mehr als 50 Prozent zugrunde gelegt. Diese Werte lassen sich regelmäßig nicht erreichen, jedenfalls nicht im Zuge größerer Maßnahmen. Hier könnte sachkundige, nicht

von wirtschaftlichen Eigeninteressen geleitete Beratung im Konzeptionsstadium zu sachgerechteren Kalkulationen führen.

- Auch besteht bei Amortisationszeiträumen von 20 bis 30 Jahren ein nicht unbeträchtliches Risiko ungünstiger Zinsentwicklung, das über diese Zeitspannen nicht hinreichend prognostizierbar ist. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, wenn die Förderinstitute von Bund und Ländern langfristige Finanzierungen mit Zinsbindung zu günstigen Konditionen anbieten würden.
- Weiterhin besteht das Risiko, dass der Ausbau von Konkurrenzinfrastruktur, insbesondere in den umsatzträchtigen Bevölkerungszentren des Ausbaugesbiets eines kommunalen Betreibermodells, dessen Kalkulationsgrundlagen nachhaltig erschüttert. Aus der Mitgliedschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird immer wieder Klage darüber geführt, dass das Interesse von Infrastrukturbetreibern dem Anschein nach häufig „spontan“ entsteht, nachdem die kommunalen Ausbauabsichten bekannt werden. Einerseits handelt es sich in solchen Konstellationen um eigenfinanzierten Breitbandausbau im „Wettbewerb“, also um genau das, was die Ausbaumaxime des marktgetriebenen Ausbaus fordert. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass Kommunen nur aufgrund eines bislang zu verzeichnenden Marktversagens überhaupt in die Zwangslage geraten sind, sich im Rahmen von Betreibermodellen betätigen zu müssen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht durch regulatorische Maßnahmen, wie die temporäre Aussetzung des Prinzips des diskriminierungsfreien Netzzugangs die Ersterschließung von Regionen durch kommunale Betreibermodelle honoriert und deren Wirtschaftlichkeit befördert werden kann. Problematisch bleibt der Konkurrenz ausbau. Diesen durch normative Eingriffe zu unterbinden dürfte schwierig sein. Rasche Abhilfe könnte jedoch dadurch geschaffen werden, dass sich die privatwirtschaftlichen Infrastrukturunternehmen einer freiwilligen Selbstbeschränkung auferlegen, den konkurrierenden Ausbau in telekommunikationstechnischen Notstandsgebieten zu unterlassen.

Marktversagen akzeptieren, Förderprogramme auflagen

Der flächendeckende Breitbandausbau wird sich in Deutschland nicht über Marktkräfte herstellen lassen, sondern bedarf einer verstärkten und praxisgerechten finanziellen Förderung vorrangig durch den Bund als zuständige Körperschaft,

verzahnt mit Länderförderprogrammen, so dass diese sich ergänzen und nicht gegenseitig ersetzbar machen. Ordnungspolitische Bedenken gegen die Finanzierung privater Infrastruktur durch verlorene Zuschüsse sollten zurückgestellt werden.

Folgende Finanzierungsquellen sind gesichert, beziehungsweise potenziell erschließbar:

- Bestehende Förderprogramme von Bund, Ländern und EU: Das Volumen derzeit bestehender Förderprogramme (Bund, Länder, EU) für den Zeitraum 2014 bis 2018 beträgt rund 2,16 Milliarden Euro. Diese schlüsseln sich auf in etwa 240 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), 180 Millionen Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), 85 Millionen Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), 3,3 Millionen Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) und 1,65 Milliarden Euro originärer Landesförderung, wobei der Großteil auf Bayern entfällt.
- Das Investitionspaket der Bundesregierung: Das Investitionspaket der Bundesregierung kann für den Ausbau digitaler Netze verwendet werden. Dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stehen daraus bis 2018 4,35 Milliarden Euro für die Förderung von Investitionen in Verkehr und digitale Infrastruktur zu. Diese werden ergänzt durch jeweils 825 Millionen Euro in 2018 und 2019, so dass insgesamt sechs Milliarden Investitionsmittel zur Verfügung stehen. Ein angemessener Teil dieser Mittel muss zur Förderung des Breitbandausbaus eingesetzt werden. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mindestens eine Milliarde Euro für die Förderung digitaler Infrastruktur vorgesehen.
- Versteigerungserlöse der Digitalen Dividende II: Bund und Länder sind übereingekommen, die Einnahmen aus der Frequenzversteigerung zur Digitalen Dividende II (700 MHz- beziehungsweise 1500 MHz-Bänder) nach Abzug der Umstellungskosten hälftig zu teilen und jeweils für den Breitbandausbau einzusetzen. Die Mindestgebote für diese Frequenzbereiche liegen bei insgesamt 600 Millionen Euro. Da es sich um eine Versteigerung handelt, sind höhere Einnahmen möglich, die anteilig in den Jahren 2015, 2016 und 2017 anfallen.

Somit stehen in Deutschland für Breitbandförderung bis 2018 mindestens vier

Milliarden Euro zur Verfügung. Das Breitbandbüro des Bundes geht von einem möglichen Hebeleffekt öffentlicher Förderung für private Investitionen je nach Ausgestaltung zwischen dem 2,5- und 4-fachen des Fördervolumens aus. Legt man einen moderaten dreifachen Hebeleffekt zu Grunde, ergibt sich aus vier Milliarden Euro Förderung ein mögliches Gesamtinvestitionsvolumen von 16 Milliarden Euro. Dieses würde bereits den Großteil des kalkulierten Investitionsbedarfs eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Technologiemix decken.

Zusätzliche Finanzierungsquellen erschließen

Das öffentliche Fördervolumen könnte gesteigert werden durch die Verwendung der zusätzlichen Einnahmen zugunsten des Bundeshaushalts, die sich aus der in 2015 ebenfalls stattfindenden Versteigerung der Frequenzbänder 900 und 1800 MHz ergeben. Die Mindestgebote für diese Bereiche liegen bei insgesamt 900 Millionen Euro und fließen ohne Zweckbindung in den Bundeshaushalt ein. Auch diese Mittel sollten für die Breitbandförderung verfügbar gemacht werden. Weiterhin bleiben die Länder aufgefordert,

aus eigenen Haushaltsmitteln bestehende Breitbandförderung zu ergänzen. Auf diese Weise ließe sich ein öffentliches Fördervolumen von rund fünf Milliarden erreichen, das bei Entfaltung eines dreifachen Hebeleffekts in 20 Milliarden Euro resultierte, womit zumindest rechnerisch der vom TÜV-Rheinland errechnete Investitionsbedarf für den flächendeckenden Breitbandausbau im Technologiemix gedeckt wäre. Die flächendeckende Versorgung deutscher Haushalte mit Breitbandinternet rückt damit erstmals in greifbare Nähe.

Förderung verzahnen und flexibilisieren

Es wird jedoch notwendig sein, die Förderprogramme von Bund und Ländern eng miteinander zu verzahnen und aufeinander abzustimmen. Die Förderbedingungen sollten den Erfahrungen aus zahlreichen einschlägigen Förderprogrammen Rechnung tragen und berücksichtigen, dass sich in ländlichen unterversorgten Gebieten gehäuft finanzschwache Kommunen finden, die nicht selten zu Haushaltssicherungsmaßnahmen verpflichtet wurden und keine Möglichkeit haben, Eigenanteile darzustellen.

Förderbedingungen sollten stets darauf ausgelegt sein, möglichst starke Hebelwirkung auf private Investitionen herzustellen und bloße Mitnahmeeffekte bei privaten Infrastrukturbetreibern zu vermeiden.

Aus Sicht des ländlichen Raums wäre es im Interesse einer zügigen Erschließung überlegenswert, die Förderfähigkeit nicht strikt an der Forderung nach 50 Mbit/s Bandbreite auszurichten. Die Förderung könnte gestaffelt werden und zur schnellen Herstellung der Flächendeckung zeitgemäßer Flächenversorgung auch Bandbreiten ab 30 Mbit/s förderfähig machen. Es bleibt dringend geboten, die bislang un- oder unterversorgten Gebiete Deutschlands vorrangig mit ausreichend schnellen Internetverbindungen an das weltweite Datennetz anzuschließen. Dies wird unter den sich abzeichnenden Rahmenbedingungen öffentlicher Förderung möglich werden und muss weiterhin als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden. Beim Ausbau der Breitbandinfrastruktur bis 2018 muss aus Sicht des ländlichen Raums der Grundsatz gelten: „Erst zeitgemäßes Internet für Alle, dann superschnelles Internet für die Meisten!“

Kooperation und Wertschöpfung in Kommunen

Von der Resolution von Dipperz zur Demografiestrategie

Carsten Hansen, DStGB

Der interkommunalen Zusammenarbeit kommt bei der Gewährleistung von Daseinsvorsorgeleistungen durch die Kommunen eine besondere Rolle zu. Fast alle Diskussionen über die ländliche Entwicklung und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse knüpfen an der interkommunalen Kooperation an. Auch in den ländlichen Regionen diskutieren die Städte und Gemeinden die Bedingungen für wirtschaftliche Entwicklung und Kooperation. Ein Ergebnis ist die Resolution von Dipperz, die auf die Verbindung von Wertschöpfung und interkommunaler Kooperation abhebt.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Bedeutung von Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung der interkommunalen Kooperation bei der Diskussion zur Weiterentwicklung der Demografiestrategie der Bundesregierung hervorgehoben.

Ein Konzept zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist die interkommunale Zusammenarbeit. Besonders Gemeinden, die durch Bevölkerungsverlust mit einer zunehmend schlechten Auslastung ihrer technischen und sozialen Infrastruktur konfrontiert werden, sind in steigendem Maße auf interkommunale Zusammenarbeit angewiesen. Darüber hinaus sind aber auch andere Aufgabenbereiche der Kommunen zugänglich für interkommunale Kooperation. Beispielhaft kann auf den Kulturbereich, den öffentlichen Personennahverkehr sowie auf die Standortbedingungen für Unternehmen und Einwohner in den Gemeinden bzw. Dörfern Bezug genommen werden.

Kooperationen, das Verlassen der dörflichen Ebene und die Hinwendung zu Partnern außerhalb des Dorfes, bringen Vorteile und bergen gleichzeitig Gefahren.

Zu den unstrittigen Vorteilen zählen das Profitieren von externen Erfahrungen, die Bündelung von Kräften und die Ergänzung von Handlungsfeldern. Gefahren drohen vor allem aus dem Verlust der Eigenständigkeit und der Einschränkungen dorfspezifischer Handlungsmöglichkeiten.

Mit Blick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind Kooperationen besonders interessant, weil sie einen Mehrwert versprechen, der als Wertschöpfung für ländliche Räume Bedeutung hat. Lokale und regionale Wertschöpfungsketten stärken Dörfer und Regionen; die gemeinsame Lösung von Aufgaben und Herausforderungen stärkt das Selbstbewusstsein, die Identität und die Selbstbestimmung von Dörfern sowie die Unabhängigkeit von übergeordneten Institutionen mit eigenem Lenkungsanspruch (z. B. Länder). Kooperation ist zudem eng mit Innovations- und Lernprozessen auf kommunaler und regionaler Ebene verbunden, was ergänzende Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet.

Diese vorgenannten Programmsätze sind unter anderem Erkenntnisse aus einem Dorfsymposium des Interdisziplinären Arbeitskreises Dorfentwicklung in der Deutschen Gesellschaft für Geographie, welches im Oktober 2014 in Dipperz in der

Rhön stattgefunden hat¹. In dessen Anschluss wurde die „Resolution von Dipperz“ gefasst, die sich mit dem Zusammenhang von Wertschöpfung und Kooperation auseinandersetzt. Sie ist nachfolgend abgedruckt:

RESOLUTION VON DIPPERZ²

Kooperation im Dorf

Die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit des Dorfes mit seinen Nachbarn wächst stetig. Anhaltender demografischer Wandel, angespannte kommunale Haushalte und steigender Wettbewerb um Unternehmen, Einwohner und Fördermittel lassen für Kommunen Kooperation als Lösungsansatz immer attraktiver werden, obwohl hier oftmals das Konkurrenzdenken gegenüber der Kooperationsanreize obsiegt. Die Möglichkeiten den wachsenden Herausforderungen auch weiterhin selbstständig begegnen zu können sind rückläufig. Gemeinsam ist man stärker!

Ohne signifikante Förderung von Kooperation wird Kirchturm-Denken auch weiterhin zu Kirchturm-Handeln führen. Kooperationen werden schon heute in einigen wenigen nationalen und europäischen Programmen als Voraussetzung für Förderung stimuliert oder sogar verbindlich gefordert. Dennoch haben sie sich in der ländlichen Verwaltungs-, Planungs- und Handlungspraxis noch nicht durchgesetzt. Durch Auflagen und/oder finanzielle Anreize sollten Kooperationen intensiver als bis dato stimuliert, begleitet und unterstützt werden.

Kooperationen sind höchst anspruchsvolle Prozesse, die einer großen Erfahrung der Partner und angemessener Laufzeiten bedürfen. Mangelnde Mitsprache- und Kontrollmöglichkeit, subjektiv empfundener Identitätsverlust oder geringe Bürgernähe sind neben weit verbreiteten Egoismen, heterogenen Interessenlagen potenzieller Partner und unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für das Gelingen einer Kooperation Hemmnisse, die die Vorteile des Verlassens der dörflichen Ebene überlagern und die Hinwendung zu Partnern außerhalb der Gemeinde verhindern.

Kooperationen beruhen auf der Basis des Nehmens und Gebens; die Partner sollten sich bewusst sein, welche Erwartungen ihr Gegenüber hat. Kooperationen leben von Verlässlichkeit, Vertrauen und Kommunikation. Dörfer sollten darin gestärkt werden, Mechanismen und Handlungs-routinen für diese Grundlagen der Kooperation zu entwickeln.

Kooperationen schaffen Mehrwert; dabei sollten die zu erbringenden Aufwendungen den konkreten Nutzen nicht übersteigen. Nutzungsabschätzungen in der Planungsphase sollten realistisch sein und nicht Wunschvorstellungen der Partner auflisten. Die Abwägung des Mehrwertes

sollte nicht kurzfristig angelegt sein oder sich an monetären Effekten orientieren.

Partizipation in der Kooperation sorgt für Bürgernähe und hilft Bürgerinteressen zu berücksichtigen bzw. bürgerschaftliches Engagement in die Aktivitäten mit einzubringen. Offenheit im Prozess hilft lokale Egoismen zugunsten gemeinschaftlicher Lösungen mit Nachbarn aufzulösen. Dabei müssen Ziele und Umfang der angestrebten Kooperation klar definiert werden.

Kooperationen sind keine Selbstläufer: Derartig komplexe Aufgaben und Themenstellungen sollten, wenn möglich, im Rahmen eines Projektmanagements organisiert werden. Entscheidungen müssen in transparenten Strukturen getroffen, Zielvorgaben entwickelt, die Umsetzung begleitend evaluiert und abschließende Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Dafür sind die Dörfer personell und finanziell adäquat auszustatten.

Kooperationen bedürfen einer langen Vorbereitung und eines langem Atems: Die Suche nach Führungspersonlichkeiten, die Einbindung der Politik und die Organisation der Verwaltung benötigen einen langen Vorlauf – gleichzeitig sind „Quick Wins“ Erfolgsgaranten und Motivatoren. Kurz-, mittel- und langfristige Strategiekonzeptionen von Dörfern sind anzuregen und zu fördern.

Kooperationen müssen daran gemessen werden, welche kurz-, mittel- und langfristige Erfolge sie erzielen: Daher sind Meilensteine und Evaluierungspläne zu erzeugen. Die Bereitschaft, sich kritisch überprüfen zu lassen, fördert im Übrigen das Renommee des Vorhabens unter der Bevölkerung.

Wertschöpfung im Dorf

Wertschöpfung im Dorf und für das Dorf gilt als der entscheidende Hebel für eine nachhaltige Entwicklung. Sie generiert Steuereinnahmen, erhöht die Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort, verringert Abhängigkeiten von Fördermitteln und stärkt durch Wertschöpfungsketten das Dorf.

Zu den Werten zählen auch soziales Kapital wie Gemeinsinn, Vereinswesen, soziale Netzwerke und freiwillige Unterstützungsleistungen. Wertschöpfung ist also als breit angelegter Begriff zu verstehen und entsprechend zu fördern.

Wertschöpfungsketten und -kreisläufe stärken das Selbstverständnis und Selbstbewusstsein von Dörfern, indem sie Unabhängigkeit von externen Akteuren nachweisen. Sie demonstrieren aber auch die Fähigkeit zur Selbsthilfe und Eigenorganisation von Dörfern.

Wertschöpfung und die Einbindung in Ketten und Kreisläufe ist aber nicht separatistisch. Sie entstehen durch eine Offenheit für neue Wege und aus einer Analyse der bisherigen Situation; als

wissensbasierte Prozesse sind sie offen für Partner im und außerhalb des Dorfes. Sie können somit auch räumliche Förderkulissen (Dorferneuerung) überschreiten, müssen aber dennoch unterstützt werden.

Wertschöpfung im Dorf führt Produzenten aus unterschiedlichen Branchen und Größenklassen zusammen. Sie eröffnet neue Möglichkeiten und überwindet eingefahrene Denk- und Handlungsstrukturen.

Wertschöpfung im Dorf heißt auch Konsum im Dorf. Idealerweise liefern Produzenten hierzu einen wichtigen Beitrag; somit greift Wertschöpfung im Dorf auch auf alte Traditionen zurück, ohne aber rückwärtsgewandt und traditionalistisch zu sein.

Wertschöpfung im Dorf nutzt die Ressourcen aus Dorf und Umland und fügt sie neu und richtig zusammen. Sie gehört damit zu einer postmodernen Strömung, die Ressourcen aus Umwelt, Landwirtschaft und Energie neu bewertet und aus deren Reorganisation Werte schafft. Wertschöpfung bedarf also einer querschnittsorientierten Förderung.

Wertschöpfung im Dorf ist Kommunikation: Zwischen Produzenten entlang einer Wertschöpfungskette und mit Konsumenten im Dorf. Sie führt Menschen und Produkte zusammen und wirkt so gegen Entfremdung: Aus dem Dorf wird Heimat! Wertschöpfung im Dorf muss sich lohnen: Wertschöpfungsketten und -kreise in Dorf und Region dürfen nicht Selbstzweck oder Marketinggag sein, sondern müssen die in ihnen engagierten Menschen ernähren können. Regionale Produkte müssen fair bepreist sein!

Interkommunale Kooperation und Demografischer Wandel

Der DStGB hat sich im Zuge der Diskussion um die Weiterentwicklung der Demografiestrategie der Bundesregierung sehr für die Stärkung der Interkommunalen Zusammenarbeit und die Unterstützung der Städte und Gemeinden in der freiwilligen Kooperation eingesetzt. Unter Leitung des DStGB und Ko-Leitung Landkreistages des hat die Unterarbeitsgruppe Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) folgende Position (Präambel) in die Demografiestrategie eingespeist:

Die Auswirkungen des demografischen Wandels in all seinen Facetten werden in

¹ 19. Dorfsymposium des Interdisziplinären Arbeitskreises Dorferneuerung „Kooperation und Wertschöpfung in Kommunen – Chance oder Risiko für das Dorf?“ 12. – 14. Oktober 2014

² Die Resolution ist unterzeichnet von PD Dr. Karl Martin Born, Vechta; Prof. Dr. Doris Schmied, Bayreuth; Prof. Dr.-Ing. Henning Bombeck, Rostock

den Kommunen immer stärker sicht- und spürbar. Die damit verbundenen Herausforderungen sind für viele Kommunen, gerade auch wenn sie sich in einer schwierigen Haushaltslage befinden, kaum mehr zu bewältigen. Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) gewinnt deshalb immer größere Bedeutung zur Sicherung der Handlungsfähigkeit und Organisation eines nachhaltigen Entwicklungsprozesses auf kommunaler Ebene. Gemeinden und Landkreise arbeiten bei der IKZ in zahlreichen Aufgabengebieten der Daseinsvorsorge, Nahversorgung, regionalen Infrastruktur, Innen- bzw. Siedlungsentwicklung sowie regionalen Wirtschaftsentwicklung mit anderen Kommunen zusammen, um Qualitätsverbesserungen ihrer Aufgabenerfüllung zu erreichen. Koordinierte Leistungserbringung einer öffentlichen Einrichtung für eine andere, die Zusammenlegung von Organisationseinheiten sowie die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen sind weitere Formen der Zusammenarbeit. Sie ist auf vielfältige Weise ein bewährtes und erfolgreiches Instrument, um die notwendigen strukturellen Veränderungs- und Entwicklungsprozesse in die Wege zu leiten. Dabei werden mit IKZ Selbständigkeit und Bürgernähe der Kommunen gewahrt, gleichzeitig aber flexible „kritische Massen“ für die jeweiligen Lösungsansätze gebildet. Zweck jeder IKZ ist es, die Handlungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften zu stärken. Gelungene Zusammenarbeit steigert die Effizienz der Aufgabenerledigung und erlaubt es eher, das bisherige Leistungsangebot aufrechtzuerhalten. IKZ muss daher auch und gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den damit einhergehenden Herausforderungen besonders des ländlichen Raumes gefördert werden, um themenunabhängig Kooperationsstrukturen zu stärken. Sie leistet letztlich einen wichtigen Beitrag, um im demografischen Wandel Lebensqualität durch den Zugang zu Angeboten der Daseinsvorsorge aufrechtzuerhalten oder sogar zu verbessern. Aufgabe von Gesetzgeber und Verwaltung wird es deshalb verstärkt sein,

Anreize zur Initiierung interkommunaler Entwicklungsprozesse zu schaffen und diese möglichst personell und finanziell zu begleiten.

Es gehört zum Kern der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung, dass Gemeinden und Landkreise im Zuge der eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung und Organisationshoheit entscheiden, ob und wie eine Aufgabe der Daseinsvorsorge zum Wohle des örtlichen Gemeinwesens und der jeweiligen Bedingungen vor Ort im Wege interkommunaler Kooperation erledigt werden soll. Gleichwohl können finanzielle Anreize die Zusammenarbeit befördern, vereinfachen und effizienter organisieren helfen.

IKZ im Bereich der Daseinsvorsorge ist vielerorts bereits gelebte Praxis. Gleichwohl sollten Erwartungen daran nicht überdehnt werden. Die Kooperation von Gebietskörperschaften hat auch räumliche Grenzen, die nicht beliebig erweitert werden können. Die Zentralisierung von kommunalen Aufgaben und die Ausdehnung von Einzugsbereichen stoßen dort an ihre Grenzen, wo dies letztlich die betreffende kommunale Aufgabe aus dem Kontext der jeweiligen Gemeinde oder des Landkreises herauslösen würde. Eine derartige Überdehnung kann der Legitimierung und Akzeptanz einer kommunal angebotenen, effizienten Aufgabenwahrnehmung entgegenwirken.

Förderung

IKZ wird aufgrund der wachsenden demografischen Herausforderungen nicht zuletzt zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Daseinsvorsorge immer mehr zu einem Schlüsselthema. Daher wäre eine stärkere Förderung von IKZ durch Bund und Länder zu begrüßen. Neben Beratungsangeboten durch das Land, der Bereitstellung von Personalressourcen oder der Einrichtung von Kompetenzzentren käme dafür auch die finanzielle Förderung von Projekten in IKZ durch bestehende Programme und Fachgesetze in Frage. Bonusregelungen oder eine Bevorzugung von Projekten in IKZ

gibt es bereits in einigen Förderprogrammen des Bundes und in einigen Ländern. Wenn Bund und Länder eine weitere Ausdehnung von Bonusregelungen bzw. die Priorisierung von Projekten in IKZ auf weitere bestehende Förderprogramme und Fachgesetze zur Daseinsvorsorge prüfen, was aus Sicht der UAG empfohlen wird, sollten diese Bonusregelungen und Priorisierungen möglichst mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Kommunen bleiben andererseits aufgerufen, ihrerseits auch unabhängig von einer möglichen zusätzlichen finanziellen Förderung alle Möglichkeiten von IKZ im Interesse der Sicherung der Daseinsvorsorge vor Ort auszuschöpfen.

Die Förderung von IKZ kann aber nicht die Finanzausstattung der Kommunen für ihre Aufgabenerledigung ersetzen.

Finanzielle Anreize für IKZ und fachliche Begleitung bei der Umsetzung tragen dazu bei, den Nutzen und (Mehr-)Wert freiwilliger IKZ für die Aufgabenerledigung vor Ort und gegenüber der Bevölkerung zu unterstreichen.

Die UAG sieht insgesamt auf verschiedenen Ebenen noch nicht ausgeschöpfte Potenziale für IKZ und hält daher eine Weiterentwicklung der o.g. rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für wichtig, um die Möglichkeiten von IKZ zu erweitern und im Interesse der Gewährleistung der Lebensqualität vor Ort noch umfassender zu nutzen.“

Einschätzung des DStGB

Die Bedeutung der Interkommunalen Kooperation für die Erhaltung und Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume ist nicht zu unterschätzen. Interkommunale Kooperation ist allerdings kein voraussetzungslos immer geeignetes Instrument, welches inhaltliche Politik ersetzt. Die Chancen der Interkommunalen Kooperation für die kommunale Leistungserbringung und die nicht monetär-materiellen Mehrwerte rechtfertigen es in jedem Falle, interkommunale Kooperationen anzustreben.

Rechtsprechungsberichte

Quelle: DStGB aktuell

BVerfG:

Urteil zum Planungsschadensrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 16.12.2014 (1 BvR 2142/11) zum Planungsschadensrecht Stellung genommen. Die Entscheidung befasst sich mit der entschädigungs-

rechtlichen Reduktionsklausel nach Ablauf der siebenjährigen Plangewährleistungspflicht.

Die Entscheidung des BVerfG hat wichtige Bedeutung für die Frage der von den Kommunen zu leistenden Entschädigungshöhe bei der Überplanung von un-

bebauten Baulandflächen und wurde der Hauptgeschäftsstelle des DStGB von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin (Verfassungsbeschwerde der Enteignungsbehörde des Landes Berlin gegen ein Urteil des BGH v. 07.07.2011 – III ZR 156/10) übermittelt.

Hintergrund:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine Entscheidung auf dem Gebiet des Planungsschadensrechts, mit der der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zur "isolierten" eigentumsverdrängenden Planung fortentwickelt hatte.

Das von der Entscheidung betroffene Grundstück wurde in den Geltungsbereich eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets als Standort für eine öffentliche Grünfläche einbezogen.

Die Grundstückseigentümer verlangten daraufhin die Entziehung des Eigentums zugunsten der Stadt Berlin gegen eine Entschädigung auf der Basis von Baulandpreisen. Die unabhängige Enteignungsbehörde des Landes Berlin setzte hierzu nur eine Entschädigung von 105.500 Euro für die auf dem Grundstück tatsächlich ausgeübte Nutzung als unbebaute Baulücke fest, da das Baugesetzbuch nach einem Zeitraum von 7 Jahren ungenutzter Baulandqualität nur noch eine Entschädigung der Nutzung vorsieht, die tatsächlich auf dem Grundstück ausgeübt wird. Hintergrund dieser Sieben-Jahres-Frist ist die im Jahre 1976 in das Baugesetzbuch (seinerzeit Bundesbaugesetz) eingeführte Regelung zur Beschränkung der Entschädigung bei Planungsschäden gegenüber der bis dahin geltenden zeitlich unbeschränkten Plangewährleistung. Hierzu heißt es in der Bundestags-Drucksache 7/2496 auf Seite 29: "Da nach dem Bundesbaugesetz die Planungsschäden uneingeschränkt entschädigt werden, die Planungsgewinne den Eigentümern aber weitgehend verbleiben, ...hat diese Rechtslage dazu geführt, dass - allgemein gesprochen - die Gewinne 'privatisiert', die Verluste aber 'sozialisiert' werden." Die Einführung der Sieben-Jahres-Frist wurde wie folgt begründet: „Nach Ablauf der Frist stellt sich die eröffnete Möglichkeit der Nutzung im enteignungsrechtlichen Sinne nachträglich als eine nicht ausgenutzte Chance dar, die als solche nicht (mehr) zu entschädigen ist" (BT Drucks 7/2496, S. 56). In mehreren Fällen, in denen die Enteignungsbehörde des Landes Berlin die daraufhin gesetzlich normierte Reduktion der Entschädigung von der zulässigen auf die ausgeübte Nutzung zur Anwendung brachte, hob der Bundesgerichtshof die Entscheidungen der Enteignungsbehörde auf und begründete dies damit, dass in Fällen einer "isolierten" eigentumsverdrängenden Planung aufgrund der vom Grundgesetz geschützten Eigentumsgarantie die Enteignungsentschädigung nach derjenigen Grundstücksqualität bemessen werden müsse, die das enteignete Grundstück vor der es herabzonenden Ausweisung im Bebauungsplan besessen habe, unabhängig vom Ablauf der siebenjährigen Plangewährleistungspflicht.

Das erstinstanzliche Landgericht Berlin erhöhte auf Basis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die vom Land Berlin zu leistende Entschädigung auf 225.000 Euro, da es bei Planung einer Grünfläche eine Übernahme durch Berlin und trotz der Regelung im Baugesetzbuch den Baulandpreis für maßgeblich hielt. Das zweitinstanzliche Kammergericht hob auf die Berufung der Enteignungsbehörde das landgerichtliche Urteil auf und stellte die Entscheidung der Enteignungsbehörde wieder her. Auf die dagegen erhobene Revision durch die Grundstückseigentümer hob der Bundesgerichtshof wiederum das Urteil des Kammergerichts auf und verpflichtete das Land Berlin trotz Ablaufs der Sieben-Jahres-Frist zur Zahlung einer Entschädigung auf Basis der zulässigen Baulandqualität für die bis dahin unbebaute Fläche. Der Bundesgerichtshof stützt seine Rechtsprechung auf das im Grundgesetz geschützte Eigentumsgrundrecht. Dieses garantiert dem Grundstückseigentümer eine Entschädigung nach Baulandpreisen selbst dann, wenn das für Zwecke der öffentlichen Daseinsvorsorge in Anspruch genommene Grundstück mehr als 7 Jahre nicht baulich genutzt worden sei.

Entscheidung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung diese vermeintlich "verfassungskonforme" Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für verfassungswidrig erklärt, bevor nicht das Bundesverfassungsgericht selbst eine Entscheidung über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Reduktionsklausel nach Ablauf der siebenjährigen Plangewährleistungspflicht gesprochen hat. Hierzu führt es auf der letzten Seite seiner Entscheidung aus: "Es ist zumindest möglich, dass das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche Regelung als verfassungsgemäß erachtet und die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz festgestellt hätte (wie etwa in den Fällen BVerfGE 77, 370; 78, 104). An diese Entscheidung mit Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG) wäre der Bundesgerichtshof dann für sein abschließendes Urteil gebunden gewesen, hätte die Reduktionsklausel also nicht unangewendet lassen können."

Baulandflächen, die über 7 Jahre lang nicht bebaut wurden, müssen deshalb nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegenwärtig nicht nach Baulandpreisen entschädigt werden, sondern, solange das Bundesverfassungsgericht die entschädigungsrechtliche Reduktionsklausel des Baugesetzbuches nicht für verfassungswidrig erklärt hat, nach dem Wert der Nutzung, die auf ihnen tatsächlich ausgeübt wird.

Der Bundesgerichtshof hat die Gelegenheit erhalten, seine Auffassung zur Verfassungswidrigkeit des aus seiner Sicht

anzuwendenden Gesetzesrechts zu überprüfen und für den Fall, dass er an seiner bisherigen Überzeugung festhält, über eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 80 BVerfGG zu beschließen.

BVerfG

Zur grunderwerbsteuerlichen Behandlung der Baulandumlegung – Unterschiedliche grunderwerbsteuerliche Behandlung von amtlicher und freiwilliger Baulandumlegung ist verfassungsgemäß

Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass der Übergang von Grundeigentum anlässlich einer amtlichen Baulandumlegung von der Grunderwerbsteuer ausgenommen, im Rahmen einer freiwilligen Baulandumlegung hingegen grunderwerbsteuerpflichtig ist. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 24. März 2015 1 BvR 2880/11 entschieden. Beide Umlegungsarten weisen in städtebaulicher Hinsicht zwar eine gleiche Zielrichtung auf, unterscheiden sich jedoch in ihrem Verfahren und hinsichtlich der Freiwilligkeit der Teilnahme. Diese Unterschiede sind von solchem Gewicht, dass der Gesetzgeber die beiden Umlegungsarten im Hinblick auf den Charakter der Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer unterschiedlich behandeln darf.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Durch eine Baulandumlegung wird der Zuschnitt von Grundstücken neu geordnet, um eine plangerechte und zweckmäßige bauliche Nutzung zu ermöglichen. Das Baugesetzbuch sieht hierfür in den §§ 45 ff. ein - von der Gemeinde durchzuführendes - hoheitliches Verfahren vor. Eine freiwillige Baulandumlegung kommt in Betracht, wenn die Grundstückseigentümer bereit und in der Lage sind, durch vertragliche Lösungen eine plangerechte Grundstücksneuordnung herbeizuführen. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b des Grunderwerbsteuergesetzes sieht für Eigentumsübergänge aufgrund von (amtlichen) Baulandumlegungen im Regelfall eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer vor; einen vergleichbaren Befreiungstatbestand für freiwillige Umlegungen gibt es hingegen nicht.

Im Zuge einer freiwilligen Baulandumlegung erwarben die Beschwerdeführer Grundstücke von einer Gemeinde und übertrugen Teilflächen ihnen gehörender Grundstücke auf diese. Das zuständige Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer gegen die Beschwerdeführer fest. Die hiergegen erhobenen Einsprüche und Klagen blieben in allen Instanzen erfolglos.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Es verstößt nicht gegen den allgemeinen

Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, dass lediglich Grundstückserwerbe im amtlichen Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB von der Grunderwerbsteuer ausgenommen sind, nicht aber Erwerbsvorgänge anlässlich einer freiwilligen Umlegung.

1. a) Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Verboten ist auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung; sie bedarf jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Für den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber. Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der Lastengleichheit. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich indessen ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen. Dabei steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit Umfang und Ausmaß der Abweichung.

b) Ausgehend hiervon ist die Grunderwerbsteuerliche Ungleichbehandlung von freiwilliger und amtlicher Umlegung innerhalb der Gleichheitsprüfung nicht an einem strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstab zu messen. Die Teilnahme an einer vertraglichen Umlegung erfolgt grundsätzlich freiwillig und ist damit für den Steuerschuldner verfügbar. Ihre Besteuerung entfaltet im Vergleich zu der hier in Rede stehenden Grunderwerbsteuerbefreiung weder freiheitseinschränkende Wirkung noch weist sie eine Nähe zu den Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 GG auf. Die Befreiung erreicht schließlich auch kein solches Ausmaß, dass die Differenzierung einen strengeren Prüfungsmaßstab erforderte. Der Gesetzgeber verfügt bei der Ausgestaltung der Befreiungstatbestände von der Grunderwerbsteuer somit über einen beträchtlichen Spielraum.

2. Gemessen an diesem großzügigen Prüfungsmaßstab bestehen zwischen dem Grundstückserwerb im amtlichen Umlegungsverfahren und im Wege der freiwilligen Baulandumlegung Unterschiede von solcher Art und solchem Ge-

wicht, dass sie eine unterschiedliche Behandlung bei der Grunderwerbsteuer rechtfertigen können.

a) Die Grunderwerbsteuer ist eine Rechtsverkehrsteuer; durch sie wird die private Vermögensverwendung belastet. Anders als bei der amtlichen Umlegung ist die Teilnahme an vertraglichen Umlegungen grundsätzlich freiwillig.

aa) Die amtliche Umlegung nach den §§ 45 ff. BauGB schränkt die verfassungsrechtlich gewährleistete Verfügungsfreiheit des Eigentümers ein. Die Inhaber von Rechten an den betroffenen Grundstücken sind hier nicht gleiche Partner eines Vertrags, sondern Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens. Unbeschadet einzelner Regelungen, die auf ein kooperatives Mitwirken der Beteiligten angelegt sind, stellt die amtliche Umlegung nach ihrer gesetzlichen Konzeption ein förmliches und zwangsweises Grundstücksaustauschverfahren dar. Die Gemeinde ordnet die Umlegung an, die dann nach Anhörung der Eigentümer durch einen Verwaltungsakt mit Wirkung gegenüber allen Beteiligten eingeleitet wird. Die Änderung der Eigentumszuordnung vollzieht sich ebenfalls nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen.

bb) Die freiwillige Umlegung ist hingegen eine vertragliche Vereinbarung, die eine einvernehmliche Neuordnung der Grundstücksverhältnisse zum Gegenstand hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eröffnet sie Raum für Regelungen solcher Art, die einseitig im Umlegungsplan des förmlichen Umlegungsrechts nicht getroffen werden könnten, wie zum Beispiel von den Vorgaben des Baugesetzbuches abweichende Verteilungsmaßstäbe und Kostentragungsregelungen. Der Eigentumsübergang an den betroffenen Grundstücken erfolgt durch Rechtsgeschäft.

b) Beide Umlegungsarten weisen danach in städtebaulicher Hinsicht zwar eine gleiche Zielrichtung auf. Ihre Unterschiede bezüglich des zugrunde liegenden Verfahrens und der Freiwilligkeit der Teilnahme daran sind jedoch von solchem Gewicht, dass der Gesetzgeber sie im Hinblick auf den Charakter der Grunderwerbsteuer als Verkehrsteuer unterschiedlich behandeln darf.

Die eingeholten Stellungnahmen haben nicht ergeben, dass freiwillige und amtliche Umlegungen in der kommunalen Praxis als beliebig austauschbar behandelt werden und deshalb keine Differenzierung gerechtfertigt ist. Sie werden offenbar vielmehr als Instrumente der Bodenordnung mit deutlich unterschiedlichem Rechtscharakter und dementsprechend je eigenen Vor- und Nachteilen wahrgenommen und nach Maßgabe der örtlichen Grundstücks- und Eigentumsstrukturen bewusst eingesetzt. So wird die freiwillige Umlegung nach den insoweit

weitgehend übereinstimmenden Angaben in aller Regel nur bei absehbar konsensual zu lösenden Verteilungsfragen in Betracht gezogen. Das Scheitern einer freiwilligen Umlegung führt keineswegs immer und selbstverständlich zu einer amtlichen Umlegung.

Pressemitteilung des BVerfG vom 30. April 2015

BGH

Zu kommunalem Swap-Geschäft

Am 28.04.2015 wurde zum ersten Mal ein Fall zu einem kommunalen Swap-Geschäft vor dem Bundesgerichtshof (BGH) verhandelt. Dabei hat sich der BGH mit den Pflichten von Banken beschäftigt, die eigene Zinssatz-Swap-Verträge empfehlen. Hintergrund dieses Verfahrens ist ein Fall aus NRW, in dem die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) als Rechtsnachfolgerin der WestLB gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugunsten der Stadt Ennepetal eine Nichtzulassungsbeschwerde der Revision zum Bundesgerichtshof eingereicht hat.

Der BGH (BGH, Urteil vom 28.04.2015 – XI ZR 378/13) ist zu der Einschätzung gelangt, keine eigene Entscheidung in dem Fall treffen zu können, da im Vorverfahren beim OLG Düsseldorf keine ausreichende Tatsachenfeststellung erfolgt sei. Im Fall der Stadt Ennepetal wird es also noch geraume Zeit bis zu einer abschließenden rechtskräftigen Entscheidung brauchen. Beim BGH liegen noch weitere Fälle zu kommunalen Swap-Geschäften vor, die bislang allerdings noch nicht terminiert wurden. Der Gesamtschaden, den Kommunen bei riskanten Swap-Geschäften erlitten haben, wird auf einen höheren dreistelligen Millionenbetrag geschätzt, beklagt sind Dutzende von Fällen.

Nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache wird das OLG Düsseldorf auf der Grundlage der Rechtsausführungen des Bundesgerichtshofs die erforderlichen weiteren Feststellungen zu treffen haben.

Zusammenfassung

Der BGH hat in seiner Entscheidung einige rechtliche Aussagen zu riskanten Swap-Geschäften mit Kommunen getroffen. Der BGH hat ausgeführt, dass Zinssatz-Swap-Verträge selbst dann, wenn sie ausschließlich der Erzielung eines (Spekulations-) Gewinns gedient haben sollten, weder wegen einer Überschreitung des gemeindlichen Wirkungskreises unwirksam noch wegen eines Verstoßes gegen ein etwaiges gemeindliches Spekulationsverbot nichtig sind. Er hat bekräftigt, dass eine Bank, die zu einem eigenen Zinssatz-Swap-Vertrag rät, unter dem Gesichtspunkt eines schwerwiegenden Interessenkonflikts grundsätzlich verpflichtet

ist, den Kunden über das Einpreisen ihrer Kosten und ihres Netto-Gewinns, d. h. über das Einstrukturieren eines anfänglichen negativen Marktwertes, aufzuklären. Das gilt unabhängig von der konkreten Gestaltung der Bedingungen des Swap-Vertrages. Die Komplexität des Swap-Vertrages ist kein Kriterium, das über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufklärungspflicht entscheidet, so dass die im Jahr 2011 entwickelte Rechtsprechung nicht nur den CMS Spread Ladder Swap-Vertrag, sondern grundsätzlich alle Swap-Verträge betrifft. Die Verpflichtung zur Aufklärung über den anfänglichen negativen Marktwert umfasst, so der Bundesgerichtshof, die Verpflichtung zur Information auch über seine Höhe. Außerdem hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass die Einwendung, die Bank habe den Kunden wegen einer Beratungspflichtverletzung so zu stellen, als habe er den Swap-Vertrag nicht abgeschlossen, genauso verjährt wie der ihr zugrundeliegende Anspruch auf Aufhebung der den Kunden belastenden Forderung aus dem Swap-Vertrag. Der Rahmenvertrag bewirkt nicht, dass die Verjährung der Ansprüche aus jeweils im Zusammenhang mit dem Abschluss der Zinssatz-Swap-Verträge zustande gekommene Beratungsverträge einheitlich mit dem letzten Geschäft anläuft.

Kommunale Swap-Geschäfte sind damit nicht grundsätzlich rechtswidrig, an die Beratungspflichten der Banken sind aber unabhängig vom konkreten Swap-Vertrag grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, deren Verletzung Schadenersatzpflichten auslösen können. Für deren Verwirklichung sind Verjährungsfristen zu berücksichtigen.

Zum Hintergrund des Falles und den rechtlichen Ausführungen des BGH in der Pressemitteilung zu seiner Entscheidung im Einzelnen:

Die Klägerin, die Stadt Ennepetal, und die EEA als Rechtsvorgängerin der Beklagten, der WestLB (Beklagte), schlossen in den Jahren 2006 bis 2008 auf der Grundlage eines im April 2006 vereinbarten und von den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes erarbeiteten Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (nachfolgend: Rahmenvertrag) verschiedene Zinssatz-Swap-Verträge.

Unter anderem vereinbarten die Parteien am 06.12.2007 einen "Invers-CMS-Stufen-Swap-Vertrag", in dem sich die Beklagte zu einer Zahlung von Zinsen in Höhe von 3,75 % p.a. auf den Nominalbetrag (5 Mio. Euro) und die Klägerin im ersten Jahr der Laufzeit zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 3 % p.a. und anschließend zur Zahlung variabler Zinsen auf den Nominalbetrag verpflichtete. Am 30.01.2008 schlossen die Parteien einen "CHF-Plus-Swap-Vertrag", in dem sich die Beklagte zu einer Zahlung von Zinsen in

Höhe von 3 % p.a. auf den Nominalbetrag (5 Mio. Euro) und die Klägerin zur Zahlung von variablen Zinsen verpflichtete, deren Höhe von der Entwicklung des Wechselkurses des Währungspaars Euro und Schweizer Franken abhing. Am 14.02.2008 einigten sich die Parteien über zwei "Flexi-Swap-Verträge", in denen sich die Beklagte jeweils zur Zahlung von Zinsen in Höhe des Drei-Monats-Euribors verpflichtete und die Klägerin entweder Zinsen in Höhe von 4,05 % bzw. 4,10 % zu zahlen hatte, falls der Drei-Monats-Euribor 6 % oder weniger betrug, oder Zinsen in Höhe des jeweiligen Drei-Monats-Euribors. Für die einzelnen Zinsperioden wurden bei den "Flexi-Swap-Verträgen" jeweils wechselnde Bezugsbeträge vereinbart. Die vier Swap-Verträge hatten bei Vertragsschluss für die Klägerin einen anfänglichen negativen Marktwert.

Die Vorinstanzen haben antragsgemäß festgestellt, die Klägerin, die über den anfänglichen negativen Marktwert nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden sei, müsse auf die Zinssatz-Swap-Verträge keine Zahlungen mehr leisten. Die Widerklage der Beklagten auf Zahlung von insgesamt 1.494.879,14 Euro blieb erfolglos. Auf die von ihm zugelassene Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Dabei ist der Bundesgerichtshof davon ausgegangen, dass die Zinssatz-Swap-Verträge selbst dann, wenn sie ausschließlich der Erzielung eines (Spekulations-) Gewinns gedient haben sollten, weder wegen einer Überschreitung des gemeindlichen Wirkungskreises unwirksam noch wegen eines Verstoßes gegen ein etwaiges gemeindliches Spekulationsverbot nichtig sind. Er hat aber auf der Grundlage der unvollständigen Feststellungen des Berufungsgerichts, das schon das Zustandekommen von Beratungsverträgen nicht sicher geklärt hat, nicht abschließend entscheiden können, ob die Beklagte die Klägerin wegen einer Beratungspflichtverletzung so stellen muss, als habe die Klägerin nichts mehr zu zahlen.

Der Bundesgerichtshof, der an seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 zu einem CMS Spread Ladder Swap-Vertrag angeknüpft hat, hat bekräftigt, dass eine Bank, die zu einem eigenen Zinssatz-Swap-Vertrag rät, unter dem Gesichtspunkt eines schwerwiegenden Interessenkonflikts grundsätzlich verpflichtet ist, den Kunden über das Einpreisen ihrer Kosten und ihres Netto-Gewinns, d. h. über das Einstrukturieren eines anfänglichen negativen Marktwertes, aufzuklären. Das Einpreisen des anfänglichen negativen Marktwertes kann der Kunde, der davon ausgeht, die Bank verdiene ausschließlich bei einem ihr günstigen Verlauf

der Zinswette in Höhe der Zinsdifferenz, nicht erkennen. Das gilt unabhängig von der konkreten Gestaltung der Bedingungen des Swap-Vertrages. Die Komplexität des Swap-Vertrages ist kein Kriterium, das über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufklärungspflicht entscheidet, so dass die im Jahr 2011 entwickelte Rechtsprechung nicht nur den CMS Spread Ladder Swap-Vertrag, sondern grundsätzlich alle Swap-Verträge betrifft.

Die Verpflichtung zur Aufklärung über den anfänglichen negativen Marktwert umfasst, so der Bundesgerichtshof, die Verpflichtung zur Information auch über seine Höhe. Nur bei Kenntnis auch der Höhe des anfänglichen negativen Marktwertes kann der Kunde das eigene Interesse der Bank an der Empfehlung des Swap-Vertrages richtig einschätzen.

Der Bundesgerichtshof hat im Anschluss an seine im Jahr 2011 gefällte Entscheidung auch bestätigt, dass die Bank nicht über den anfänglichen negativen Marktwert aufklären muss, wenn der Swap-Vertrag der Absicherung gegenläufiger Zins- oder Währungsrisiken aus konnexen Grundgeschäften dient.

Außerdem hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass die Einwendung, die Bank habe den Kunden wegen einer Beratungspflichtverletzung so zu stellen, als habe er den Swap-Vertrag nicht abgeschlossen, genauso verjährt wie der ihr zugrundeliegende Anspruch auf Aufhebung der den Kunden belastenden Forderung aus dem Swap-Vertrag. Der Rahmenvertrag bewirkt nicht, dass die Verjährung der Ansprüche aus jeweils im Zusammenhang mit dem Abschluss der Zinssatz-Swap-Verträge zustande gekommenen Beratungsverträgen einheitlich mit dem letzten Geschäft anläuft.

Schließlich hat der Bundesgerichtshof deutlich gemacht, dass der Umstand, dass die Klägerin andere für sie günstig verlaufene Zinssatz-Swap-Verträge unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Beratungspflichten nicht rückabwickeln wolle, zwar ein Indiz dafür sein kann, dass sie die streitgegenständlichen Zinssatz-Swap-Verträge auch in Kenntnis der Höhe eines eingepreisten anfänglichen negativen Marktwertes abgeschlossen hätte. Ist aber die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens der Klägerin trotz dieses und etwaiger sonstiger Indizien nicht widerlegt, können Vorteile, die die Klägerin aus anderen Zinssatz-Swap-Verträgen mit der Beklagten gezogen hat, im Zuge der Vorteilsausgleichung keine Berücksichtigung finden.

BVerwG:

Ermessenseinbürgerung erfordert auch die Sicherung des Lebensunterhalts im Ausland lebender Angehöriger

Ein Einbürgerungsbewerber muss bei der

Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG den Lebensunterhalt seiner Familie sichern können; dabei sind auch die im Ausland lebenden Angehörigen zu berücksichtigen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28. Mai 2015 - BVerwG 1 C 23.14 - in Leipzig entschieden.

Der 1972 geborene Kläger, ein staatenloser Palästinenser, begehrt seine Einbürgerung. Er ist 1997 erstmals in das Bundesgebiet eingereist. Seit 2009 ist er im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Seit 2003 ist er mit einer Jordanierin verheiratet, die mit den drei gemeinsamen Kindern in Jordanien lebt. Einen auf eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG gerichteten Antrag vom Juli 2009 lehnte die Einbürgerungsbehörde ab, weil der Kläger seit seiner Einreise Geringverdiener sei und bei einem Nachzug seiner Ehefrau und der minderjährigen Kinder deren Lebensunterhalt nicht werde decken können. Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten zur Neubescheidung verpflichtet, weil dieser bei seiner Prognoseentscheidung zur Lebensunterhaltssicherung die individuelle Lebenssituation

des Klägers nicht hinreichend berücksichtigt habe. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, weil der Kläger i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande sei. Bei der Prognose künftiger Lebensunterhaltssicherung sei grundsätzlich nur auf den Kreis der bereits im Bundesgebiet lebenden Unterhaltsberechtigten abzustellen. Weitere unterhaltsberechtigten Angehörige, die wegen des bei Einbürgerung erleichterten Familiennachzuges nachziehen könnten, seien nur zu berücksichtigen, wenn sich deren Nachzugsabsicht konkret abzeichne.

Der 1. Revisionssenat hat der Revision des Beklagten stattgegeben und die Klage abgewiesen. Bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG muss der Einbürgerungsbewerber sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande sein. Die Einbürgerungsvoraussetzung, den Lebensunterhalt der Angehörigen sichern zu können, ist umfassend formuliert. Dies ist nicht auf solche unterhaltsberechtigten Angehörigen beschränkt, die bereits im Bundesgebiet leben oder für den Fall der

Einbürgerung konkret beabsichtigen, in das Bundesgebiet nachzuziehen. Die Ermessenseinbürgerung stellt erhöhte Anforderungen an die wirtschaftliche Integration des Ausländers. Das Gesetz soll hier nicht nur einem künftigen Bezug steuerfinanzierter Sozialleistungen im Inland vorbeugen. Es erfordert solide wirtschaftliche Verhältnisse, die unabhängig von den durch eine Einbürgerung erleichterten Möglichkeiten des Nachzuges und dem aktuellen Aufenthaltsort der Familie die Fähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts der unterhaltsberechtigten Angehörigen verlangt. Der Gesetzgeber hat für dieses umfassende Lebensunterhaltssicherungserfordernis gerade nicht die Einschränkungen übernommen, die bei der Anspruchseinbürgerung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG) vorgesehen sind. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs hat auch das Bundesverwaltungsgericht keinen Grund gesehen, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zu Vermeidung einer besonderen Härte von dem Lebensunterhaltssicherungserfordernis abzusehen.

Aus der Rechtsprechung

Stromnetz Schierke

EnWG § 46 Abs. 3 Satz 3

1. Die öffentliche Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung eines Konzessionsvertrags und des Vertragsendes hat nach § 46 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 EnWG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu erfolgen.

2. Konzessionsverträge, die unter Verstoß gegen § 46 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 EnWG geschlossen worden sind, sind gemäß § 134 BGB grundsätzlich nichtig.

„Stromnetz Schierke“

BGH, Urteil vom 18. November 2014

EnZR 33/13

Zum Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines zwischen ihnen geschlossenen Konzessionsvertrags.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin (im Folgenden: Klägerin) hatte mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Gemeinde Schierke im Harz, am 7. / 19. Juni 1991 einen Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Im Juli 2006 vereinbarten die Klägerin und die Gemeinde Schierke in der Absicht, den Konzessionsvertrag vorzeitig zu

verlängern, eine Beendigung dieses Vertrags mit Wirkung zum 31. Mai 2008. Dies gab die Gemeinde Schierke daraufhin im Deutschen Ausschreibungsblatt bekannt. Zugleich forderte sie darin Energieversorgungsunternehmen, die an dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrags interessiert waren, zu einer Interessebekundung "innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung (bis 12. Februar 2007)" auf. Es meldete sich nur die Klägerin, woraufhin die Gemeinde Schierke mit ihr am 24. Mai / 20. Juni 2007 einen neuen Konzessionsvertrag schloss, der wiederum eine Laufzeit von 20 Jahren hatte.

Am 1. Juli 2009 wurde die Gemeinde Schierke in die Beklagte eingemeindet. Die Beklagte machte gegenüber der Klägerin die Unwirksamkeit des Konzessionsvertrags vom 24. Mai/20. Juni 2007 mit der Begründung geltend, die vorzeitige Beendigung des Vorgängervertrags sei nicht entsprechend den Vorgaben des § 46 Abs. 3 EnWG im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Sie machte dann im Bundesanzeiger bekannt, dass "der Konzessionsvertrag über den Betrieb des Stromverteilnetzes der allgemeinen Versorgung im Ortsteil Schierke vorzeitig endet(t)" und sie beabsichtige, zum 1. Januar

2011 einen neuen Stromkonzessionsvertrag für den Ortsteil abzuschließen. Am 9. Dezember 2010 beschloss der Stadtrat der Beklagten, die Stromkonzession für den Ortsteil Schierke an die Stadtwerke W. GmbH zu vergeben. Dies teilte sie der Klägerin mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 mit.

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Wirksamkeit des Konzessionsvertrags vom 24. Mai / 20. Juni 2007. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet.

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung (OLG Celle, RdE 2013, 335) im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Feststellungsklage der Klägerin sei zwar zulässig, aber unbegründet. Der Konzessionsvertrag vom 24. Mai/20. Juni 2007 sei nach § 134 BGB unwirksam, weil die vorzeitige Beendigung des Vertrags vom 7. / 19. Juni 1991 nicht in der von § 46

Abs. 3 Satz 3 EnWG geforderten Form bekannt gemacht worden sei. Dies könne nämlich - wie im Fall des § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG - nur durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgen. Wie die Formulierung "öffentlich bekannt zu geben" in § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG zu verstehen sei, sei umstritten. Wortlaut und Gesetzesmaterialien seien insoweit unergiebig. Eine systematische Auslegung ergebe jedoch, dass diese Formulierung genauso zu begreifen sei wie in § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG. Hierfür spreche auch der Sinn und Zweck der Vorschrift, der einen Wettbewerb um die Netze gewährleisten solle, weshalb für beide Fallkonstellationen des § 46 Abs. 3 EnWG dasselbe Veröffentlichungsmedium maßgebend sein müsse. Der Verstoß gegen § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG habe zur Folge, dass der Konzessionsvertrag vom 24. Mai / 20. Juni 2007 nach § 134 BGB unwirksam sei. Die Vorschrift des § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG wende sich zwar nur an einen Vertragspartner; es wäre aber mit dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht vereinbar, einen unter Verstoß gegen die Vorschrift zustande gekommenen Vertrag Bestand haben zu lassen.

Die Beklagte könne sich auch auf die Nichtigkeit des Vertrags berufen. Insbesondere stehe dem nicht der Einwand widersprüchlichen Verhaltens entgegen. Zwar habe die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Nichtigkeit des Vertrags selbst herbeigeführt; die Regelung des § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG diene aber nicht dem Schutz der Kommunen, sondern dem Schutz Dritter. Des Weiteren könne der Beklagten nicht die Vorschrift des § 101b Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 GWB entgegengehalten werden, wonach in Vergabeverfahren später als sechs Monate nach Vertragsschluss die Unwirksamkeit von Verträgen nicht geltend gemacht werden könne. Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift komme von vornherein nicht in Betracht. Eine entsprechende Anwendung scheitere am Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke im Energiewirtschaftsgesetz.

II.

Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung stand, so dass die Revision zurückzuweisen ist. Das Berufungsgericht hat zu Recht den zwischen den Parteien geschlossenen Konzessionsvertrag vom 24. Mai/20. Juni 2007 als nichtig angesehen.

1. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, dass die öffentliche Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung eines Konzessionsvertrags und des Vertragsendes nach § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu erfolgen hat. Dies folgt aus § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG.

a) Im Schrifttum ist umstritten, ob die öffentliche Bekanntgabe nach § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG ebenso zu erfolgen hat wie die Bekanntmachung des Vertragsendes eines Konzessionsvertrags nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG, d.h. durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Von der überwiegenden Auffassung wird die Frage im Hinblick auf den Zweck der Regelung bejaht (vgl. Albrecht in Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, 4. Aufl., § 9 Rn. 100; Hellermann in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl., § 46 Rn. 64; BerlKommEnR/Wegner, 2. Aufl., EnWG, § 46 Rn. 110; Theobald in Danner/Theobald, Energierecht, Stand April 2014, § 46 EnWG Rn. 148; Dierkes, EnWZ 2013, 376; Nonnen, IR 2013, 157, 158; Pippke/Gaßner, RdE 2006, 33, 37; Thomale/Kießling, N&R 2008, 166, 173). Eine Gegenmeinung lehnt dies ab und hält im Rahmen des § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder im örtlichen Amtsblatt für ausreichend (vgl. Klemm, VersorgW 2005, 197, 201).

b) Der herrschenden Ansicht ist zuzustimmen.

aa) Die Frage, wie nach § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG die öffentliche Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung eines Konzessionsvertrags und des Vertragsendes zu erfolgen hat, wird durch den Wortlaut der Vorschrift nicht beantwortet. Danach sind diese beiden Umstände lediglich "öffentlich bekannt zu geben", ohne dass hierfür ein bestimmtes Medium genannt wird.

bb) Für eine zwingende Veröffentlichung der vorzeitigen Beendigung eines Konzessionsvertrags im Bundesanzeiger spricht jedoch die Systematik des § 46 Abs. 3 EnWG. Diese Vorschrift regelt in den Sätzen 1 und 2 zunächst die Grundkonstellation des Ablaufs eines Konzessionsvertrags nach § 46 Abs. 2 EnWG. Danach hat die Gemeinde spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrags das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen; bei Gemeinden mit mehr als 100.000 an das Versorgungsnetz unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen. In den Sätzen 3 und 4 des § 46 Abs. 3 EnWG wird die davon abweichende Variante einer vorzeitigen Verlängerung des Konzessionsvertrags geregelt. Dabei werden die Vorgaben der Sätze 1 und 2 lediglich dahingehend modifiziert, dass die vorzeitige Beendigung des Konzessionsvertrags und das Vertragsende öffentlich bekannt zu geben sind und der neue Vertragsschluss frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung erfolgen darf. Eine abweichende Bestimmung für die Form der öffentlichen Bekanntgabe enthalten diese Regelungen dagegen

nicht, so dass davon auszugehen ist, dass es insoweit bei der Vorgabe der Sätze 1 und 2 bleiben soll.

cc) Dieses Auslegungsergebnis wird durch die Gesetzesmaterialien nicht in Frage gestellt, sondern eher noch gestützt. Die Revision weist zwar zu Recht darauf hin, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes den im weiteren Gesetzgebungsverlauf übernommenen Änderungsvorschlag zu § 46 Abs. 3 Satz 3 (im Entwurf noch Satz 2) damit begründet hat, "die Bekanntmachung über die Beendigung der Verträge sollte in geeigneter Form im Bundesanzeiger, Internet, mindestens aber in der überörtlichen Presse bekannt gemacht werden, damit eine möglichst breite interessierte Öffentlichkeit Zugang zu dieser Information erlangen kann" (BR-Drucks. 613/04 (Beschluss), S. 35). Diese Begründung ist aber durch den weiteren Gesetzgebungsverlauf überholt. Sie ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in der Entwurfsfassung des § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG nur eine Bekanntgabe "in geeigneter Form" vorgesehen war, die später durch den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit in die Bekanntgabe "durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger" und für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Kunden durch "Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union" konkretisiert wurde (BT-Drucks. 15/5268, S. 54, 122). Der Änderungsvorschlag des Bundesrates wurde insoweit zunächst nicht aufgegriffen, sondern erst im anschließenden Vermittlungsverfahren in § 46 Abs. 3 EnWG eingefügt. Dafür, dass der Gesetzgeber die Form der öffentlichen Bekanntgabe in § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG anders, d.h. weiter, verstanden wissen will als in dessen Satz 1, lassen sich den Gesetzesmaterialien keine Anhaltspunkte entnehmen.

dd) Entscheidend für einen Gleichlauf der Form der Bekanntmachung in den beiden in § 46 Abs. 3 EnWG geregelten Fällen spricht schließlich der Zweck der Vorschrift. § 46 EnWG soll einen Wettbewerb um die Netze ermöglichen. Damit soll was § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG zeigt - das energiewirtschaftsrechtliche Ziel des § 1 EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas erreicht werden. Vor diesem Hintergrund dienen die Bekanntmachungspflichten des § 46 Abs. 3 Satz 1 und 3 EnWG der Information der Öffentlichkeit, damit sich andere Unternehmen um die Wegenutzungsrechte bewerben können, um damit zugleich der Gemeinde eine Bestenauslese zu ermöglichen. Nur

wenn bekannt ist, dass ein Wegenutzungsvertrag zum Neuabschluss ansteht, kann auch ein Wettbewerb entstehen (vgl. BT-Drucks. 13/7274, S. 21). Insoweit hat sich der Gesetzgeber in § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG dafür entschieden, dass die Bekanntmachung (ausschließlich) im Bundesanzeiger und gegebenenfalls zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen hat. Damit können sich die interessierten Unternehmen bei der Suche nach neuen Konzessionsvergaben auf ein bzw. zwei Veröffentlichungsorgane beschränken.

Dieser Gesetzeszweck gilt für die Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung eines Konzessionsvertrags nach § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG gleichermaßen. Für eine unterschiedliche Behandlung besteht kein sachlicher Grund. Ein solcher wird auch von der Revision nicht aufgezeigt. Ganz im Gegenteil ist gerade im Hinblick auf die nach § 46 Abs. 3 Satz 4 EnWG abgekürzte Frist für den neuen Vertragsabschluss und die damit verbundene Gefahr einer Aushöhlung der in § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorgesehenen.

2. Das Berufungsgericht hat auch zu Recht angenommen, dass der Konzessionsvertrag vom 24. Mai / 20. Juni 2007 wegen Verstoßes gegen § 46 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 EnWG nach § 134 BGB nichtig ist.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist ein Konzessionsvertrag nach § 134 BGB nichtig, wenn die Konzessionsvergabe den aus § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB (§ 20 Abs. 1 GWB aF) und § 46 Abs. 1 EnWG abzuleitenden Anforderungen nicht genügt und damit eine unbillige Behinderung derjenigen Bewerber vorliegt, deren Chancen auf die Konzession dadurch beeinträchtigt worden sind (vgl. Senatsurteile vom 17. Dezember 2013 - KZR 66/12, BGHZ 199, 289 Rn. 54 ff. und 101 ff. - Stromnetz Berkenthin - und KZR 65/12, WuW/E DE-R 4139 Rn. 50 ff. - Stromnetz Heiligenhafen; Senatsbeschluss vom 3. Juni 2014 - EnVR 10/13, WuW/E DE-R 4322 Rn. 53 Stromnetz Homberg). Konzessionsverträge nach § 46 Abs. 2 EnWG führen zu einem langfristigen faktischen Ausschluss aller anderen Bewerber um den Netzbetrieb. Es ist nicht möglich, während der Laufzeit entsprechende Verträge mit weiteren Bewerbern abzuschließen. Eine mit dem Abschluss dieser Verträge verbundene Diskriminierung oder unbillige Behinderung kann dann nur durch ihre Nichtigkeit beseitigt werden. Denn der Konzessionsvertrag als solcher führt die Marktwirkungen des Verbotssverstößes herbei (Senatsurteil vom 17. Dezember 2013 - KZR 66/12, BGHZ 199, 289 Rn. 105 mwN - Stromnetz Berkenthin).

Dies gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmung des § 46 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 EnWG über die Form

der Bekanntgabepflicht. Wie oben dargelegt, dient die Form der Bekanntgabe der Ermöglichung eines Wettbewerbs um die Netze, deren ordnungsgemäße Erfüllung das aus dem Diskriminierungsverbot folgende Transparenzgebot verlangt. Nur wenn bekannt ist, dass ein Wegenutzungsvertrag zum Neuabschluss ansteht, kann auch ein Wettbewerb entstehen. Dazu müssen sich interessierte Unternehmen darauf verlassen können, dass der Ablauf eines Konzessionsvertrags oder seine vorzeitige Beendigung in dem gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungsorgan bekannt gemacht werden. Entgegen der Auffassung der Revision kann daher der Verstoß gegen § 46 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 EnWG weder durch die Veröffentlichung in einem anderen Veröffentlichungsmedium - unabhängig von dessen Verbreitung - als geheilt oder als unerheblich angesehen werden noch die Nichtigkeitsfolge mit dem Hinweis auf die Möglichkeit kommunalaufsichtsrechtlicher Maßnahmen verneint werden. Anders als die Revision meint, musste das Berufungsgericht auch keine Feststellungen dazu treffen, ob sich der Verstoß gegen die Bekanntgabepflicht konkret ausgewirkt hat. In der vorliegenden Konstellation kommt eine Feststellung, dass sich der Verstoß gegen § 46 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 EnWG zweifelsfrei nicht auf das Auswahlresultat auswirken konnte (vgl. Senatsurteil vom 17. Dezember 2013 - KZR 66/12, BGHZ 199, 289 Rn. 99 - Stromnetz Berkenthin), von vornherein nicht in Betracht. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei ordnungsgemäßer Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung des Konzessionsvertrags im Bundesanzeiger weitere Unternehmen um die Konzession beworben hätten, die Chancen auf den Zuschlag gehabt hätten.

3. Das Berufungsgericht hat auch zu Recht angenommen, dass sich die Beklagte auf die Nichtigkeit des Konzessionsvertrags vom 24. Mai/20. Juni 2007 berufen kann.

a) Der Nichtigkeitsseinwand ist nicht verwirkt. Die Beklagte ist nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) unter dem Gesichtspunkt des widersprüchlichen Verhaltens daran gehindert, die Nichtigkeit des Konzessionsvertrags geltend zu machen. Eine nach § 134 BGB im öffentlichen Interesse, hier dem des Wettbewerbs um das Wegerecht zwecks Verbesserung der Versorgungsbedingungen, angeordnete Nichtigkeit kann allenfalls in ganz engen Grenzen durch eine Berufung auf Treu und Glauben überwunden werden (vgl. Senat, Urteil vom 17. Dezember 2013 KZR 66/12, BGHZ 199, 289 Rn. 119 mwN Stromnetz Berkenthin; Beschluss vom 3. Juni 2014 - EnVR 10/13, WuW/E DE-R

4322 Rn. 65 - Stromnetz Homberg). Die Voraussetzungen dafür liegen hier nicht vor.

b) Ein Einwendungsausschluss zulasten der Beklagten ergibt sich auch nicht aus einer entsprechenden Anwendung der vergaberechtlichen Präklusionsvorschriften, wie etwa des § 101b Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 GWB. Diese sind Bestandteil eines gesetzlich geregelten Vergabeverfahrens und können nicht isoliert auf das nicht näher geregelte Verfahren der Konzessionsvergabe übertragen werden (Senat, Urteil vom 17. Dezember 2013 KZR 66/12, BGHZ 199, 289 Rn. 112 Stromnetz Berkenthin; Beschluss vom 3. Juni 2014 - EnVR 10/13, WuW/E DE-R 4322 Rn. 61 Stromnetz Homberg).

GG Art. 3 Abs. 1, KAG § 3 Hundesteuer, gefährlicher Hund, Rasseliste

Leitsätze:

1. Es begegnet grundsätzlich keinen rechtlichen Bedenken, in eine Hundesteuersatzung eine sog. Rasseliste aufzunehmen.

2. Ein Satzungsgeber kann Regelungen eines anderen Normgebers in seinen Normtext aufnehmen und übernehmen, wenn er dieselben oder vergleichbare Regelungen erlassen und sich dabei den Wertungen der übernommenen Normierungen anschließen will.

3. Die Umetikettierung einer bestimmten Gruppe von Hunden zu einer neuen eigenständigen Rasse ändert an ihrer abstrakten Gefährlichkeit nichts.

4. Hunde der molossoiden Hunderassen sind bereits aufgrund ihrer Körpermasse und ihrer Beißkraft abstrakt gefährlich.

**Schleswig-Holsteinisches OVG,
Urteil vom 04. September 2014,
AZ: 4 LB 21/13**

Zum Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu einer erhöhten Hundesteuer für gefährliche Hunde.

Der Kläger wohnt in der amtsangehörigen Gemeinde W.. Er meldete beim Beklagten zwei Hunde an, nämlich am 19.01.2007 einen Hund der Rasse „Dogo Argentino“ und am 14.12.2007 einen Mischling der Rassen „Cane Corso“ und „Mastiff“. Für beide Hunde wurde er zur Hundesteuer herangezogen.

Die Gemeinde W. erließ am 16.12.2010 eine neue Hundesteuersatzung. Sie löste die Satzung vom 04.12.1991 mit Wirkung vom 01.01.2011 ab. Gem. § 4 Abs. 1 beträgt die Jahressteuer für den ersten Hund 80,00 €, für den zweiten Hund 100,00 €,

ab dem dritten Hund 120,00 €, für jeden gefährlichen Hund 400,00 €.

§ 4 Abs. 2 der Satzung lautet:

„Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls:

Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullmastif, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ovtsharka, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano sowie Hunde aus Kreuzungen mit den genannten Hunden.“

Mit Bescheid vom 24.01.2011 zog der Beklagte den Kläger für das Jahr 2011 für zwei gefährliche Hunde zu der erhöhten Hundesteuer von jeweils 400,00 € heran. Nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren erhob der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht. Mit Bescheid vom 02.02.2012 setzte der Beklagte die Hundesteuer für das Jahr 2012 wiederum auf 800,00 € fest. Auch hiergegen legte der Kläger Widerspruch erhob Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Da der Kläger den Hund „Filou“, den „Dogo Argentino“, zum 01.04.2012 nach erfolgter Veräußerung abgemeldet hatte, wurde der Bescheid mit Abänderungsbescheid geändert und die Steuerforderung um 300,00 € herabgesetzt.

Der Kläger hat vorgetragen, die Gemeinden seien nicht dazu befugt, für Hunde der Rasse Dogo Argentino und einen Mischling der Rassen Cane Corso und Mastiff eine erhöhte Steuer zu erheben. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde W. sei formell und auch materiell rechtswidrig, weil sie bestimmte Hunderassen mit einer erhöhten Steuer belege, obwohl diese nach dem Landesordnungsrecht nicht als gefährlich gälten. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHG) verweise nämlich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12.04.2001. Die Liste der durch die Hundesteuersatzung der Gemeinde als gefährlich eingestuften Hunderassen gehe darüber weit hinaus. Es sei nicht erkennbar, woher die Gemeinde bessere Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunderassen als der Gesetzgeber habe. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Daraufhin hat der Kläger einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der Senat entsprochen hat.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat die

Klage mit Urteil vom 06.02.2013 zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich als rechtmäßig. Die Regelungen der Satzung sind, jedenfalls soweit sie hier von Bedeutung sind, wirksam. Sie verstößen insbesondere nicht gegen höherrangiges Recht.

Nach einhelliger Rechtsprechung ist es zulässig, dass mit der Regelung, für das Halten bestimmter Hunderassen einen höheren Steuersatz vorzuhalten, ein Lenkungszweck verfolgt wird. Die Erhebung einer Steuer darf neben dem Finanzierungszweck selbst auch einem Lenkungszweck dienen, solange sie nicht in ein sachregelndes Verbot umschlägt oder einem solchen gleichkommt. Die steuerrechtliche Normsetzungskompetenz genügt für einen solchen Zweck nicht, weil die Steuernorm dann nicht dem ihr begrifflich zukommenden Zweck diene, Steuereinnahmen zu dienen, sondern im Gegenteil darauf gerichtet wäre, die Erfüllung des Steuertatbestandes praktisch unmöglich zu machen (BVerwG, Ur. v. 19.01.2000 – 11 C 8.99 -, NVwZ 2000, 929; Beschl. v. 22.12.2004 – 10 B 21.04 -). Eine solche reine Lenkungsabgabe liegt hier jedoch objektiv-rechtlich nicht vor, weil bei einem Jahressteuerbetrag von 400 € die monatliche Belastung so gering ist, dass ein Umschlagen der Kampfhundesteuer in ein Verbot der Kampfhundehaltung ausgeschlossen erscheint. Es ist auch nicht zu erkennen, dass der Gemeindevertretung der Gemeinde W. der subjektive Wille fehlte, mit der Erhebung einer angehobenen Hundesteuer für gefährliche Hunde nicht jedenfalls auch Steuereinnahmen zu erzielen.

Es begegnet grundsätzlich keinen rechtlichen Bedenken, in eine Hundesteuersatzung eine sog. Rasseliste aufzunehmen. Es ist in der Verwaltungsrechtsprechung geklärt, dass der kommunale Satzungsgeber Hunde bestimmter Rassen als gefährliche Hunde einer erhöhten Besteuerung unterworfen werden können. (BVerwG, Beschl. v. 25.03.2010 – 9 B 74/09 -; VGH BW, Ur. v. 26.03.2009 – 2 S 1619/08 -; OVG NRW, Beschl. v. 11.03.2010 – 14 A 2480/09 -). Ebenso verstößt es nicht gegen höherrangiges Recht, für Hunde der Rasse Dogo Argentino und eines Mischlings aus den Rassen Cane Corso und Mastiff eine höhere Besteuerung vorzusehen. Dies verstößt insbesondere nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist auch geklärt, dass für die Bestimmung der Gefährlichkeit eines Hundes grundsätzlich an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse angeknüpft werden darf (BVerfG, Ur. v. 16.03.2004 – 1 BvR 1778/01 -, BVerfGE 110, 141 = BGBl I 2004, 543 = KommJur 2004, 146 = EuGRZ 2004, 216 = NVwZ 2004, 597 = UPR 2004, 219 = DVBl 2004, 698). An-

knüpfungspunkt für die erhöhte Steuer ist nicht eine festgestellte oder vermutete individuelle Gefährlichkeit des einzelnen Hundes, sondern ein genetisches Potential, das bei dem Hinzutreten weiterer Umstände die aufgelisteten Hunde zu einer Gefahr werden lassen kann. Insofern ist es vom Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers gedeckt, das Halten mancher Hunde zwingend und unwiderleglich höher zu besteuern.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16.03.2004 (– 1 BvR 1778/01 –, BVerfGE 110, 141 = NVwZ 2004, 597 = DVBl 2004, 698 zum Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde) ausgeführt:

„Die der angegriffenen Regelung in abstrakter Betrachtung zugrunde gelegte Annahme, dass Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier für Leib und Leben von Menschen so gefährlich sind, dass ihre Einfuhr und ihr Verbringen in das Inland unterbunden werden müssen, ist vertretbar und nicht offensichtlich unrichtig. Zwar bestand auch in der mündlichen Verhandlung Einigkeit darüber, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand allein aus der Zugehörigkeit eines bestimmten Hundes zu einer bestimmten Rasse nicht auf seine Gefährlichkeit geschlossen werden kann (ebenso schon BVerwGE 116, 347 <354>). Ob und in welchem Maße ein Hund für den Menschen zu einer Gefahr werden kann, hängt vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren neben bestimmten Zuchtmerkmalen eines Hundes etwa von dessen Erziehung, Ausbildung und Haltung, von situativen Einflüssen, vor allem aber von der Zuverlässigkeit und Sachkunde seines Halters - ab. Ein Anlass zum Handeln des Gesetzgebers kann auch dann gegeben sein, wenn das schädigende Ereignis das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren voraussetzt, soweit diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zusammentreffen können. Der Gesetzgeber darf deshalb zum Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit gesetzliche Vorkehrungen treffen, wenn genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Hunde bestimmter Rassen - und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren der genannten Art - für diese Schutzgüter in besonderer Weise gefährlich werden können. Für Hunde der hier in Rede stehenden Rassen konnte der Gesetzgeber vom Vorhandensein derartiger Anhaltspunkte ausgehen.

Auch wenn die Fachwissenschaft offenbar darin übereinstimmt, dass das aggressive Verhalten eines Hundes und seine darauf beruhende Gefährlichkeit nicht allein genetisch bedingt sind, schließt sie doch auch nicht generell aus,

dass die Gefährlichkeit genetische Ursachen haben kann. Nach den Ausführungen von Frau Dr. Eichelberg in der mündlichen Verhandlung handelt es sich bei der Gefährlichkeit eines Hundes zwar nicht um ein Rassemerkmal. Doch ist es andererseits nach der Einschätzung dieser Wissenschaftlerin (in: Verband für das Deutsche Hundewesen, „Kampfhunde?“ Gefährliche Hunde? Neue wissenschaftliche Gutachten, 5. Aufl. 2000, S. 4 <7 f.>) unbestritten, dass Hundegruppen wie Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier im Hinblick auf angeborene Verhaltensbereitschaften ein Potential zur Erzeugung gefährlicher Hunde darstellen. Nach dem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Auftrag gegebenen (so genannten Qualzucht-) Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes von 1999 sind Art und Ausmaß aggressiven Verhaltens zu einem erheblichen Teil auch genetisch determiniert (vgl. Gutachten, S. 32). Feddersen-Petersen (in: Verband für das Deutsche Hundewesen, a.a.O., S. 9 <14>) spricht davon, das Verhalten, auch das Aggressionsverhalten, eines Hundes sei stets das Ergebnis einer differenzierten Wechselwirkung zwischen Erbanlagen und Umweltreizen, und rechnet die so genannten Kampfhunderassen - auch vor dem Hintergrund der Geschichte ihrer Zucht - zu den Hunderassen, deren Aggressionsverhalten "nicht ohne Problematik" sei (vgl. Hundepsychologie, 3. Aufl. 2000, S. 78). Schließlich berichtet Unshelm (in: Verband für das Deutsche Hundewesen, a.a.O., S. 19 <20 ff.>) davon, dass insbesondere Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier und Staffordshire-Bullterrier, aber wohl auch der Rasse Bullterrier, sogar unabhängig vom Verhalten und von der Einstellung ihrer Halter relativ häufig wegen ihrer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit für Menschen und Tiere aufgefallen seien.“

Sachlicher Grund für diese Unterscheidung ist demnach die abstrakte Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen. Zwar ist die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse nicht die einzige Ursache für ein aggressives Verhalten. Gleichwohl handelt es sich grundsätzlich um einen sachlichen und damit nicht willkürlichen Anknüpfungspunkt für eine differenzierende steuerrechtliche Regelung (BVerwG, Urt. v. 19.01.2000 – 11 C 8.99 -, BVerwGE 110, 265 = NVwZ 2000, 929; Beschl. v. 10.10.2001 – 9 BN 2.01 -, KStZ 2002, 93).

Die von der Gemeinde W. in ihre Satzung aufgenommene Regelung ist nicht schon deshalb rechtswidrig, weil die Gemeinde keine eigenen Erhebungen angestellt hat, sondern sich nach eigener Äußerung an den Satzungen einer Nachbargemeinde

und der Landeshauptstadt Kiel orientiert hat, die sich ihrerseits an vergleichbare, im Einzelnen durchaus unterschiedliche Regelungen mehrerer Bundesländer anlehnen (vgl. z. B. Bayern: Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992, GVBl. S. 268; Berlin: Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004, GVBl. S. 424; Brandenburg: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden [Hundehalterverordnung – HundehV] vom 16. Juni 2004, GVBl. II, S. 458; Hamburg: Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden [Hundegesetz – HundeG] vom 26. Januar 2006, HmbGVBl. S. 37). Ein Satzungsgeber kann Regelungen eines anderen Normgebers in seinen Normtext aufnehmen und übernehmen, wenn er dieselben oder vergleichbare Regelungen erlassen und sich dabei den Wertungen der übernommenen Normierungen anschließen will. Dabei braucht er die der übernommenen Regelung zugrunde liegenden Erkenntnisse und Tatsachen nicht notwendig selbst zu erheben und auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, sofern es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie offensichtlich falsch sind. Selbst wenn die andere Norm etwa aus kompetenzrechtlichen Gründen nichtig sein sollte, wäre davon nicht die sachliche Richtigkeit der von diesem Normgeber getroffenen Auswahl der Hunderassen mit besonderem Gefährdungspotential und damit deren Verwertbarkeit für den kommunalen Satzungsgeber infrage gestellt. Eine solche in eine Hundesteuersatzung übernommene Regelung gilt kraft der Rechtsetzungsmacht des Satzungsgebers, so dass er für ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht von Anfang an die volle Verantwortung trägt (BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 – 10 B 34/05 -, NVwZ 2005, 1325).

Daher begegnet es keinen Bedenken, dass die Gemeinde W. sich an Satzungen anderer Gemeinden angelehnt hat. Hierdurch hat sie nicht dem Normbefehl eines fremden Normgebers Geltung verschafft, sondern ihrem eigenen Rechtssetzungswillen. Für die Rechtmäßigkeit der Satzungsregelung kommt es deshalb auch nicht darauf an, wie viele andere Satzungsgeber den „Dogo Argentino“ und den „Cane Corso Mastiff“ sowie Mixformen davon als gefährliche Hunderasse qualifizieren.

Die Aufnahme der Hunderassen „Dogo Argentino“ und „Cane Corso Mastiff“ sowie der Mixformen dieser mit anderen Hunderassen in den Katalog höher zu steuernder Hunde verstößt nicht gegen den Grundsatz der steuerlichen Belastungsgleichheit. Mit der Aufnahme solcher Hunderassen sollen die Hunde erfasst werden, die rassespezifische Merk-

male aufweisen, die ein besonderes Gefährdungspotential begründen und unter präventiven Gesichtspunkten besondere Anforderungen an den Umgang mit ihnen erfordern. Gefährdungsrelevante Merkmale bei den in dieser Weise bestimmten Rassen sind beispielsweise niedrige Beißhemmung, herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriff, Kampfinstinkt oder ein genetisch bedingter Schutztrieb. Mit der Aufnahme der Hunderassen „Dogo Argentino“ und „Cane Corso Mastiff“ sowie der Mixformen dieser mit anderen Hunderassen hat der Satzungsgeber erkennbar den gleichen Lenkungszweck verfolgt.

Unter Berücksichtigung dessen, dass der Satzungsgeber nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 18.07.2005, a.a.O.) die Erkenntnisse und Tatsachen, die der übernommenen Regelung zugrundeliegen, nicht notwendig neu erheben muss und auf ihre sachliche Richtigkeit überprüfen muss, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde W. rechtsfehlerhaft gehandelt hat. Es ist nicht ersichtlich, dass die Grundlagen der Entscheidung offensichtlich falsch sind.

Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt nicht, dass jede Gemeinde komplexe und oftmals strittige Tatsachenfragen zum Gefährdungspotential bestimmter Hunderassen je für sich selbst erheben muss, bevor sie eine hierauf gestützte steuerrechtliche Regelung erlassen darf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur erhöhten Besteuerung von sog. Kampfhunden (Urteil vom 19.01.2000 - 11 C 8.99 -, BVerwGE 110, 265) verfolgt der Hundesteuersatzungsgeber nicht in erster Linie oder gar ausschließlich einen im engeren Sinne „polizeilichen“ Zweck der aktuellen konkreten Gefahrenabwehr, sondern den Zweck, ganz generell und langfristig im Gemeindegebiet die Population solcher Hunde zurückzudrängen, die aufgrund bestimmter Züchtungsmerkmale in besonderer Weise eine „potentielle Gefährlichkeit“ aufweisen. Da aus der nur potenziellen Gefährlichkeit bei Hinzutreten anderer Faktoren jederzeit eine akute Gefährlichkeit erwachsen könne, ist es sachgerecht, „bereits an dem abstrakten Gefahrenpotential anzuknüpfen“ (BVerwG, Beschl. v. 10.10.2001 – 9 BN 2.01 -, Buchholz 401.65 Hundesteuer Nr. 7 = NVwZ-RR 2002, 150).

Durchgreifende Zweifel daran, dass die Hunderasse „Dogo Argentino“ bzw. ein Mischling der Rassen „Cane Corso“ und „Mastiff“ nicht generell zu den gefährlichen Hunden zu rechnen seien, bestehen nicht. Die Rasse „Dogo Argentino“ („Argentinische Dogge“, Risthöhe 70 cm) ist in der Liste des § 10 LHundG NRW enthalten. Ausweislich des Gesetzent-

wurfes der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/die Grünen vom 11. März 2002 (LT-Drs. 13/2387) war hierfür maßgeblich, dass die dort genannten Hunderassen rassespezifische Merkmale aufweisen, die ein besonderes Gefährdungspotenzial begründen. Grundlage der gesetzlichen Entscheidung, die Hunderassen einschließlich des Dogo Argentino in § 10 LHundG aufzunehmen, war neben allem anderen aber auch eine - wenn auch nicht lückenlose - landesweite Abfrage für das Jahr 2001 über registrierte Vorkommnisse mit Hunden in Nordrhein-Westfalen (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1275 des Abgeordneten Dr. Stefan M. Grühl - LT-Drucks. 13/3891 vom 18. Juni 2003). Dort wird unter anderem die Rasse „Dogo Argentino“ mit 7 Vorfällen genannt, davon 2, bei denen ein Mensch durch einen Hund dieser Rasse verletzt wurde.

Beleg für die Einbindung besonderen Sachverstandes und die Einbeziehung (weiterer) tatsächlicher Grundlagen in das Gesetzgebungsverfahren ist vornehmlich jedoch die umfangreiche Behandlung der Frage der Aufnahme von Rasselisten in das Landeshundegesetz überhaupt und der Einfügung bestimmter Rassen in diese Listen in den die gesetzgeberische Entscheidung vorbereitenden Sitzungen der Ausschüsse, in die der Gesetzentwurf nach der 1. Lesung am 22. März 2002 im Landtag verwiesen worden war. In der maßgeblichen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 19. April 2002 (Ausschussprotokoll 13/562) wurden unter Beteiligung geladener Sachverständiger und Vertreter einschlägiger Spitzenverbände, die sich bereits zuvor schriftlich geäußert hatten, diese Fragen kontrovers diskutiert (vgl. Ausschussprotokoll 13/562, Seite 30 ff.) und die zahlreichen Zuschriften verwertet. Dabei wurde allerdings unter Verwendung weiteren Materials auch hervorgehoben, dass es aufgrund Jahrtausende langer Domestikation und gezielter Zucht disponierte Hunderassen gibt, die eher als andere Rassen zur Aggressivität neigen und/oder aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts und ihrer Beißkraft für den Menschen oder ein Tier besonders gefährlich werden können (S. 38 des Ausschussprotokolls). Im weiteren Zusammenhang (S. 45 des Ausschussprotokolls) verweist der Sachverständige auf Beißstatistiken, u. a. aus den USA, und führt weiter aus, gewisse Rassen seien „einfach an der Spitze zu finden“ und nennt die Hunderasse „Dogo Argentino“ als mutmaßlich gesteigert aggressive Hunde oder Kampfhunde.

Wenn sich der Gesetzgeber Nordrhein-Westfalens u. a. auf dieser Grundlage für die Aufnahme einer Rasseliste mit Einbeziehung der Hunderasse Dogo Ar-

gentino in das Landeshundegesetz entschieden hat, hat er damit eine Wertungsentscheidung auf tragfähiger Tatsachengrundlage getroffen. Anschließend daran durfte daher die Gemeindevertretung der Gemeinde W. dieser gesetzgeberischen Wertung, wie sie mit der Aufnahme der Hunderasse „Dogo Argentino“ in die Rasseliste des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalens erfolgt ist, bei seiner eigenen Entschließung als örtlicher Steuersatzungsgeber wesentliches Gewicht beimessen.

Aus den gleichen Gründen bestehen auch keine rechtlichen Bedenken, einen Mischling aus den Rassen Cane Corso und Mastiff zu den gefährlichen Hunden im Sinne des Hundesteuerrechts zu zählen. Die Rasse Cane Corso („italienische Dogge“, Risthöhe 70 cm, Gewicht ca. 50 kg) ist aus der Rasse Alano entwickelt worden, die in die Rasseliste des § 10 Abs. 1 LHundG NRW aufgenommen worden ist. Die Rasse wird als Nachkomme des Mastino Napoletano angesehen. In diesem Zusammenhang ist es entgegen der Ansicht des VG Köln (Urt. v. 06.09.2007 – 20 K 5671/05 -) für das dem zugrunde liegende Gefährdungspotential unerheblich, ob diese Rasse seit 1997 vorläufig und seit 2007 endgültig von der FCI und dem VDH als eigenständige Rasse anerkannt worden ist. Die Umetikettierung einer bestimmten Gruppe von Hunden zu einer neuen eigenständigen Rasse ändert an ihrer abstrakten Gefährlichkeit nichts. Ebenso wie der Mastiff („englische Dogge“) zählt er zu den molossoiden Hunderassen, die – wie das Verwaltungsgericht bereits ausgeführt hat – bereits aufgrund ihrer Körpermasse und ihrer Beißkraft abstrakt gefährlich sind.

Zwar wird der Mastiff im Allgemeinen als ruhiger Hund mit hoher Reizschwelle beschrieben. Mit einer Widerristhöhe von etwa 80 cm und einem Gewicht von ca. 90 kg handelt es sich aber andererseits um einen sehr kräftigen, mutigen und wehrhaften Hund, der zudem über einen stark ausgeprägten Schutztrieb verfügt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass es sich bei dieser Rasse um keine einfach zu haltenden Hunde handelt. Der Mastiff gilt auch im Allgemeinen als sehr kinderfreundlich. Bei fremden Kindern sei jedoch immer Vorsicht geboten, da die grenzenlose Geduld und Loyalität des Mastiff sich vor allem auf die eigene Familie bezieht (Weisse u.a., Molosser, 4. Aufl. 1999, S. 96). Erwähnt wird ferner eine ausgeprägte „Dickköpfigkeit“. Habe der Mastiff einmal beschlossen, etwas nicht zu tun, so habe der Besitzer wenig Chancen, sich durchzusetzen (Weisse u.a., aaO, S. 99). Diese Anlagen bergen, wie das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen hat, erhebliche Risiken, insbesondere wenn ein solcher Hund gezielt fehlgeleitet oder nicht konsequent erzo-

gen wird. Zwar ist es in der Vergangenheit nur sehr selten zu Beißvorfällen unter Beteiligung von Hunden dieser Rasse gekommen. Dadurch wird jedoch das abstrakte, aufgrund ihrer Rassemerkmale bestehende Gefährdungspotenzial dieser Hunde nicht in Frage gestellt.

Auch wenn sich aus den wissenschaftlichen Veröffentlichungen auch ergibt, dass nicht bei allen individuellen Exemplaren einer Hunderasse auf Grund ihrer Merkmale von vornherein von einer gesteigerten Gefährlichkeit auszugehen sein wird, ergibt sich hieraus nichts, aufgrund dessen auf die Unzulässigkeit einer Rasseliste geschlossen werden kann. Das aggressive Verhalten eines einzelnen Hundes hängt von mehreren Faktoren ab, wie seiner Veranlagung, seiner Aufzucht und den Verhaltensweisen seines Halters. Das Fehlen der Aggressivität und der darauf beruhenden Gefährlichkeit im Einzelfall berührt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Einstufung der Hunderasse und der Heranziehung zur erhöhten Hundesteuer für alle Hunde, die dieser Rasse angehören. Mit dem als unwiderlegliche Vermutung ausgestalteten Steuertatbestand für gefährliche Hunde wird nicht in erster Linie oder sogar ausschließlich ein im engeren Sinne „polizeilicher“ Zweck verfolgt, hier die Abwehr konkreter Störungen der öffentlichen Sicherheit. Das Lenkungsziel besteht vielmehr – und zulässigerweise – auch darin, ganz generell und langfristig im Gebiet der Gemeinde Winsen solche Hunde zurückzudrängen, die auf Grund ihres Züchtungspotenzials in besonderer Weise die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln und sei es auch erst nach Hinzutreten anderer Faktoren. Müssten in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von der höheren Besteuerung gewährt werden, so liefe dies dem steuerlichen Lenkungszweck zuwider, den Bestand an potenziell gefährlichen Hunden möglichst gering zu halten. Da aus der potenziellen Gefährlichkeit bei Hinzutreten anderer Faktoren jederzeit eine konkrete und unter Umständen auch akute Gefährlichkeit erwachsen kann, ist es sachgerecht, bereits an das abstrakte Gefahrenpotenzial anzuknüpfen.

Nach alledem erweist sich die Klagabweisung durch das Verwaltungsgericht als rechtmäßig. Die Berufung des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Art. 8 Abs. 1 GG, § 15 Abs. 1 VersG Versammlungsfreiheit

Eingriffe in die Versammlungsfreiheit bedürfen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eines legitimen

Zwecks. Ein Verbot, sich auf einem bestimmten Gelände zu versammeln, kann nicht schlichtweg auf ein privatautonomes Bestimmungsrecht über die Nutzung von Privateigentum gestützt werden.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 26. 11.2013, Az. 3 A 237/12

Zum Tatbestand:

Der Kläger wehrt sich gegen die Auflagen bezüglich der Durchführung von ihm angemeldeter Veranstaltungen. Er ist Mitglied und Sprecher der IG (Interessengemeinschaft) Wendtorf.

Mit Schreiben vom 16.08.2012 meldeten die Mitglieder der IG Wendtorf für den 15.09.2012 eine Versammlung an. Es wurde dargelegt, dass die Demonstration unter freiem Himmel auf den öffentlichen Flächen der Marina Wendtorf stattfinden solle. Diese seien identisch mit dem Gebiet seewärts der Küstenlinie, wie sie vor dem Bau der Marina Wendtorf bestanden habe. Der Aufzug solle an der Einfahrt zum Hafengelände „Am Palstek“ beginnen. Es würden ausschließlich Flächen unter freiem Himmel genutzt. Auf ihnen würden die Teilnehmer über das gesamte B-Plan-Gebiet (öffentliches Marina Gelände) gehen und zwar mäanderförmig über das gesamte Plangebiet parallel zur Wasserkante, ohne Betreten der Sportbootstege und des Werftgeländes. Vom Palstek ausgehend solle der Marsch in Richtung Westen geführt werden, über die Wege und Grünflächen und den Wanderweg Landesschutzdeich, auf den Grünflächen vor der Ferienwohnanlage, auf den Parkplätzen und auf dem Fische-reisteg. Es würden ca. 20 Teilnehmer erwartet werden.

Im Bescheid wurde die Durchführung der Veranstaltung mit Auflagen verbunden. Die Auflage unter Ziffer 1 „Wegstrecke“ sieht Folgendes vor:

„Die angemeldete Wegstrecke (Anlage 1) des Demonstrationzuges wird beschränkt auf die öffentlich gewidmeten Bereiche und das Deichgelände. Öffentlich gewidmet sind folgende Bereiche: ...“

In der Begründung des Bescheides zu Ziffer 1 der Auflagen wird ausgeführt, dass der geplante und angezeigte Demonstrationzug aus rechtlichen Gründen nicht zugelassen werden könne. Ein Teil des Demonstrationsweges führe über Grundstücke, welche in Privateigentum stünden. Eine öffentliche Widmung dieses Gebietes ist nach Auskunft der für die Gemeinde zuständigen Amtsverwaltung nicht gegeben. Das Deichgelände ist nicht öffentlich gewidmet, nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz Nationalpark und Meeresschutz in Schleswig-Holstein als untere Küstenschutzbehörde bestünden jedoch keine Bedenken hinsichtlich der Durch-

führung des Aufzuges. Der Kläger legte Widerspruch gegen den Bescheid ein. Die Demonstration wurde nicht durchgeführt.

Unter dem 22.09.2012 meldete der Kläger erneut eine Demonstration in Wendtorf für den 29.09.2012 auf dem Hafengelände Marina Wendtorf an. In dem Antrag wurde ausgeführt, dass zunächst die Angaben zur Demonstration, die für den 15. September 2012 geplant gewesen sei, übernommen würden. Zusätzlich würden vom Marina-Gelände ein Zweier Faltkajak im Hafen zu Wasser gelassen und mit einem Transparent auf den freien Hafenwasserflächen vor den Stegen umher gepaddelt werden, ohne andere Boote zu stören. Weiterhin werde eine Person vom Demonstrationsleiter bestimmt, auf den Stegen zu demonstrieren und Handzettel an die Bootseigner zu verteilen, ohne zu stören. Im Bescheid wurde auch diese Durchführung der Veranstaltung mit verschiedenen Auflagen versehen. Unter Ziffer 1 wurde die Wegstrecke auf dieselbe Wegstrecke wie in dem Bescheid vom 15.09.2012 beschränkt. Zur Begründung zu dieser Auflage wurde ausgeführt, dass die zusätzliche Nutzung der freien Hafenwasserflächen vor den Stegen mit einem Kajak sowie die Begehung der Steganlagen mit einer Person zur Verteilung von Handzetteln nicht zulässig sei, da es sich bei den Hafenwasserflächen um nicht öffentlich gewidmete Flächen mit verschiedenen Eigentümern handele, deren Zustimmung für die Durchführung des geplanten Aufzuges nicht vorlägen. Die in der Anlage 3 als Fläche 3 gekennzeichnete Fläche sei ausweislich der Stellungnahme des Amtes von der Gemeinde an einen Privateigentümer übertragen worden. Hier seien die Steganlagen eingeschlossen, die zuvor bereits der Marina Wendtorf KG gehörten. Die übrigen Flächen gehörten der Gemeinde Wendtorf. Der Kläger legte auch gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Die Demonstration wurde ebenfalls abgesagt. Die daraufhin erhobene Klage war erfolgreich.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage (analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO) zulässig, da die Erledigung bereits vor Klageerhebung eingetreten ist. Sowohl die Auflage in dem Bescheid vom 13.09.2012 als auch in dem Bescheid vom 25.09.2012 sind durch Zeitablauf erledigt. Der Kläger hat auch das für diese Klage Feststellungsinteresse. Er hat dargelegt, dass er und die IG Marina Wendtorf die regelmäßige Wiederholung der Demonstration auf derselben Strecke plante. Dem entsprechend ist die Wiederholungsgefahr der angefochtenen Auflage gegeben.

Die Klage ist auch begründet.

Die jeweiligen Auflagen Ziffer 1 der Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Die vom Kläger angemeldete Versammlung unterfallen dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG. Dieses Recht darf der Beklagte nach Art. 8 Abs. 2 GG beschränken, wenn diese Beschränkung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen ist. Insoweit ist vorliegend die Auflage des beklagten Kreises auf § 15 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) gestützt. Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen sind für den Erlass der streitgegenständlichen Auflagen nicht gegeben. Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung war bei Durchführung der Versammlungen nicht unmittelbar gefährdet. Der Beklagte stützt die Annahme der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auf die Tatsache, dass das Gelände, auf dem die Versammlungen stattfinden sollten, in Privateigentum steht. Diese Tatsache allein vermag die Auflage in Form des Verbotes des Betretens der betreffenden Flächen nicht zu begründen. Unstreitig führt die seinerzeit geplante Demonstration über Flächen, die jedermann zugänglich sind. Wenn staatliche Organe versammlungsbeschränkende Gesetze gemäß Art. 8 Abs. 2 GG auslegen und anwenden, haben sie diese stets im Lichte der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und sich bei ihren Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (vgl. BVerfG, 1 BvR 699/06, Urteil vom 22.02.2011 in: juris). Eingriffe in die Versammlungsfreiheit bedürfen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eines legitimen Zwecks. Ein Verbot, sich auf einem bestimmten Gelände zu versammeln, kann nicht schlichtweg auf ein privatautonomes Bestimmungsrecht über die Nutzung von Privateigentum gestützt werden. Vorliegend kommt hinzu, dass der Beklagte, wie sich aus den Verwaltungsvorgängen und dem Vortrag in der mündlichen Verhandlung ergibt, vor Erlass seiner Auflage die entsprechenden Eigentümer nicht befragt hat, ob sie mit der Begehung im Rahmen der Versammlung einverstanden sind oder nicht. Dies bedeutet, dass noch nicht einmal ein entgegenstehender Wille der Eigentümer bei Erlass der Auflagen festgestanden hat. Selbst wenn dies der Fall gewesen

sein sollte, wäre der Eigentümer zur Durchsetzung seiner privatautonomen Entscheidungsfreiheit auf der Grundlage des Zivilrechtes (903 BGB) zu verweisen gewesen. In diesem Fall hätte der Beklagte den Kläger anlässlich der Anmeldung seiner Demonstration allenfalls auf

die Eigentumsverhältnisse und den möglicherweise entgegenstehenden Willen der Eigentümer hinweisen können. Es bestanden vorliegend keinerlei Anhaltspunkte, dass durch das Betreten der von dem Kläger und der IG Wendtorf geplanten Flächen irgendeine Gefahr für die

öffentliche Sicherheit ausgehen könnte. Geplant war ein friedlicher Aufzug von ca. 20 Personen.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Auflagen Ziffer 1 in den angefochtenen Bescheiden rechtswidrig waren.

Aus dem Landesverband

Infothek

Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung – SHGT kritisiert die Verfahrensfreistellung für kleine Windenergieanlagen (Drucksache 18/2778)

Die kommunalen Landesverbände haben anlässlich der Novellierung der Landesbauordnung (LBO) gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Stellung genommen.

Begrüßt hat der SHGT in der abgegebenen Stellungnahme zunächst zwei neue Satzungsbefugnisse, die den Gemeinden im Rahmen der Ortsgestaltung größere Handlungsspielräume eröffnen. Zum einen sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Gemeinden durch örtliche Bauvor-

schriften abweichende Abstandsflächentiefen zulassen können. Zum anderen soll eine neue Satzungsbefugnis die Möglichkeit schaffen, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen zu regeln. Damit erhalten die Gemeinden neben den bestehenden Möglichkeiten der Steuerung ein zusätzliches Instrument, welches insbesondere in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans Anwendung finden kann.

Kritisch geäußert hat sich der SHGT zu der beabsichtigten Verfahrensfreistellung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 10 Metern in Klein- und Kernsiedlungsgebieten. Da in diesen Gebietstypen Wohngebäude ausnahmsweise zulässig

sind, steht nach Einschätzung des SHGT zu befürchten, dass es in einzelnen Fällen zu schädlichen Auswirkungen kommen kann. In einigen Gemeinden wurden in der Vergangenheit Erfahrungen gesammelt, die u.a. eine zum Teil deutlich spürbare Geräuscentwicklung bestätigen. Eine Verfahrensfreistellung wird diesem Konfliktpotenzial nach der Bewertung des SHGT nicht gerecht.

Termine:

09.-11.07.15: Bürgermeisterstudienfahrt 2015 nach Hessen

13.07.15: Breitbandforum Schleswig-Holstein: "Breitbandausbau gestalten", Holstenhallen Neumünster

15.07.15: Landesvorstand SHGT, Kiel

15.07.15: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände, Haus der Kommunalen Selbstverwaltung, Kiel

SHGT begrüßt geplante Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamten

In einer Stellungnahme gegenüber dem Finanzministerium hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden

den die von der Landesregierung geplante inhalts- und weitgehend zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des Landes auf die Besol-

dung der Beamten von Land und Kommunen begrüßt. Demnach sollen die Beamten ebenso wie die Beschäftigten der Länder zum 01. März 2015 um 2,1 % und zwei Monate später als die Beschäftigten der Länder zum 01. Mai 2016 um 2,3 % besser besoldet werden. Der Gemeindetag hält es für sachgerecht, die Besoldungsentwicklung für Beschäftigte und Beamte weitgehend gleich laufen zu lassen.

SHGT nimmt Stellung zur Wahlbeteiligung

Aufgrund eines fraktionsübergreifenden Antrages unter dem Titel „Demokratie lebt von Beteiligung“ (Ltgs.-Drs. 18/2532) befasst sich der Schleswig-Holsteinische Landtag derzeit mit der bei der Landtagswahl 2012 und der Kommunalwahl 2013 deutlich gesunkenen Wahlbeteiligung.

Die Ltgs.-Drucksache umfasst zahlreiche Vorschläge mit dem Ziel, die Wahlbeteiligung künftig wieder zu steigern und das Interesse der Menschen an den Wahlen zu erhöhen.

In seiner Stellungnahme gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesver-

bänden begrüßt der Gemeindetag außerordentlich, dass die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages aktiv das Problem deutlich sinkender Wahlbeteiligung in Schleswig-Holstein anpacken wollen. Die sinkende Wahlbeteiligung gerade bei der Kommunalwahl darf nicht einfach hingenommen werden. Denn die Kommunalpolitiker haben das Interesse und die breite Unterstützung der Menschen verdient. Alle politischen Kräfte in der Demokratie müssen das Ziel haben,

dass die Menschen ihr Wahlrecht auch tatsächlich nutzen und so die Demokratie stützen. Dafür muss das Interesse an den freien Wahlen wieder gestärkt werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag schlug vor, vor der Landtagswahl 2017 und vor der Kommunalwahl 2018 eine gemeinsame Kampagne von Landes-

und Kommunalpolitik, Bildungseinrichtungen und Medien mit dem Ziel zu starten, bei diesen Wahlen wieder eine höhere Wahlbeteiligung als in den Jahren 2012 bzw. 2013 zu erreichen. Dabei sollte aus Sicht des Gemeindetages gerade bei den jungen Menschen und Erstwählern angesetzt werden.

Der Gemeindetag nahm außerdem detailliert Stellung zu einer Reihe von konkreten Vorschlägen in dem Papier der Landtagsfraktionen. Die Stellungnahme der kommunalen Landesverbände kann unter www.shgt.de („Stellungnahmen & Positionspapiere“) abgerufen werden.

Bekämpfung der Einbruchskriminalität: SHGT weist auf Sorgen der Gemeinden wegen Schließung von Polizeistationen hin

Im Rahmen einer Anhörung des Landtages zur Bekämpfung der Einbruchskriminalität hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag in einer Stellungnahme gemeinsam mit den anderen kommunalen

Landesverbänden auf die erheblichen Sorgen hingewiesen, die eine zunehmende Zahl von Gemeinden im ländlichen Raum wegen der Schließung und Zusammenlegung von Polizeistationen artiku-

liert. Es bestehe die Sorge, dass das Sicherheitsgefühl der Menschen, die Zusammenarbeit von Ordnungsbehörden und Polizei und damit insgesamt die Lebensqualität im ländlichen Raum leidet, wenn sich die Polizei weiter aus der Fläche zurückzieht. Die Kommunen sähen sich dabei meist vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Gemeindetag halte es daher für dringend erforderlich, dass die Entwicklung der Polizeistruktur in der Fläche in stärkerem Maße transparent gestaltet wird und die betroffenen kommunalen Körperschaften so einbezogen werden, dass ggfs. auch die Suche nach alternativen Lösungen möglich ist.

SHGT setzt sich für die Beachtung des Bürgerwillens bei Windkraftplanung ein

Die Landesregierung hat im Juni 2015 einen ausführlichen Erlass veröffentlicht, mit dem die künftige Regionalplanung für Windkraftgebiete angekündigt wird und in dem ausführliche Kriterienkataloge für die künftige Zulassung von Windkraftanlagen enthalten sind.

Im Vorfeld dieses Erlasses hatte sich der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag dafür eingesetzt, bei den Abwägungskriterien auch die Beachtung des Bürgerwil-

lens und damit die Akzeptanz als Voraussetzung für eine nachhaltig durchsetzbare Windkraftplanung mit aufzunehmen. Die bisherigen Windeignungsgebiete in den vom Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärten Regionalplänen waren u. a. so festgelegt worden, dass keine Eignungsgebiete in solchen Gemeinden ausgewiesen wurden, die sich durch Bürgerentscheid oder Beschluss der Gemeindevertretung gegen Windkraft entschieden

hatten. Auf der anderen Seite wurden vorrangig Flächen in Gemeinden ausgewiesen, die sich für Windkraft ausgesprochen hatten. Genau dies hat das Oberverwaltungsgericht kritisiert. Die Politik muss nun Antworten auf die Frage finden, wie künftig der Bürgerwille zu beachten ist. Der SHGT hält es für angemessen, diesen Aspekt zumindest in den Katalog der Abwägungskriterien aufzunehmen. Dabei geht der Gemeindetag weiterhin davon aus, dass eine große Zahl von Gemeinden den Ausbau der Windkraft befürwortet und die Beachtung des Bürgerwillens damit nicht zu einer Beeinträchtigung der Ausbauziele für Schleswig-Holstein führt.

SHGT-Landesvorstand beriet aktuelle Themen

In seiner Sitzung am 16. März 2015 befasste sich der Landesvorstand abermals mit dem Thema Kameradschaftskassen der Feuerwehren. Der damalige 1. stellv. Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes, Kreisbrandmeister Ralf Thomsen, berichtete über den Sachstand innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes. Auch die Einführung einer schulischen

Assistenz spielte abermals eine Rolle. Thomas Losse-Müller, Chef der Staatskanzlei, berichtete über die entsprechenden Planungen des Landes. Im Ergebnis bekräftigte der Landesvorstand seine bereits im Dezember 2014 gefundene Haltung zur Frage der Anstellungsträgerschaft für die schulische Assistenz. In der Sitzung behandelte der Landesvor-

stand weitere wichtige Themen von aktueller Bedeutung. So befasste sich der Landesvorstand mit der Finanzierung der Krippenbetreuung, insbesondere der Evaluation der im Dezember 2012 zwischen Land und Kommunen getroffenen Finanzierungsvereinbarung. Außerdem beriet der Landesvorstand über die Konsequenzen aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts zu den Windeignungsgebieten. Der Gemeindetag erwartet von der Landesregierung, die Kommunen nachhaltig durch Information und Beratung sowie durch die notwendigen landesplanerischen Instrumente (Änderungssperre,

neue Windkraftplanung) zu unterstützen. Der Landesvorstand formulierte als Kernziele, dass der Ausbau der Windkraft in den bisherigen Windeignungsgebieten ebenso vorangebracht werden muss, wie dem einen Ausbau entgegenstehende Beschlüsse von Gemeinden außerhalb der bisherigen Windeignungsgebiete weiterhin Geltung zu verschaffen ist.

Eine große Rolle spielte in der März-Sitzung 2015 die Unterbringung und Ver-

sorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Nach einem Erfahrungsaustausch über die Sitzung in den Kreisen formulierte der Landesvorstand einen ausführlichen Forderungskatalog für ein grundlegend anderes Konzept der Aufnahme, Integration und Verteilung der Flüchtlinge in Schleswig-Holstein und eine bessere Unterstützung der Gemeinden bei Unterbringung, Betreuung und Integration. Der Landesvorstand betonte, dass sich viele

Gemeinden von der Politik alleingelassen fühlten. Die Betreuung fände jedoch vor Ort statt. Es seien die Gemeinden, die derzeit die Hauptlast der Betreuung und Unterbringung tragen. Der Landesvorstand stellt auch dankbar fest, dass es eine sehr starke Unterstützung von Ehrenamtlern gäbe, ohne die die Betreuung der Flüchtlinge nicht zu leisten wäre.

Jörg Bülow

Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT in Kiel vom 05.05.2015

Der Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT tagte am 05. Mai 2015 unter der Leitung seiner stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Brigitte Rahlf-Behrmann, Bürgermeisterin Gemeinde Stockelsdorf, im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel im Rahmen seiner Frühjahrssitzung 2015.

Eingangs wurde der Sprecher des Aktionsbündnisses „Unser Kinder – unsere Zukunft“ – Herr Markus Potten – in eine intensive Diskussion eingebunden, in der es um die unterschiedlichen Aspekte

ging, wer und wie man die Qualität in Kindertagesstätten verbessern kann.

Dann wurde die aktuelle Situation der Flüchtlinge in Schleswig-Holstein und die bevorstehende Flüchtlingskonferenz der Landesregierung im Ausschuss intensiv beraten. Die Landesgeschäftsstelle stellte die zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung in den letzten 3 Wochen verhandelten konkreten Ergebnisse vor. Ziel der Verhandlungen war es, die erheblichen finanziellen Belastungen durch die Be-

treuung der Flüchtlinge vor Ort in den Gemeinden zu reduzieren.

Kritisch betrachtete der Ausschuss den aktuellen Stand bei der Umsetzung des Inklusionskonzeptes der Landesregierung durch das zuständige Ministerium an den Schulen und der geplanten Einführung der sog. schulischen Assistenten zur Unterstützung von Lehrern und Schülern zum Schuljahr 2015/16.

Die Landesgeschäftsstelle berichtete weiter über die aktuelle Entwicklung der Musterklage im Rahmen des Schullastenausgleichs für Förderzentren G.

Im Rahmen der Verhandlungen um die Umsetzung der Ergebnisse der U3 Evaluation konnte Landesgeschäftsführer über den aktuellen Verhandlungsstand berichten und in Aussicht stellen, dass es hier zügig zu einer Einigung kommen wird.

Hans Joachim Am Wege

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 12. Mai 2015 in Kiel

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT kam am 12. Mai 2015 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zu seiner ersten Sitzung im Jahre 2015 zusammen. Dabei wurde der bisherige stellvertretende Vorsitzende Jörg Bucher, LVB beim Amt Krempermarsch, einstimmig zum neuen Ausschussvorsitzenden gewählt. Zum neuen Stellvertreter wurde LVB Bernd Gundlach, Amt Bargtheide-Land, gewählt. Landesgeschäftsführer Bülow nahm die Neuwahl zum Anlass, dem bisherigen Vorsitzenden Michael Koops für seine langjährige Tätigkeit im Gemeindegtag zu danken und überreichte ihm zum Abschied ein kleines Präsent.

Anschließend hatten die Ausschussmitglieder eine umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen. Zunächst ging es um die

Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Landesgeschäftsführer Bülow berichtete ausführlich über die Einigung zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung vom 24. April 2015, der die Ausschussmitglieder nach intensiver Diskussion zustimmten. Außerdem sprach sich der Ausschuss dafür aus, den kommunalen Anteil von ca. 5 Mio. Euro an den vom Bund dem Land im Jahr 2015 gesondert zugewiesenen Umsatzsteuermitteln zur Entlastung bei der Flüchtlingsunterbringung nicht über das System der Schlüsselzuweisungen, sondern pauschal oder gestaffelt nach Einwohnerzahlen den Kommunalverwaltungen zuzuweisen.

Ein weiteres Thema war die Auswirkung der Doppik auf umlagefinanzierte Haushalte. In diesem Zusammenhang wurde

insbesondere die Einbeziehung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen wie z.B. Pensionsrückstellungen in die Umlagen kritisiert. Es wurde vereinbart, das Thema in der nächsten Ausschusssitzung am 29.09.2015 erneut aufzugreifen und hierzu einen Vertreter des Innenministeriums einzuladen, um mit ihm die Problematik zu diskutieren.

Danach berieten die Ausschussmitglieder über das geplante Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG). Die Landesgeschäftsstelle berichtete hierzu über den aktuellen Sachstand und die Gespräche mit dem Land. Dabei wurde die vom Land vorgeschlagene Regelung, nur wenige Kommunen als finanzschwach im Sinne des KInvFG zu definieren und den Kreis der nach dem Gesetz Berechtigten auf diese zu beschränken, abgelehnt.

Weitere Beratungsthemen waren die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die Reform der Grundsteuer und die Auswirkungen der Europäischen Eigenmittelverordnung auf kommunale Bürgschaften.

Jochen Nielsen

Amtsvorstehertragung 2015 in Molfsee

Am 8. Mai 2015 fand die diesjährige Amtsvorstehertragung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Restaurant Drathenhof in Molfsee statt. Landesvorsitzender Bürgermeister Michael Koch konnte rund 110 Teilnehmer begrüßen, die der Einladung bei sommerlichen Temperaturen gefolgt waren.



Landesvorsitzender Koch begrüßt die Anwesenden

Im ersten Teil der Tagung berichtete Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler unter dem Titel „Steigende Flüchtlingszahlen als Herausforderung und Chance für Land und Kommunen“ über die Ergebnisse des jüngst verabschiedeten Flüchtlingspaktes. Wieder sei sie der Einladung des Gemeindetages gerne gefolgt, so Söller-Winkler. „Es ging im Flüchtlingspakt nicht darum, alle Probleme der Welt zu lösen“, so Söller-Winkler. Umso erfreulicher sei es, dass die zurückliegenden Beratungen durchweg konstruktiv verlaufen sind und alle Ebenen nunmehr gemeinsam nach dem Konzept der integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen handeln würden. Jede Institution habe sich zu ihrer Verantwortung bekannt und somit dazu beigetragen, dass mit dem Flüchtlingspakt ein Ergebnis gefunden werden konnte, welches sowohl den Flüchtlingen als auch den Menschen im Land bei der Bewältigung der derzeitigen Situation helfe. Der Pakt markiere dabei den Beginn eines Prozesses, in dem auch in weiteren Gesprächen mit den Kommunen das gefundene Ergebnis dauerhaft den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden solle. Zukünftig stünden dem Land mit den geplanten neuen Einrichtungen in Kiel, Neumünster und Flensburg



Staatssekretärin Söller-Winkler berichtet über die Ergebnisse des Flüchtlingspaktes

insgesamt 3.100 Plätze für die Erstaufnahme zur Verfügung. Eine weitere wichtige Verständigung innerhalb des Paktes sei die Zielmarke, die Verweildauer in der Erstaufnahme auf ca. sechs Wochen auszuweiten. Darüber hinaus sollen die Einrichtungen durch eine frühzeitige Vermittlung von sprachlichen Basiskenntnissen qualitativ aufgewertet werden. Kinder von Flüchtlingsfamilien sollen frühzeitig in Kindertagesstätten aufgenommen werden, um eine zügige gesellschaftliche und berufliche Integration zu gewährleisten. Die Landesregierung rechne damit, dass in diesem Jahr bis zu 20.000 Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein kommen. „Für diese Herausforderung ist der Pakt eine solide und umfassende Basis für die Zukunft“, so Söller-Winkler abschließend. Nach der Kaffeepause berichtete Landesgeschäftsführer Bülow im zweiten Teil der Tagung zunächst aus der Arbeit der Geschäftsstelle. Der Flüchtlingspakt sei neben den Themenbereichen Kinderbetreuung und Schulische Assistenz in den vergangenen Wochen das beherrschende Thema gewesen. Insgesamt dürfe mit dem Ergebnis von einer deutlichen Entlastung für die Kommunen ausgegangen werden.

Anschließend begrüßte Bülow Herrn Ernst Hansen, Abteilungsleiter Landesplanung, Staatskanzlei, der unter dem Titel „Die OVG-Urteile zur Windkraft: Wie geht es weiter?“ über den aktuellen Sachstand referierte. Bülow zeigte sich erfreut, dass der Vorschlag, den der Gemeindetag unmittelbar nach den Urteilen unterbreitet hatte, nunmehr im Prinzip 1:1 umgesetzt werde.

Zu Beginn seines Vortrages zeigte sich Hansen überzeugt, dass am Ende der laufenden Planungsphase ein Ergebnis stehen werde, das insgesamt besser und rechtstklärer sein werde. Erste Auftaktgespräche mit allen betroffenen Institutionen hätten bereits im Februar und April stattgefunden. Die zukünftigen Raumordnungspläne, die die Steuerung der Windenergienutzung sicherstellen sollen, hätten grundsätzlich zwei Zielrichtungen. Einerseits solle ein Wildwuchs im gesamten Landesgebiet verhindert werden, andererseits solle der notwendige Ausbau der Windenergie bei Erhaltung der gesellschaftlichen Akzeptanz auch weiterhin ermöglicht werden. Die zukünftige Planung werde zwingend Vorranggebiete beinhalten, in denen sichergestellt werde, dass sich die Nutzung von Windenergie gegenüber anderen Nutzungen durchsetze. Die bisherige Struktur der Windenergieflächen habe das nur unzureichend berücksichtigen können. Da die alleinige Neuaufstellung von Regionalplänen einen vorläufig drohenden Wildwuchs nicht verhindern würde, sei nunmehr die Verankerung eines Sicherungsinstrumentes im Landesplanungsgesetz vorgesehen. Ein neuer § 18a Landesplanungsgesetz solle die vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen und Ausnahmen regeln. Der Gesetzentwurf sehe zunächst folgende Regelung vor: „Zur Sicherung dieser Planung sind bis (2 Jahre) raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig.“



Abteilungsleiter Hansen referiert über den aktuellen Sachstand nach den OVG-Urteilen zur Windkraft.

Zur Ermöglichung einzelner Anlagen sehe der Gesetzentwurf weiterhin folgende Regelung vor: „Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder

im Einzelfall (...) Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.“ Die dargestellten Regelungen sollen bereits Anfang Juni in Kraft treten. Im Hinblick auf den in der vorherigen Planung berücksichtigten Gemeindevillen stehe die Landesplanung vor einer Herausforderung. Denn das Gericht hat deutlich zu erkennen gegeben, dass der

Gemeindevillen nicht allein maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung über die Nutzung von Windenergie sein könne. Planungsrechtlich relevant seien nur objektive Kriterien. Die Staatskanzlei möchte daher auf diejenigen Gemeinden zukommen, die sich ganz bewusst gegen die Nutzung von Windenergie entschieden hätten. Ziel einer frühzeitigen Kontaktaufnahme solle es sein, die betroffenen Gemeinden dazu anzuhalten, ihr Gemeindegebiet auf mögliche relevante objektive Kriterien zu untersuchen und diese der Landesplanung mitzuteilen. Schließlich sollen die nunmehr aufzustellenden Pläne

eine rechtssichere Basis für die nächsten 10–15 Jahre gewährleisten. Das Schlusswort hielt der zweite stellvertretende Landesvorsitzende Amtsvorsteher Clemens Preine. Er dankte den Gästen für ihre Vorträge und lobte nochmals das im Rahmen des Flüchtlingspaktes erzielte Ergebnis, welches im Vergleich zu den Flüchtlingsströmen in den 1990er Jahren eine deutlich bessere Ausgangslage schaffe. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow dankte er für die erfolgreiche Arbeit als Verhandlungsführer für die Ämter und Gemeinden.

Daniel Kiewitz

Gemeinde Wewelsfleth wird 777

1449 Einwohner - 2.400 ha

Wewelsfleth an der Stör gelegen blickt auf eine lange Geschichte zurück. 2015 feiert die Gemeinde ihr 777jähriges Bestehen. Die erste urkundliche Erwähnung stammt aus dem Jahr 1238. Der Ort Wevelesflethe wurde dort in einer Urkunde, in dem der holsteinische Graf Adolf IV dem Kloster Reinbek verschiedene Einnahmen verschafft, genannt. Die Schreibweise des Ortes war in den vergangenen Jahrhunderten immer wieder verschieden. Die genaue Bedeutung des Ortsnamens ist nicht genau belegt. Eine Erklärung ist, dass sich an der „Fleth des Wibil“ lag. Wewel lässt sich aus dem alten sächsischen Personennamen „Wibil“ ableiten. Flethe waren natürliche Zuflüsse und Nebenarme der Elbe und ihrer Nebenflüsse und prägten das Bild der Landschaft über Jahrhunderte hinweg. Oftmals wurde der Name des Anliegers zur genaueren Bezeichnung hinzugefügt. Eine weitere Erklärung des Ortsnamens könnte aus dem altdeutschen Wort „Wewels“ abgeleitet sein. Dies bedeutet „Vorsprung“. Der Ort lag vor seiner Verlegung an die Stelle des ehemaligen Dorfes Humsterdorf auf einem Landvorsprung an der Elbe. Die Endung „fleth“ bei Ortsnamen ist in den Elbmarschen häufig zu finden.

Das ursprüngliche Dorf Wewelsfleth lag unterhalb der Störmündung im heutigen Elbwatt und diente auch Seeräubern als Schutz. Dort im heutigen Elbwatt befand sich auch die erste Kirche. Ständig den Naturgewalten ausgesetzt, entschlossen sich die Siedler im 15./Anfang des 16. Jahrhunderts das Dorf weiter ins Land hinein zu verlegen. Seit Jahrhunderten bestimmen Wasser, Schifffahrt und Landwirtschaft das Bild der Elbgemeinde und prägten das Leben im Dorf. Der Schiffbau auf der einen Seite und die fruchtbaren



Marschböden auf der anderen Seite des Dorfes, sorgten für eine stetige Entwicklung des Dorfes an der Störmündung. Eine besondere Herausforderung stellte aber auch der ständige Kampf gegen die Wasserfluten dar. Eine Entspannung trat erst nach dem Bau des Störsperrewerks Anfang der 70er Jahre ein.

Das Bild des Ortes wird auch heute noch von einer Schiffswerft geprägt. Dort werden u.a. Yachten gebaut und Reparaturarbeiten an Containerschiffen durchgeführt. Die gute Infrastruktur des Ortes mit einem lebendigen Vereinsleben und vielen Dienstleistungsbetrieben am Ort, sorgen dafür, dass es sich gut leben lässt in Wewelsfleth. Die Kinder können den Kindergarten und die Grundschule im Ort besuchen. Außerdem stehen eine Sporthalle und das Störstadion mit zwei Sportplätzen zur Verfügung. Im Sportboothafen haben viele Freizeitkapitäne ihre Boote liegen und die Freizeitfischer können an Stör und Elbe ihrem Hobby nachgehen. Viele Radwege führen von Wewelsfleth



Wewelsfleth: Hier schrieb Günter Grass u. a. sein preisgekröntes Werk „Der Butt“

aus in die Wilstermarsch oder an der Elbe entlang und laden zu ausgedehnten Touren ein. Der alte Ortskern wird bestimmt von der Trinitatiskirche aus dem Jahr 1503 und dem Alfred-Döblin-Haus – einer alten

Kirchspielvogtei aus dem Jahre 1698. Dort hat der Schriftsteller Günter Grass u. a. sein preisgekröntes Werk „Der Butt“ geschrieben. Heute wohnen hier junge Schriftsteller, die dort Ruhe zum Schrei-

ben finden. 777 Jahre lebendige Geschichte ist ein guter Grund ein Fest mit allen Bürgern und Bürgerinnen zu feiern.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Neue Werbemittel des LSV

Der Landesfeuerwehrverband hat uns über neue Werbemittel informiert. Das neue Kampagnenmotiv zur Mitgliederwerbung heißt: „Wenn Feuer wär und es gäb keine Feuerwehr, was meinst Du, was für Feuer wär.“ Unter diesem Motto gibt es künftig Kaffeebecher und Postkarten, Bauzaunplanen und Plakate. Auf „feuerwehrrötem“ Hintergrund mit bunten Feuerwehrmotiven kann so überall im Gemeindegebiet Werbung für die Wehr gemacht werden.

Das Bestellformular finden Sie am Ende des Newsletters des LSV oder unter auf der Internetseite des LSV www.lfv-sh.de/.



Pressemitteilung

SHGT vom 21. Mai 2015

100 Mio. € Investitionspaket des Bundes: Verspielt das Land die Chancen?

„Das Land ist dabei, die Chancen durch das Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes mit 100 Mio. € zu verspielen. Dass die Landesregierung die Zuschüsse auf lediglich 48 Kommunen begrenzen will, ist absurd und gefährdet den Erfolg des Programms“, kritisiert Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages die aktuellen Pläne des Landes.

Bülow forderte: „Das Land muss deutlich mehr als nur 36 Gemeinden und Städten eine Chance auf die Zuschüsse des Bundes geben“. Das Land sehe von 1106 kreisangehörigen Städten und Gemeinden nur 36 als finanzschwach an, dazu die

4 kreisfreien Städte und 8 Kreise. Dies widerspreche der tatsächlichen Lage vieler Kommunen im Land. Der Investitionsimpuls käme in vielen Teilen des Landes gar nicht an, erläuterte Bülow und wies darauf hin, dass nach den Regierungsplänen in den meisten Kreisen kaum Kommunen antragsberechtigt wären:

Rendsburg-Eckernförde: keine
Stormarn: keine

Ostholstein: 1

Herzogtum Lauenburg und Plön: 2

Schleswig-Flensburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg: 3

Besonders kritisiert der SHGT die Benachteiligung des ländlichen Raumes:

„Dass das Land die Schulen fördern will, ist richtig. Aber die meisten Schulträger werden ausgeschlossen. Damit läuft das Programm faktisch ins Leere“, bemängelt Bülow und verwies auf die Zahlen: Von 37 Ämtern mit Schulträgerschaft soll lediglich 1, von 95 Schulverbänden sollen lediglich 16 antragsberechtigt sein. Damit würde die interkommunale Zusammenarbeit benachteiligt statt gefördert.

Der Gemeindetag fordere eine Berücksichtigung sachgerechter Kriterien für Finanzschwäche, wie sie auch das Finanzausgleichsgesetz des Landes und die kommunalen Finanzberichte des Landes vorsähen, vor allem die Kommunen mit strukturellen Defiziten (negativen Finanzspielräumen) und besonders niedriger Steuerkraft (Empfänger der Mindestgarantie des Finanzausgleichs).

Der Bund gibt ab 2016 Zuschüsse von knapp 100 Mio. € für Investitionen an Kommunen. Der Bund macht die Vorgabe, dass Zuschüsse nur an „finanzschwache“ Kommunen vergeben werden können. Wer „finanzschwach“ ist, muss das Land festlegen.